

JAHRESBERICHT 2018 | 2019



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E.V.

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E.V.

JAHRESBERICHT 2018 | 2019

IMPRESSUM

Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e. V.
Verein der Zuckerindustrie e. V.
Friedrichstraße 69
10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
E-Mail: wvz-vdz@zuckerverbaende.de
Internet: www.zuckerverbaende.de

Bildnachweis:

Titel: ©grafvision/Shutterstock.com und © AB Visual Arts/Shutterstock.com
S. 4, S. 14 (Portraitfoto), S. 14+15, S. 76, S. 77, S. 78, S. 94 © WVZ
S. 6 Fotograf: © Alexander Seenot (Portraitfoto) | S. 6+7 © jorisvo/Shutterstock.com
S. 8+9 © Anton Balazh/Shutterstock.com | S. 9 © Bundesregierung/Kugler (Portraitfoto)
S. 10 © CDU Rheinland-Pfalz (Portraitfoto) | S. 10+11 © Iakov Filimonov/Shutterstock.com
S. 12+13 © NicoElNino/Shutterstock.com | S. 13 © Nordzucker AG (Portraitfoto)
S. 16 © Sunny Forest/Shutterstock.com | S. 22–25 © AB Visual Arts/Shutterstock.com
S. 38 © DedovStock/Shutterstock.com | S. 46 © juefraphoto / fotolia

Satz und Gestaltung: WPR COMMUNICATION, Berlin
Druck: Unions-Betriebs-GmbH, Rheinbach
Redaktionsschluss: Mai 2019



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E. V.
VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E. V.

INHALTSVERZEICHNIS

BLICKPUNKT ZUCKERWIRTSCHAFT	6	4. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	76
1. ZUCKERMARKT	16	5. DATEN UND FAKTEN	78
Daten und Fakten im Überblick	17	Zuckermarkt in Deutschland	80
EU-Zuckermarktpolitik	19	Zuckermarkt in der Europäischen Union	86
Handelspolitik	26	Weltzuckermarkt	89
2. DIE ZUCKERRÜBE	38	6. ORGANISATORISCHE GESAMTÜBERSICHT	94
Rübenanbau und Pflanzenschutz	39		
Bioethanol als Beimischung zu Kraftstoffen	44		
3. ZUCKERINDUSTRIE	46		
Lebensmittelrecht und Ernährungspolitik	47		
Umwelt und Sicherheitstechnik	51		
Verkehr	56		
Energie- und Klimapolitik	57		
Recht und Steuern	69		
Tarif- und Sozialpolitik	74		

Die Wettbewerbsverzerrungen haben ein existenzbedrohendes Ausmaß erreicht. Preisverfall, gekoppelte Zahlungen und gravierende Benachteiligungen der heimischen Zuckerrübenenerzeugung im Bereich Pflanzenschutz belasten unseren Sektor aufs Äußerste. Die Zukunft der Zuckerwirtschaft in Deutschland steht auf dem Spiel!

In einer solchen Situation erwarten wir, dass die Politik ihre Handlungsspielräume nutzt.“



**DR. HANS-JÖRG GEBHARD,
VORSITZENDER DER WIRTSCHAFTLICHEN
VEREINIGUNG ZUCKER**

Exportversprechen laufen ins Leere

Der Wegfall der Exportbeschränkung nach dem Ende der Quotenregelung sollte es der deutschen Zuckerwirtschaft ermöglichen, von der wachsenden weltweiten Nachfrage nach Zucker zu partizipieren. Doch dieses Versprechen läuft ins Leere, da die Weltmarktpreise durch die Dumpingpolitik der großen Erzeugerländer ins bodenlose gefallen sind. Aus diesem Grund muss die EU bei der Welthandelsorganisation (WTO) und im Rahmen von Freihandelsabkommen mit Nachdruck gegen wettbewerbsverzerrende Maßnahmen vorgehen.

Gekoppelte Zahlungen verzerren den Wettbewerb – Deutschland muss handeln

In 11 von 19 Ländern, in denen Zuckerrüben angebaut werden, erhalten die Landwirte dafür gekoppelte Prämien. Dies führt zu einer extremen Benachteiligung der deutschen Zuckerwirtschaft. Die Vorschläge der Europäischen Kommission für die Agrarpolitik nach 2020 sehen vor, dieses Instrument beizubehalten. Die Bereitschaft der anderen Mitgliedstaaten, die Stützungsmaßnahmen abzuschaffen, ist gleich Null. Sie nutzen Spielräume der Agrarpolitik, um nichtwettbewerbsfähige Strukturen am Leben zu halten. In dieser Situation würde die Einführung entsprechender Prämien in Deutschland ein Zeichen setzen.

„Neben der Weiterentwicklung offener Märkte ist es wichtig, wettbewerbsverzerrende Handels- und Subventionspraktiken des Auslands abzuwehren.“



PETER ALTMAIER, BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE, 2019

Der EU-Zuckermarkt – einer der offensten Märkte der Welt

Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zum günstigeren Zollsatz ihren Zucker in die EU einführen.

nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker und für stark zuckerhaltige verarbeitete Erzeugnisse führen. Im Rahmen der Verhandlungen zur Liberalisierung des Welthandels innerhalb der WTO muss der gegenwärtige Außenschutz des europäischen Zuckermarktes gegenüber Drittländern aufrechterhalten werden.

Abschaffung der handelsverzerrenden Subventionen

Die größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt die Erzeugung bzw. die Ausfuhr von Zucker. Diese Subventionen führen dazu, dass Zucker aus Europa in keinem fairen Wettbewerb mit dem anderer Länder steht. Die deutsche Zuckerwirtschaft verlangt deshalb, die handelsverzerrenden Subventionen sowohl in der WTO als auch im Rahmen der EU-Freihandelsabkommen abzuschaffen.

Neue Absatzmärkte für EU-Zucker erschließen

Seit dem 1. Oktober 2017 können die europäischen Erzeuger Zucker ohne jegliche Mengenbeschränkungen exportieren. Die deutsche Zuckerwirtschaft fordert deshalb die EU-Kommission auf, neue Absatzmärkte für EU-Zucker in den ausgehandelten Freihandelsabkommen zu eröffnen.

Ausreichender Außenschutz für den EU-Zuckermarkt unverzichtbar

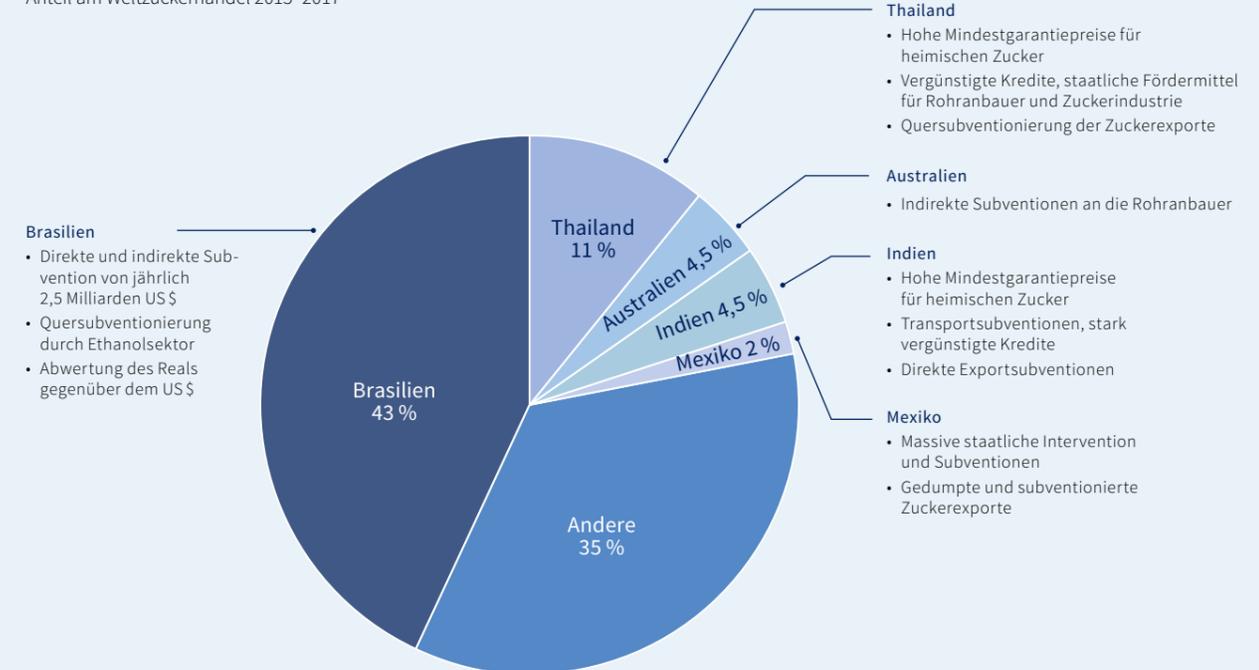
Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden Außenschutz ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen dürfen deshalb

Brexit: Erhalt des Zugangs zum britischen Markt für Zucker

Bei der Gestaltung der künftigen Handelsbeziehungen ist darauf zu achten, dass das gegenwärtige Marktpotential für Zucker und der Zugang der EU-27 zu dem britischen Markt nicht gefährdet wird.

Handelverzerrende Subventionen der fünf größten Weltzuckerexporteure

Anteil am Weltzuckerhandel 2015–2017



Quelle: WWZ



Ich denke, wir müssen es noch verständlicher machen. Deshalb sage ich: Die Gesamt-Kalorienzahl muss groß auf jeder Packung stehen.“



BUNDESMINISTERIN JULIA KLÖCKNER IM SONNTAGSINTERVIEW MIT DER B.Z. AM 23.09.2018

Bewusstsein schaffen

Wir müssen unser Bewusstsein für unsere persönliche Kalorienbilanz schärfen: Wer mehr Kalorien aufnimmt, als er verbraucht, nimmt zu. Der alleinige Fokus auf Zucker führt in die Irre. Dies gilt auch bei Rezepturänderungen von Lebensmitteln – weniger Zucker heißt eben nicht weniger Kalorien.

Beim Kauf informieren

Der Kaloriengehalt ist schon heute in der Nährwerttafel auf jeder Produktverpackung angegeben. Ein zusätzliches Kalorienlogo auf der Verpackungsvorderseite ist für Verbraucher eine einfache und verständliche Hilfe für eine kompetente Kaufentscheidung am Supermarktregal. Ein Kalorienlogo kann dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung der Kalorienbilanz und den Kaloriengehalt von Lebensmitteln zu schärfen und damit letztlich auch die Energiezufuhr der Bevölkerung zu senken.

Bildung fördern

Kalorien müssen Thema in der Ernährungsbildung werden – am besten schon in der Grundschule. Die Menschen brauchen transparente und sachliche Ernährungsinformationen. Auch hier leistet ein zusätzliches Kalorienlogo seinen Beitrag.

Bewegung selbstverständlich machen

Wir bewegen uns zunehmend weniger und verbrauchen deswegen weniger Kalorien. Bewegung muss wieder selbstverständlich werden – nicht nur beim Sport, sondern auch im Alltag, in der Schule, im Beruf und in der Freizeit.



Vorreiter beim Klimaschutz

In der nächsten Dekade bis 2030 benötigen wir in sämtlichen Sektoren (d.h. in den Bereichen Abfallwirtschaft, Gebäude, Verkehr, Energiewirtschaft, Industrie und Landwirtschaft) ganz erhebliche Energieeffizienzfortschritte und Treibhausgasreduktionen, um das UN-Klimaschutzziel bis zur Mitte dieses Jahrhunderts zu erreichen.

Deutschland beabsichtigt seine Treibhausgasemissionen bis 2050 um 95 Prozent gegenüber 1990 abzusenken. Der Zielpfad wird durch die Sektorziele des vom Bundeskabinett Ende 2016 beschlossenen Klimaschutzplans 2050 skizziert. Als Zwischenetappe bis 2030 ist darin für die deutsche Industrie als Ganzes eine Minderung der Treibhausgasemissionen um rund 50 Prozent im Vergleich zu 1990 vorgesehen. Zur Umsetzung dieser Zwischenziele hat das Bundesumweltministerium jetzt ein Klimaschutzgesetz vorgelegt. Die deutsche Zuckerindustrie ist diesem Sektorziel weit voraus, denn sie hat ihre CO₂-Emissionen bereits heute um rund 60 Prozent gegenüber 1990 reduziert.

Diese Leistungen sind umso beachtlicher, als deutsche Zuckerfabriken schon seit mehr als 80 Jahren ausschließlich mit modernen und hocheffizienten KWK-Anlagen produzieren und damit bereits auf einem sehr anspruchsvollen Niveau gestartet sind. Da jedoch diese Klimaziele nicht branchenspezifisch gelten, wird die Zuckerindustrie bis 2030 bzw. 2050 trotz ihrer hohen Vorleistungen weitere erhebliche Investitionen zur Erreichung dieser Ziele erbringen müssen. Unsere globalen Wettbewerber sehen sich Anstrengungen dieser Art hingegen nicht ausgesetzt.

Gleichwohl ist die Branche zuversichtlich, auf der Grundlage angemessener und zielführender Rahmenbedingungen weiterhin ihren Beitrag zur Fortentwicklung der Energiewende leisten zu können.

Gesund und sicher arbeiten

Unsere Zuckerfabriken sind traditionell Vorreiter bei der Arbeitssicherheit. Seit 2012 hat es keinen tödlichen Arbeitsunfall mehr gegeben – nur sehr wenige Industriebranchen können das von sich behaupten. Erreicht haben wir diese Bilanz, weil die Zuckerindustrie Arbeitssicherheit schon immer als eine der Kernaufgaben des Managements verstanden hat. Eine gelebte Kultur des Arbeitsschutzes wird neben vielem anderen durch Infobriefe, Leitfäden zur Schadenprävention, Schulungen und Unterweisungen getragen. Ziel ist, die Arbeitsabläufe der Zuckerindustrie konstant sicherer zu machen. Verbesserungsprozesse können einerseits Anlagentechnologien wie Zentrifugen betreffen, aber auch Verhaltensanleitungen. Auch alltägliche Abläufe, wie zum Beispiel die sichere Handhabung von Werksverkehr, Paletten, Bühnen und Leitern, gehören dazu. Andererseits wird Arbeitssicherheit auch unter dem Gesichtspunkt besonderer Gefahren verstanden, wie Brände und Explosionen oder der Umgang mit Chemikalien, aber auch Gefahren, die durch die Tätigkeit von Fremdfirmen an den Standorten entstehen.

Der Verein der Zuckerindustrie trat Anfang 2016 als einer der ersten Sektoren der Präventionsstrategie „VISION ZERO. Null

„Unsere Branche bekennt sich bereits seit Beginn der 90er Jahre öffentlich zu Klimaschutz- und Energieeffizienzzielen. Auch in der Sozialpolitik sind wir führend: Seit 1999 gilt für unsere Mitarbeiter als eine der ersten Branchen die Entgeltgleichheit von Ost und West. Diese Beispiele sind uns Ansporn für weitere Fortschritte.“

**AXEL AUMÜLLER,
VORSITZENDER DES VEREINS
DER ZUCKERINDUSTRIE**



Unfälle – gesund arbeiten!“ der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) bei. Diese Strategie strebt mittels geeigneter präventiver Maßnahmen eine Arbeitswelt an, in der niemand bei der Arbeit verletzt oder gar getötet wird. VISION ZERO ist mittlerweile fester Bestandteil der Arbeitssicherheitskonzepte der Zucker erzeugenden Unternehmen Deutschlands.

Mit einer Quote von 12 meldepflichtigen Arbeitsunfällen auf 1 000 Beschäftigte im Jahr 2018 liegen wir deutlich unter dem Branchenwert der Ernährungsindustrie und der Mitgliedsbranchen der BG RCI.

„Entscheidungen im Bereich der Pflanzenschutzpolitik bedrohen die Wirtschaftlichkeit des Zuckerrübenanbaus in Deutschland. Populistische Entscheidungen und mangelnde Unterstützung durch die Politik auf nationaler Ebene verschlechtern die Wettbewerbsfähigkeit des Rübenanbaus weiter. In dieser Gemengelage drohen die positiven Leistungen der Rübe für Natur und Umwelt auf der Strecke zu bleiben.“



**GÜNTER TISSEN,
HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER WIRTSCHAFTLICHE
VEREINIGUNG ZUCKER / VEREIN DER
ZUCKERINDUSTRIE**



Wettbewerbsverzerrungen im Pflanzenschutz

Im vergangenen Jahr hat die EU den Einsatz von Neonicotinoiden im Freilandackerbau grundsätzlich verboten. Diese Entscheidung trifft den Zuckerrübenanbau hart, denn alternative Methoden zur Bekämpfung verschiedener Schädlinge sind deutlich weniger effizient. Drohende Ertragsverluste und höhere Bekämpfungskosten reduzieren die Rentabilität des Anbaus massiv. Unberücksichtigt blieb bei der politischen Entscheidung, dass weder Zuckerrüben noch ihre üblichen Folgefrüchte blühen und somit für Bienen unattraktiv sind. Vor diesem Hintergrund haben 13 EU-Länder für 2019 eine sogenannte Notfallzulassung erlassen. Deutschland hat entsprechende Anträge abgelehnt. Dies führt zu zusätzlichen Wettbewerbsnachteilen für die deutschen Anbauer in einem wirtschaftlich schwierigen Umfeld.

Ohne Zuckerrüben geht viel verloren

Die Zuckerrübe als leistungsstarke heimische Kulturpflanze liefert seit Jahrzehnten steigende Erträge durch Verbesserungen im Anbau und züchterischen Fortschritt. Gleichzeitig wirkt sich der Anbau von Zuckerrüben in mehrfacher Hinsicht positiv auf Natur und Umwelt aus. Eine Reduzierung der Anbaufläche oder ein vollständiges „Aus“ für den Zuckerrübenanbau aus wirtschaftlichen Gründen würde bedeuten, dass diese Wirkungen wegfallen, auch mit negativen Auswirkungen für den Anbau anderer Feldfrüchte und die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe.

1. ZUCKERMARKT

DATEN UND FAKTEN IM ÜBERBLICK

ZUCKERWIRTSCHAFT IN DEUTSCHLAND

Seit mehr als 200 Jahren bildet der Anbau von Zuckerrüben in Deutschland die Grundlage für die Erzeugung von Zucker. Rübenanbauer und Zuckerfabriken gewährleisten gemeinsam die Versorgung der Verbraucher mit diesem hochwertigen, nachhaltigen Lebensmittel aus der Natur. Darüber hinaus sind der Zuckerrübenanbau und die Zuckerindustrie in Deutschland für den ländlichen Raum von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind Katalysatoren für Produktivität, Beschäftigung und Wachstum in der Region.

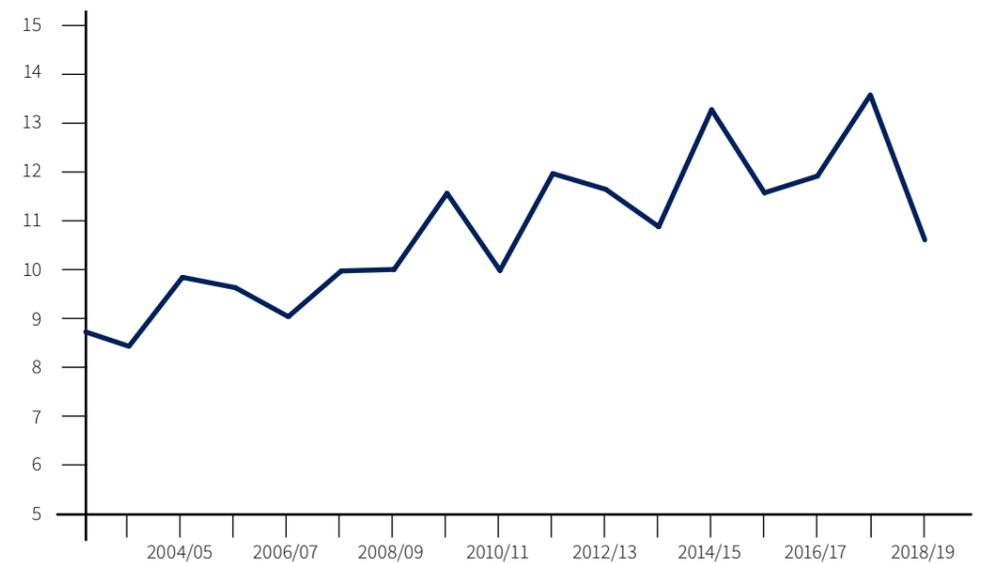
In Deutschland wurden im Wirtschaftsjahr 2018/19 in 26 571 landwirtschaftlichen Betrieben Zuckerrüben angebaut, aus denen in 20 Zuckerfabriken der Zucker gewonnen wurde. Bei einer

Anbaufläche von 390 285 Hektar wurden insgesamt 24,64 Millionen Tonnen Rüben verarbeitet. Die Zuckererzeugung 2018/19 betrug insgesamt 4,191 Millionen Tonnen. Der durchschnittliche Zuckerertrag lag bei 10,7 Tonnen pro Hektar.

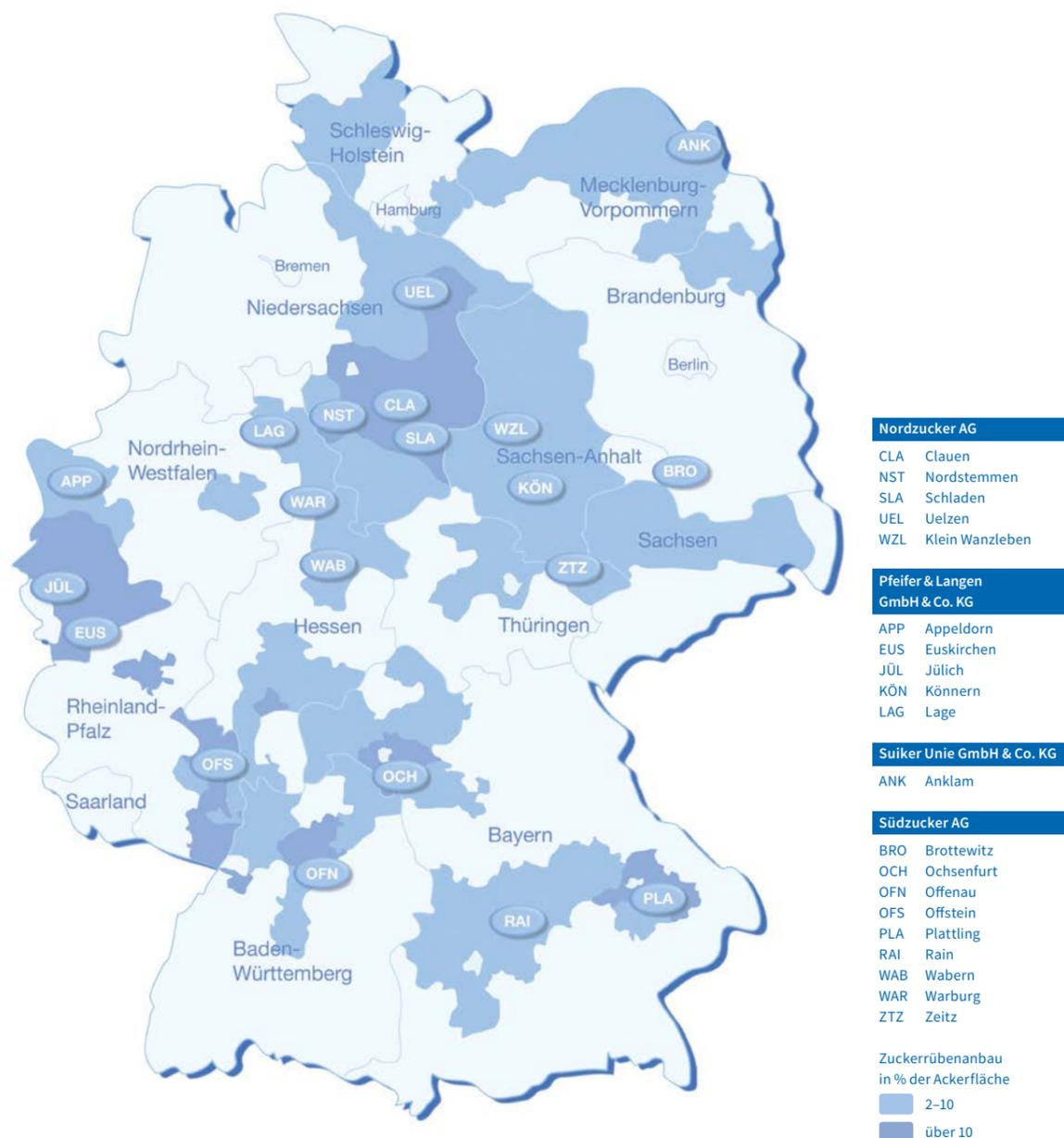
Im Wirtschaftsjahr 2017/18 wurden in Deutschland 3,04 Millionen Tonnen Zucker abgesetzt. 88,3 Prozent gingen hiervon an die Zucker verarbeitende Industrie sowie an die chemische und Pharmaindustrie sowie Alkoholhersteller im Non-Food Bereich. 11,7 Prozent wurden als Haushaltszucker in Form von Raffinade, Puderzucker, Würfelzucker, Kandis und anderen Sorten vorwiegend über den Lebensmitteleinzelhandel verkauft.

Entwicklung des Zuckerertrages in Deutschland

- t/ha -



Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerfabriken



Wichtige Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckererzeugung in der Bundesrepublik Deutschland sind das südliche Niedersachsen (Braunschweiger und Hildesheimer Börde), das Rheinland zwischen Bonn und Krefeld (Köln-Aachener Bucht),

Gebiete am Main, an der Donau, am nördlichen Oberrhein und in Württemberg sowie in Sachsen-Anhalt die Magdeburger Börde, in Sachsen die Leipziger Tieflandbucht, in Thüringen das Erfurter Becken sowie Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

ZUCKERWIRTSCHAFT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die europäische Rüben- und Zuckererzeugung ist in erster Linie auf den heimischen Bedarf ausgerichtet. Der Zuckerrübenanbau erfolgt hier überwiegend in landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Die Zuckerrübe wird in der EU in rund 140 000 landwirtschaftlichen Betrieben angebaut und in 106 Fabriken der Zucker daraus gewonnen. Im Wirtschaftsjahr 2018/19 waren das EU-weit laut Angaben der EU-Kommission 17,639 Millionen Tonnen Zucker. Die Erzeugung von Zuckerrüben und Zucker in

Europa stellt sicher, dass die zur Versorgung des Gemeinschaftsbedarfs benötigten rund 18 Millionen Tonnen Zucker nicht über lange Strecken transportiert werden müssen, sondern vor Ort produziert werden. Der europäische Zucker zählt damit auch für die Weiterverarbeiter zu den Rohstoffen, die nicht nur umweltgerecht produziert, sondern auch unter dem Aspekt der Vermeidung unnötiger Transportwege verbrauchernah erzeugt werden.

EU-ZUCKERMARKTPOLITIK

POLITIK FÜR DEN EUROPÄISCHEN ZUCKERMARKT

Im Juni 2013 beschlossen das EU-Parlament und der Agrarministerrat der EU eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Im Rahmen dieser Reform wurde entschieden, die seit 2006 für Zucker gültigen Marktordnungsregeln bis zum 30. September 2017 beizubehalten. Mit dem Beginn des Zuckerwirtschaftsjah-

res 2017/18 wurden die Rahmenbedingungen der europäischen Zuckerpolitik dann grundlegend verändert. Das Quotensystem und die Verpflichtung zur Zahlung des Rübenmindestpreises wurden am 1. Oktober 2017 abgeschafft.

PREISENTWICKLUNG AM EU-ZUCKERMARKT

Der von der EU-Kommission ermittelte monatliche Durchschnittspreis für Weißzucker der Standardqualität war im zurückliegenden Jahr durch einen kontinuierlichen Preisverfall gekennzeichnet. Betrug der Preis in den Monaten Juli und August 2017 noch jeweils 501 Euro je Tonne Weißzucker, so sank er im Verlauf des Jahres 2018 von 371 Euro im Januar auf 312 Euro je Tonne im Januar 2019. Dies ist der niedrigste Wert seit der Einführung der

Preisberichterstattung im Juli 2006. Maßgeblich hierfür waren vor dem Hintergrund des Wegfalls der Quotenregelung die Flächenausdehnung beim Anbau, überdurchschnittliche Erntemengen aufgrund des sehr guten Wetters und der massive Preisverfall am Weltmarkt durch Subventionszahlungen der größten Weltzuckererzeuger- und exporteure.

ENTWICKLUNG DER WELTMARKTPREISE

Im Wirtschaftsjahr 2016/17 betrug die weltweite Erzeugung von Zucker knapp 170 Millionen Tonnen. Damit war der Weltmarkt bei gleichzeitigem Anstieg der Nachfrage auf mehr als 172 Millionen Tonnen das zweite Jahr in Folge durch eine Defizitsituation gekennzeichnet. Als Folge gingen die weltweiten Lagerbestände auf rund 86 Millionen Tonnen zurück. Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2014/15 ist dies eine Verringerung um insgesamt 11 Millionen Tonnen in nur zwei Jahren. Allerdings kehrte der Weltmarkt im Wirtschaftsjahr 2017/18 durch einen Anstieg der Erzeugung auf knapp 183 Millionen Tonnen Zucker wieder zur klassischen Überschussituation zurück. Bei einem weltweiten Verbrauch in Höhe von rund 175 Millionen Tonnen betrug der Überschuss 2017/18 gut sieben Millionen Tonnen. Auch für das Wirtschaftsjahr 2018/19 zeichnet sich ein Überschuss ab. Dieser

dürfte mit rund zwei Millionen Tonnen jedoch deutlich niedriger ausfallen als im Vorjahr.

Diese Entwicklung wirkte sich auch auf die Weltmarktpreise für Zucker aus. Sie hatten im August 2015 an der Börse in London mit 306 Euro je Tonne Weißzucker den tiefsten Wert seit sieben Jahren erreicht. Danach erholten sie sich innerhalb eines Jahres bis zum Oktober 2016 auf 539 Euro. Im Anschluss gaben die Notierungen allerdings kontinuierlich nach, so dass eine Tonne Weißzucker im Mai 2018 nur noch 256 Euro kostete. Im Rahmen der dann einsetzenden langsamen Erholung der Preise wurden im März 2019 an der Börse in London 302 Euro für eine Tonne Weißzucker gezahlt.

AUSFUHREN VON NICHTQUOTENZUCKER UND -ISOGLUKOSE

Seit dem Wirtschaftsjahr 2017/18 bestehen vor dem Hintergrund der Abschaffung der Quotenregelung keine Ausfuhrbeschränkungen mehr. Gleichzeitig ist die Unterscheidung zwischen Quo-

ten- und Nichtquotenzucker entfallen, so dass es nicht mehr erforderlich ist, die Ausfuhren durch die Freigabe entsprechender Mengen zu verwalten.

PREISREGELUNGEN

Mit dem Wegfall der Quotenregelung wurde der Rübenmindestpreis mit Beginn des Zuckerwirtschaftsjahres 2017/18 am 1. Oktober 2017 abgeschafft. Der Referenzschwellenwert für Weißzucker

beträgt seit dem Zuckerwirtschaftsjahr 2009/10 unverändert 404,40 Euro je Tonne.

QUOTENREGELUNG

Die Erzeugung von Zucker und Isoglukose in den Mitgliedstaaten der EU unterlag im Wirtschaftsjahr 2016/17 letztmalig der Quo-

tenregelung. Am 1. Oktober 2017 wurden die Quoten für beide Erzeugnisse abgeschafft.

EINFUHRREGELUNGEN

Mit Beginn der Übergangsperiode zur Umsetzung der GATT-Verpflichtungen wurden die variablen Einfuhrabschöpfungen ab dem 1. Juli 1995 durch feste Zölle ersetzt. Der Einfuhrzoll wird einmal jährlich festgelegt und beträgt seit dem Zuckerwirtschaftsjahr 2000/01 unverändert 41,90 Euro je 100 Kilogramm Weißzucker. Betroffen sind Einfuhren, die nicht im Rahmen von Zollkontingenten erfolgen. Etwa 100 Länder der Erde verfügen jedoch über einen vergünstigten Binnenmarktzugang durch Handelsabkommen, um ihren Zucker auf dem europäischen Markt anzubieten.

Der Zusatzzoll wird auf Basis der repräsentativen Preise von der Kommission ermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht. Bei der

Festsetzung der repräsentativen Preise, die der Berechnung und Anwendung der Schutzklausel bzw. des Zusatzzolls zugrunde liegen, zieht die Kommission alle verfügbaren Informationen über die Angebote auf dem Weltmarkt, die Notierungen an den für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen, die auf den bedeutenden Drittlandsmärkten festgestellten Preise sowie die im internationalen Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüsse heran.

Allerdings wurde zunächst im Januar 2013 mit der Verordnung Nr. 75/2013 bestimmt, dass bis zum 30. September 2015 keine Zusatzzölle erhoben werden. Dieser Beschluss wurde mit der Verordnung Nr. 2017/1409 bis zum 30. September 2022 verlängert.

AUSFUHRERSTATTUNGEN

Mit der Verordnung Nr. 947/2008 hat die Kommission die Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand bereits im September 2008 ausgesetzt. Sie begründete diese Maßnahme mit der Lage auf dem Zuckermarkt sowie den Prognosen für die Entwicklung der Verfügbarkeit und der Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt. Da aufgrund der WTO-Vor-

schriften Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse nicht höher sein dürfen als die Erstattungen für unverarbeitete Waren, werden seit September 2008 auch keine Erstattungen für sogenannte Nicht-Anhang I-Waren mehr gewährt.

PRODUKTIONSABGABEN DER ZURÜCKLIEGENDEN MARKTORDNUNGSPERIODE

Im Frühjahr 2017 erklärte der EuGH die Verordnungen zur Festsetzung der Produktionsabgaben der Jahre 1999/00 und 2000/01 für ungültig, da die Berechnung nach einer unzulässigen Methode erfolgte. Genau wie bei den Produktionsabgaben der Jahre 2001/02 bis 2005/06, die bereits in der Vergangenheit Gegenstand von EuGH-Urteilen waren, hat diese Falschberechnung zu überhöhten Zahlungen der Zuckerwirtschaft geführt.

Die Kommission hat mit der Verordnung Nr. 2018/264 die erforderlichen Regelungen für eine Rückzahlung der zu viel erhobenen Abgaben an die betroffenen Landwirte und Unternehmen geschaffen. Die Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Produktionsabgaben sowie der entsprechenden Zinsbeträge wird 2019 abgeschlossen werden.

STELLUNGNAHME DER WVZ ZU DEN VORSCHLÄGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION FÜR DIE GEMEINSAME AGRARPOLITIK NACH 2020

1. KEINE RENATIONALISIERUNG DER GAP

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) ist davon überzeugt, dass die nachhaltige Landwirtschaft in Europa ganz wesentlich der Gemeinsamen Agrarpolitik der zurückliegenden Jahrzehnte zu verdanken ist. Die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes und der Wille, Wettbewerbsverzerrungen so weit wie möglich auszuschalten, waren auch für die Zuckerwirtschaft wichtige Voraussetzungen, ohne die sich die Strukturanpassungen der zurückliegenden Jahre nicht hätten vollziehen können. Die WVZ fordert, diese Errungenschaften im Rahmen der anstehenden Reform der Agrarpolitik nicht aufs Spiel zu setzen. Aus diesem Grund lehnt sie die Übertragung von zusätzlichen Kompetenzen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen der von der Kommission vorgeschlagenen Strategiepläne ab. Erweiterte Gestaltungsspielräume auf nationaler Ebene würden neue Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen und die Grundprinzipien der Gemeinsamen Agrarpolitik gefährden.

Eine Übertragung von zusätzlichen Befugnissen an die Mitgliedstaaten wird zu einer schleichenden Renationalisierung der Agrarpolitik führen und die über Jahrzehnte erreichten Errungenschaften gefährden. Dies wird am Beispiel der **gekoppelten Zahlungen im Zuckerrübenanbau** deutlich.

Die Erlaubnis, dieses Instrument im Zuckerrübenanbau anzuwenden, hat innerhalb kürzester Zeit dazu geführt, dass derzeit 11 von 19 Rüben anbauenden Mitgliedstaaten gekoppelte Prämien gewähren. Der Zugriff auf dieses Instrument birgt das

Risiko, in einen Subventionswettbewerb zu geraten. Die Prämien sind weder auf besonders bedürftige Regionen beschränkt, noch kann in den betroffenen Ländern eine mangelnde Wettbewerbsfähigkeit des Rübenanbaus im Vergleich mit anderen Ackerkulturen nachgewiesen werden. Gekoppelte Zahlungen verzerren den Wettbewerb massiv zu Lasten von Erzeugern, die keine Prämien erhalten. Gleichzeitig verhindern sie eine weitere Restrukturierung des Rüben- und Zuckersektors in Europa und konterkarieren damit die von der Kommission mit der Abschaffung der Zuckerquoten angestrebte Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Die jüngsten Entwicklungen im Bereich der **Zulassung von Pflanzenschutzmitteln** machen ebenfalls deutlich, dass Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union permanent an der Tagesordnung sind. Obwohl der Einsatz von Neonicotinoiden im Freiland von der Europäischen Union verboten wurde, haben die Behörden in mehreren Ländern Anträgen auf Notfallzulassungen stattgegeben. Es ist nicht zu erkennen, warum eine solche zeitlich befristete Ausnahmeregelung in einigen Ländern gewährt wird, während sie den Erzeugern in anderen Mitgliedstaaten verwehrt wird. Im Rahmen einer Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik müssen auch im Bereich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in allen Mitgliedstaaten die gleichen Vorgaben gelten. Nur so lässt sich für den europäischen Binnenmarkt ein Flickenteppich an Zulassungen vermeiden.

- Wettbewerbsverzerrungen durch die Gewährung gekoppelter Prämien im Zuckerrübenanbau müssen abgeschafft werden.
- Wettbewerbsverzerrungen in Folge einer unterschiedlichen nationalen Handhabung von EU-Zulassungsvorgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel müssen unterbunden werden.
- Die bevorstehende Reform der GAP hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU entstehen.
- Eine Renationalisierung der Agrarpolitik muss vermieden werden.
- Die Übertragung von zusätzlichen Befugnissen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Strategieplänen lehnt die Zuckerwirtschaft deshalb ab.



2. REGELUNGEN ZUM PFLANZENSCHUTZ MIT AUGENMASS

Mehrere im Jahr 2018 getroffene Entscheidungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln betreffen den Zuckerrübenanbau unmittelbar und werden schwerwiegende Auswirkungen auf den zukünftigen Anbau haben. Das generelle Verbot des Einsatzes von Neonicotinoiden im Freiland sowie die zu erwartende Nichterneuerung der Zulassungen für die Wirkstoffe DMP und PMP erfolgten, ohne dass Hersteller und Anwender Zeit für die Ent-

wicklung von Alternativen hatten. Vor diesem Hintergrund appelliert die WVZ an die Verantwortlichen, die Belange der Landwirtschaft bei der Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen im Rahmen der Agrarpolitik besser zu berücksichtigen. Gleichzeitig muss die Bereitschaft bestehen, getroffene Entscheidungen jederzeit vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse zu revidieren.

- Die Beurteilung des chemischen Pflanzenschutzes muss ausschließlich auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Es darf keine Pauschalurteilung geben.
- Entscheidungen, die die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln einschränken, müssen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf erfolgen, so dass Alternativen entwickelt werden können.
- Die Entwicklung neuer Pflanzenschutzmittel muss gefördert werden.
- Die derzeit langwierigen und kostenintensiven Zulassungsverfahren für neue Wirkstoffe müssen vereinfacht und verkürzt werden.
- Innerhalb Europas müssen einheitliche Vorgaben für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gelten.

3. FRUCHTFOLGE ALS PRINZIP IM ACKERBAU STÄRKEN

Die WVZ begrüßt den Vorschlag der Kommission, im Rahmen der Ziele beim Umwelt- und Klimaschutz den Fruchtwechsel verpflichtend vorzuschreiben. Mit der Forderung „Fruchtwechsel statt Anbaudiversifizierung“ trägt sie der Bedeutung des Fruchtwechsels als Element einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Ackerflächen Rechnung.

Zuckerrüben werden ausschließlich in Fruchtfolgen angebaut. Sie lockern insbesondere getreidebetonte Fruchtfolgen auf und mindern dadurch das Krankheitsrisiko in den Folgefrüchten. Auf diese Weise wird der Bedarf an Maßnahmen des chemischen Pflanzenschutzes reduziert. Zuckerrüben kommt im Rahmen eines umwelt-

verträglichen Ackerbaus deshalb eine Schlüsselposition zu. Vielfältige Fruchtfolgen setzen allerdings voraus, dass eine genügende Anzahl entsprechender Ackerkulturen rentabel angebaut werden kann. Eine Reduzierung der Wirtschaftlichkeit des Anbaus durch die Änderung der Rahmenbedingungen, wie sie im Zuckerrübenanbau durch die Abschaffung der Quotenregelung, die Öffnung des Binnenmarktes im Rahmen von Freihandelsabkommen und das Verbot wichtiger Pflanzenschutzmittel hervorgerufen wurde, konterkariert dieses Ziel. Die Einfuhr von subventioniertem Rohrzucker aus Ländern, in denen Fruchtfolgen unbekannt sind, dient nicht der Förderung einer nachhaltigen europäischen Landwirtschaft.

Der ackerbauliche Wert einer Kultur muss im Gesamtkontext wirtschaftlicher Überlegungen und somit auch im Rahmen von handelspolitischen Überlegungen berücksichtigt werden. Die Schwächung der Zuckererzeugung in Europa durch immer weitere Einfuhrzugeständnisse führt zu einem Rückgang des Zuckerrübenanbaus im Binnenmarkt und mindert die positiven Effekte abwechslungsreicher Fruchtfolgen.

4. WIRKSAM GEGEN UNGLEICHGEWICHTE AUF DEN MÄRKTEN VORGEHEN

Die Abschaffung der Quotenregelung hat innerhalb kürzester Zeit zu einem Ungleichgewicht auf dem europäischen Zuckermarkt geführt. Auslöser für den massiven Preisverfall war die politische Entscheidung der Europäischen Union, einen über Jahrzehnte regulierten Markt den Marktkräften auszusetzen. Diese Entwicklung hat gezeigt, dass auch für die Bewältigung von Krisen, deren Ursache nicht Naturkatastrophen oder plötzlich auftretende Krankheiten sind, geeignete Mechanismen zur Verfügung stehen müssen. Hierfür bedarf es eines europäischen Rahmens, da einzelstaatliche Maßnahmen im EU-Binnenmarkt nur unzureichend Abhilfe schaffen können. Außerdem würden Maßnahmen der Mitgliedstaaten erneut Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen.

Die europäische Zuckerwirtschaft beteiligte sich 2006 an einem von der EU geförderten Restrukturierungsprogramm. Die damalige Reform war mit massiven Einschnitten verbunden. Das Ziel, die Restrukturierung in den wettbewerbschwächsten Regionen zu konzentrieren, wurde jedoch nicht erreicht, so dass aktuell weiterer Restrukturierungsbedarf besteht. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass Marktteilnehmer in absehbarer Zeit die Zuckererzeugung aufgeben werden. Vor allem die in elf Ländern eingeführte Zahlung von gekoppelten Prämien wirkt strukturkonservierend, da die Prämien die Erzeugung vor allem in weniger wettbewerbsfähigen Regionen stützen. Die Prämien fördern Marktungleichgewichte, erschweren dadurch die Erholung der Preise und schaden den wettbewerbsfähigeren Erzeugerländern.

Die derzeit zur Verfügung stehenden Instrumente sind nicht geeignet, strukturell erforderliche Anpassungen zu unterstützen und Krisen wirksam zu bekämpfen. Aus diesem Grund befürwortet die deutsche Zuckerwirtschaft Initiativen des Europäischen Parlaments zur Schaffung von entsprechenden Instrumenten.

Die zukünftige GAP sollte die Möglichkeit vorsehen, über einen Fonds wirksame Anreize für eine Restrukturierung zu schaffen. Die Bedingungen und Auslösemechanismen für einen Restrukturierungsfonds müssen in den Regeln der neuen GAP festgelegt werden.

Für eine wirksame Krisenprävention ist es darüber hinaus erforderlich, dass Branchenverbände die ihnen zugestanden Möglichkeiten auch tatsächlich nutzen können. Die Regelung, die vorsieht, dass sie bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten von bestimmten Vorschriften des Wettbewerbsrechts freigestellt werden können (Artikel 222 der Verordnung 1308/2013), darf nicht nur auf dem Papier bestehen. Darüber hinaus muss die Anwendung dieses Artikels länderübergreifend für alle Sektororganisationen in der gesamten EU ermöglicht werden, die die in Artikel 1 der Verordnung 1308/2013 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse – d.h. auch Zucker – vertreten. Nur so kann eine wirksame Vermeidung und Bekämpfung von Krisen auf dem EU-Binnenmarkt gewährleistet werden.



5. DIE GAP NICHT DURCH HANDELS- ODER UMWELTPOLITISCHE MASSNAHMEN KONTERKARIEREN

Die WVZ ist der Auffassung, dass die Gemeinsame Agrarpolitik nur dann funktionieren kann, wenn ihre Zielsetzungen und Mechanismen nicht durch andere Politikbereiche konterkariert werden.

Gegen diesen Grundsatz hat die Europäische Kommission im Zuckerbereich in den zurückliegenden Jahren wiederholt verstoßen. Durch immer neue Einfuhrzugeständnisse im Bereich von Freihandelsabkommen ist es über viele Jahre zu einem stetigen Anstieg der Zuckereinfuhren in den Binnenmarkt gekommen. Zwar sind die Einfuhren im ersten Jahr nach der Abschaffung der Quotenregelung und des Mindestpreises gesunken, aber auch über den Weltmarkt wirken sich die Subventionen anderer Länder, in denen die Zuckererzeugung zudem vielfach unter niedrigeren Sozial- und Umweltstandards erfolgt, negativ und wettbewerbsverzerrend zu Lasten der deutschen Erzeuger aus. Die Dumpingmaßnahmen vieler Erzeugerländer setzen das Preisni-

veau auf dem Weltmarkt zunehmend unter Druck und berauben die europäischen Erzeuger ihrer Exportmöglichkeiten.

Auch die Umweltpolitik muss auf die Ziele der Agrarpolitik abgestimmt werden. Gleiche Wettbewerbsbedingungen sowohl gegenüber Drittstaaten als auch innerhalb der EU sind für die zukünftige Entwicklung des Rübenanbaus und der Zuckererzeugung in Deutschland von allerhöchster Bedeutung.

Die Bedürfnisse einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Zuckerwirtschaft in Deutschland und Europa müssen auch im Rahmen der Handels- und Umweltpolitik berücksichtigt werden. Die neue GAP muss verstärkt darauf achten, dass Maßnahmen aus diesen Politikbereichen zeitnah der Wettbewerbsfähigkeit des Rübenanbaus dienen und der Rübenzuckererzeugung in der EU keinen weiteren Schaden zufügen.

Die Bedürfnisse einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Zuckerwirtschaft in Deutschland und Europa müssen auch im Rahmen der Handels- und Umweltpolitik berücksichtigt werden. Die neue GAP muss verstärkt darauf achten, dass Maßnahmen aus diesen Politikbereichen zeitnah der Wettbewerbsfähigkeit des Rübenanbaus dienen und der Rübenzuckererzeugung in der EU keinen weiteren Schaden zufügen.

HANDELSPOLITIK

Freihandelsabkommen haben in den letzten zehn Jahren in der Handelspolitik an Bedeutung gewonnen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Verhandlungen zur Liberalisierung des Welthandels innerhalb der Welthandelsorganisation (WTO) festgefahren sind. Die Europäische Union (EU) hält an ihrer Handelspolitik fest und strebt weiterhin den Ausbau des weltweiten Netzes von Freihandelsabkommen mit Drittstaaten an.

Zahlreiche Entwicklungen auf internationaler Ebene nahmen in den letzten zwölf Monaten auf die europäische Handelspolitik Einfluss. So trat das Handelsabkommen mit Japan in Kraft. Außerdem hat die EU-Kommission Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Mexiko abgeschlossen und mit Australien aufgenommen. Ferner wurden die Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten, Chile, Indonesien und den Mittelmeerländern fortgeführt. Nachfolgend werden die wesentlichen Auswirkungen der europäischen Handelspolitik auf die deutsche Zuckerwirtschaft zusammengefasst.

WELTHANDELSORGANISATION (WTO)

EINHALTUNG DER WTO-VERPFLICHTUNGEN

Im Rahmen des WTO-Abkommens hat sich die EU bei Zucker verpflichtet, die gestützten Exportmengen um 21 Prozent und die Exporterstattungen um 36 Prozent innerhalb von sechs Jahren zu reduzieren. Diese Senkungen wurden im Zeitraum 1995/96 bis 2000/01 durchgeführt.

Nach der EU-Erweiterung wurden die WTO-Obergrenzen für subventionierte Exporte neu berechnet. Somit wurden die neuen maximal zulässigen Exporterstattungen von 499,1 Millionen Euro auf 513,9 Millionen Euro und die maximal zulässigen subventionierten Exportmengen von 1,274 Millionen Tonnen auf 1,374 Millionen Tonnen für die EU-25 festgelegt. Diese neuen WTO-Obergrenzen sind nach dem Beitritt von Bulgarien, Rumänien und Kroatien zur EU unverändert geblieben.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die WTO-Obergrenzen sowie die tatsächliche subventionierte Exportmenge und die gezahlten Exporterstattungen der letzten zehn Jahre. An dieser Übersicht

kann man feststellen, dass die EU ihre WTO-Verpflichtungen einhält. Zudem wurden seit September 2008 keine Exporterstattungen gewährt.

Anlässlich der 10. WTO-Ministerkonferenz im Dezember 2015 in Nairobi haben die WTO-Mitglieder vereinbart, nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen weltweit alle Exportsubventionen abzuschaffen. Die Industriestaaten haben am 1. Januar 2016 die Exporterstattungen und die gestützten Ausfuhren von Agrarprodukten beseitigt. Ausnahmen waren vorgesehen, insbesondere für EU-Zucker. Die gestützten Zuckerausfuhren sollten bis zum 30. September 2017 abgeschafft werden. Mit dem Wegfall der EU-Quotenregelung für Zucker am 1. Oktober 2017 werden die EU-Zuckerausfuhren allerdings nicht mehr als subventioniert betrachtet. Die EU-Zuckerproduzenten sind deshalb nicht mehr an die Begrenzung der gestützten Exporte durch die WTO-Vorgaben gebunden.

Zuckerexporte der EU unter WTO-Bedingungen

	Zulässige gestützte Exportmengen - Mio. t Ww -	Tatsächliche gestützte Exportmengen - Mio. t Ww -	Zulässige Exporterstattungen - Mio. € -	Gezahlte Exporterstattungen - Mio. € -
2007/08	1,374	1,360	513,9	441,3
2008/09	1,374	0,950	513,9	0
2009/10	1,374	1,362	513,9	0
2010/11	1,374	1,350	513,9	0
2011/12	1,374	1,350	513,9	0
2012/13	1,374	1,350	513,9	0
2013/14	1,374	1,350	513,9	0
2014/15	1,374	1,350	513,9	0
2015/16	1,374	1,350	513,9	0
2016/17	1,374	1,350	513,9	0
2017/18	0	0	0	0

Quelle: WTO und WVZ

STAND DER AGRARVERHANDLUNGEN

Die Verhandlungen zur weiteren Liberalisierung der Agrarmärkte sind seit 2016 festgefahren. Mit dem Stillstand der WTO-Verhandlungen bleiben die normalen Einfuhrzölle für Drittländer auf ihrem derzeitigen Niveau erhalten, das heißt 419 Euro je Tonne

Weißzucker und 339 Euro je Tonne Rohrohrzucker zur Raffination. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zum günstigeren Zollsatz ihren Zucker in die EU einführen.

WTO-AGRARAUSSCHUSS

Außerdem verfolgt die WVZ die Arbeit des WTO-Agrarausschusses. Er dient dazu, die Einhaltung der WTO-Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedsländer im Agrarbereich zu prüfen. Es ist leider zu beobachten, dass die größten Weltzuckererzeuger und -exporteure zunehmend die Erzeugung bzw. die Ausfuhr von Zucker subventionieren. Darüber hinaus betrachten diese Länder ihre gesamten Zuckerausfuhren bei der WTO als nicht subventioniert und erlauben sich deshalb, Zucker ohne jegliche Mengenbeschränkungen auf den Weltmarkt zu exportieren. Diese Entwicklung gibt vermehrt Anlass zur Sorge. Die WVZ hat

deshalb über das BMEL die EU-Kommission aufgefordert, die Subventionierung der Zuckererzeugung bzw. der Exporte in Brasilien, Indien, Pakistan und Thailand im WTO-Agrarausschuss zu erörtern.

Die EU-Kommission scheint nunmehr bereit zu sein, gegen unfaire Handelspraktiken beim Zucker vorzugehen. Die WVZ fordert allerdings ein aktiveres und offensiveres Vorgehen der EU-Kommission gegen die von großen Zuckererzeugern bzw. Exporteuren eingesetzten handelsverzerrenden Subventionen.

BILATERALE UND REGIONALE HANDELSABKOMMEN

Angesichts der stockenden WTO-Verhandlungen richten sowohl die EU als auch ihre wichtigsten Handelspartner den Blick verstärkt auf die Verhandlung bilateraler und regionaler Freihandelsabkommen. Ziel dieser Abkommen ist die gegenseitige und schrittweise Öffnung der Märkte, das heißt die Beseitigung von

Einfuhrzöllen und anderen Handelshemmnissen. Die Abkommen betreffen jeweils den gesamten Handelsverkehr zwischen der EU und den Partnerländern, also landwirtschaftliche Produkte und Industriegüter ebenso wie Dienstleistungen, Investitionen und anderes mehr.

FORDERUNGEN DER DEUTSCHEN ZUCKERWIRTSCHAFT

Alle größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt ihre Erzeugung bzw. ihre Ausfuhren. Diese Beihilfen führen dazu, dass Zucker aus Europa in keinem fairen Wettbewerb mit dem Zucker anderer Länder und Regionen steht. Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden Außenschutz und ein konsequentes Vorgehen gegen diese Wettbewerbsbenachteiligungen in Verhandlungen ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker und für stark zuckerhaltige Erzeugnisse führen, solange es keinen fairen Wettbewerb gibt.

Zudem müssen strenge Ursprungsregeln eingeführt werden, um etwaigen Umgehungshandel zu unterbinden. Seit dem 1. Oktober 2017 können die europäischen Erzeuger Zucker ohne jegliche Mengenbeschränkungen exportieren. Die deutsche Zuckerwirtschaft fordert deshalb die EU-Kommission auf, neue Absatzmärkte für EU-Zucker zu eröffnen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die für die Zuckerwirtschaft wichtigsten abgeschlossenen Handelsabkommen sowie über die gegenwärtig ausgehandelten Freihandelsabkommen gegeben.

FREIHANDELSABKOMMEN GERADE IN KRAFT GETRETEN

Japan

Die EU-Kommission und Japan haben nach fünfjährigen Verhandlungen am 8. Dezember 2017 ein Freihandelsabkommen abgeschlossen. Der Handelsteil des Abkommens (Zollabbau und Eröffnung der Einfuhrkontingente) ist am 1. Februar 2019 in Kraft getreten.

Japan hat Zucker und stark zuckerhaltige verarbeitete Erzeugnisse als sensible Produkte eingeordnet und wird vier Einfuhrkontingente von insgesamt 3 650 Tonnen pro Jahr einräumen. Für EU-Zucker wird Japan ein zollfreies Einfuhrkontingent von 500 Tonnen pro Jahr ab dem Inkrafttreten des Abkommens eröffnen. Für bestimmten Zuckersirup, Glucose und Fructose werden

zollfreie Einfuhrkontingente eingeräumt. Einfuhren von Schokolade und Süßigkeiten aus der EU werden nach zehn Jahren mit Inkrafttreten des Abkommens vollständig liberalisiert.

Die EU wird ihre Zollsätze auf die Einfuhren von Zucker, Melassen, Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, Glucose, Isoglucose, Fructose und Maltose ab dem Inkrafttreten des Abkommens abschaffen. Für stark zuckerhaltige Erzeugnisse werden die Einfuhrzölle gesenkt.

Im Bereich Ursprungsregeln entsprechen die festgelegten Regeln weitgehend den Forderungen der EU-Zuckerwirtschaft.

FREIHANDELSABKOMMEN ABGESCHLOSSEN, NOCH NICHT IN KRAFT GETRETEN

Mexiko

Die EU-Kommission und Mexiko haben am 21. April 2018 eine Grundsatzvereinbarung über ein Freihandelsabkommen erzielt. Der Vertragsentwurf wurde im Dezember 2018 veröffentlicht. Zum heutigen Zeitpunkt geht die EU-Kommission davon aus, dass das Abkommen 2020 in Kraft treten könnte.

Mit dem vorliegenden Abkommen sollen 99 Prozent der gesamten Industrie- und Agrargüter innerhalb von maximal sieben Jahren zollfrei zwischen der EU und Mexiko gehandelt werden.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile lassen sich wie folgt zusammenfassen und bewerten:

• Zugang zum EU-Markt

Weißzucker gehört zu den wenigen Waren, die nicht liberalisiert wurden, was positiv für die Zuckerwirtschaft zu bewerten ist. Die EU wird allerdings ein jährliches Einfuhrkontingent von 10 000 Tonnen Rohrohrzucker – zur Raffination bestimmt – ab dem ersten Jahr des Inkrafttretens des Abkommens zum Zollsatz von 49 Euro je Tonne einräumen. Dieses Kontingent wird im zweiten Jahr auf 20 000 Tonnen ansteigen und dann ab dem dritten Jahr auf 30 000 Tonnen festgelegt werden. Darüber hinaus soll ein jährliches zollfreies Einfuhrkontingent von 500 Tonnen Rohzuckerspezialitäten eingeräumt werden.

• Zugang zum Markt Mexikos

Mexiko wird seine Märkte für einige stark zuckerhaltige Erzeugnisse (Schokolade und Zuckersirup) öffnen, nicht aber für Zucker.

• Ursprungsregeln

Die festgelegten Ursprungsregeln entsprechen weitgehend den Forderungen der EU-Zuckerwirtschaft.

Singapur

Die EU-Kommission und Singapur haben am 18. Oktober 2014 die gesamten Verhandlungen über das Freihandelsabkommen abgeschlossen. Nach dem vorliegenden Abkommensentwurf wird Singapur ab dem ersten Tag des Inkrafttretens des Abkommens einen zoll- und quotenfreien Zugang für sämtliche Waren aus der EU gewähren.

Die EU wird ihre Zölle auf etwa 99 Prozent der singapurischen Industrie- und Agrargüter ab dem ersten Tag des Inkrafttretens des Abkommens oder nach einer Übergangsfrist von drei bis fünf Jahren beseitigen. Roh- und Weißzucker wurden als sensible Produkte eingeordnet und unterliegen damit keiner sofortigen Zollbeseitigung. Die EU wird ihre Zollsätze auf die Importe von Roh- und Weißzucker, Isoglucose und Glucose aus Singapur innerhalb von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens abschaffen. Die Importe von Melassen und chemisch reiner Maltose aus Singapur werden ab dem ersten Tag des Inkrafttretens des Abkommens zollbefreit. Außerdem wurden strenge Ursprungsregeln für Zucker und stark zuckerhaltige Erzeugnisse festgelegt, um etwaigen Umgehungshandel zu unterbinden.

Die EU-Kommission geht davon aus, dass der Handelsteil des Abkommens 2019 in Kraft treten wird.

Vietnam

Die Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Vietnam wurden im Juni 2012 aufgenommen und im Dezember 2015 formell abgeschlossen.

Im Bereich Marktzugang werden die Einfuhrzölle beiderseits für nahezu die gesamten Industrie- und Agrargüter (99 Prozent der Zolllinien) innerhalb von maximal sieben Jahren für die EU und maximal zehn Jahren für Vietnam beseitigt. Eine geringe Zahl von sensiblen Agrargütern wird nicht liberalisiert, darunter Zucker und stark zuckerhaltige Erzeugnisse. Für diese Produkte seien zollfreie Importquoten vorgesehen. Die EU-Kommission hat sich verpflichtet, zwei jährliche zollfreie Importkontingente für Zucker und stark zuckerhaltige Erzeugnisse von insgesamt 20 400 Tonnen einzuräumen. Die vorgesehenen Ursprungsregeln entsprechen zum größten Teil den Forderungen der EU-Zuckerwirtschaft.

Zum heutigen Zeitpunkt geht die EU-Kommission davon aus, dass das Abkommen 2019 in Kraft treten könnte.

FREIHANDELSABKOMMEN IN VERHANDLUNG

Australien

Die EU-Handelsminister haben am 22. Mai 2018 die EU-Kommission ermächtigt, Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Australien aufzunehmen. Die Verhandlungen haben im Juli 2018 begonnen.

Australien ist weltweit der drittgrößte Zuckerelexporteur nach Brasilien und Thailand. Mit einer Exportmenge von fast vier Millionen Tonnen Zucker erreichte Australien 2017 einen Anteil von sieben Prozent an den weltweiten Zuckerausfuhren. In der letzten Dekade wurden etwa 80 Prozent der australischen Zuckerezeugung exportiert. So ist Australien noch stärker exportorientiert als Brasilien und Thailand. Für die kommenden zehn Jahren rechnen die OECD und FAO mit einer jährlichen Steigerung der australischen Zuckerezeugung und -exporte um 1,1 Prozent.

Angesichts der offensiven Exportinteressen Australiens hat das EU-Parlament eine Entschließung im Februar 2016 dem Rat und der EU-Kommission übermittelt. Die Forderungen der WVZ wurden darin berücksichtigt. Die EU-Abgeordneten fordern die EU-Kommission auf, der Sensibilität bestimmter Sektoren – unter anderem Zucker – Rechnung zu tragen. Insbesondere sollen keine Zugeständnisse für die sensibelsten Sektoren gemacht werden.

Chile

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Chile sind in dem bilateralen Assoziierungsabkommen von 2002 geregelt. Die EU-Mitgliedstaaten haben am 13. November 2017 der EU-Kommission ein Mandat zur Überarbeitung des bestehenden Abkommens erteilt. Dieses umfasst unter anderem den Zollabbau für die Agrargüter und die Ursprungsregeln. Die ersten Gespräche fanden im November 2017 statt.

Chile ist ein Nettoimporteur von Zucker. Die chilenische Zuckerezeugung liegt bei 230 000 Tonnen pro Jahr (Ø 2015 – 17, Quelle: ISO). Zur Deckung seines Verbrauches von 770 000 Tonnen pro Jahr importiert Chile hauptsächlich Weißzucker (70 Prozent der gesamten Zuckereinfuhren) aus Guatemala, Kolumbien und Argentinien. Brasilien ist der Hauptlieferant von Rohzucker (150 000 Tonnen pro Jahr). Weltweit hat Chile etwa 26 Handels-

abkommen mit 64 Ländern abgeschlossen, unter anderem mit Australien, Kolumbien, Mexiko, Peru, Thailand und Zentralamerika. Damit können diese Länder Zucker zollbegünstigt nach Chile liefern.

Nach dem bestehenden Abkommen gewähren sich die EU und Chile gegenseitig für Zucker, Glucose, Isoglucose und Inulinsirup keine Handelszugeständnisse. Für stark zuckerhaltige Erzeugnisse gewährt die EU Chile Zollbegünstigungen und ein zollfreies Einfuhrkontingent für Zuckerwaren. Der Zugang zum chilenischen Markt ist für den Großteil der europäischen stark zuckerhaltigen Erzeugnisse zollfrei.

Die Überarbeitung des bestehenden Assoziierungsabkommens sollte den Zugang zum chilenischen Markt für EU-Zucker verbessern. Strikte Ursprungsregeln sind allerdings für die EU-Zuckerwirtschaft unerlässlich, um Zuckereinfuhren auf Umwegen in die EU zu unterbinden.

Indonesien

Die EU-Kommission hat im September 2016 Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Indonesien aufgenommen. Indonesien war 2017 der größte Zuckerimporteur weltweit. Die Zuckerproduktion lag in den letzten drei Jahren im Durchschnitt bei 2,3 Millionen Tonnen (2015–17, Rohwert). Zur Deckung seines Verbrauches von 6,5 Millionen Tonnen importierte Indonesien 2015–17 etwa 4,5 Millionen Tonnen, hauptsächlich Rohzucker aus Thailand, Australien und Brasilien. Angesichts der Handelsbeziehungen Indonesiens mit den größten Weltzuckereexporteuren und der geographischen Nähe Indonesiens zu Thailand müssen strenge und wirksame Ursprungsregeln eingeführt werden, um den Umgehungshandel, insbesondere mit Thailand, zu unterbinden.

Mercosur-Staaten

Mitglieder des Mercosur (Mercado Común del Sur) sind Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay. Die EU-Kommission und die Mercosur-Staaten hatten im Juli 1998 Verhandlungen zum Abschluss eines Assoziationsabkommens aufgenommen.

Die Verhandlungen wurden im Oktober 2004 abgebrochen, da weiterhin Meinungsverschiedenheiten in mehreren Verhandlungsbereichen vorhanden waren. Während die Mercosur-Staaten in erster Linie auf eine bedeutende Öffnung der EU-Märkte für landwirtschaftliche Produkte bestehen, verlangt die EU-Kommission vom Mercosur Zugeständnisse beim Marktzugang für Industriegüter wie Autos und Pharmaprodukte, für Dienstleistungen wie Finanzdienste und Telekommunikation sowie für Investitionen.

Am 4. Mai 2010 hat die EU-Kommission beschlossen, die Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit dem Mercosur wieder aufzunehmen. Die EU-Zuckerwirtschaft verfolgt die Entscheidung der EU-Kommission mit großer Sorge. Das von der EU-Kommission angekündigte Ziel der vollständigen Liberalisierung für einen Großteil der Güter bedeutet vor dem Hintergrund der offensiven Interessen des Mercosurs und dessen enormen Exportpotentials bei Zucker eine ernste Bedrohung für die europäischen Rübenanbauer und die Zuckerwirtschaft.

Brasilien ist mit weitem Abstand der weltgrößte Zuckerproduzent und -exporteur mit einem Anteil an der weltweiten Zuckerezeugung von 22 Prozent und am Zuckerwelthandel von 45 Prozent (Quelle ISO, 2017). Brasilien verfügt bereits mit insgesamt 700 000 Tonnen jährlich über einen signifikanten zollbegünstigten Zugang zum EU-Markt. Dies entspricht fast der Hälfte der gesamten begünstigten EU-Einfuhrkontingente. Nach wie vor greift die brasilianische Regierung durch eine Vielzahl von direkten und indirekten Subventionen ein. Diese Subventionen führen dazu, dass Zucker aus Deutschland bzw. aus Europa in keinem fairen Wettbewerb mit Brasilien steht.

Im Oktober 2018 hat die EU-Kommission ein revidiertes Angebot zur Öffnung seiner Märkte für Zucker gemacht. Sie schlägt vor, ein neues Einfuhrkontingent für zur Raffination bestimmten Rohrohrzucker von 150 000 Tonnen pro Jahr zum Zollsatz von 98 Euro je Tonne einzuräumen.

Die WVZ betrachtet das Angebot der EU-Kommission als inakzeptabel. Sie hat sich dafür ausgesprochen, bei Zucker keinerlei weitere Zugeständnisse zu machen, solange es keinen fairen Wettbewerb gibt.

Mittelmeerländer

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den südlichen Mittelmeerstaaten (Marokko, Ägypten, Jordanien und Tunesien) sind gegenwärtig in Assoziierungsabkommen geregelt. Diese Abkommen betreffen hauptsächlich den Handel mit Industriegütern und wurden ergänzt durch zusätzliche Zugeständnisse zur gegenseitigen Öffnung der Märkte für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete Erzeugnisse. In all diesen Abkommen hat die EU-Kommission bisher Zucker als sensibles Produkt eingestuft und daher keine Marktöffnung durchgeführt. Die EU möchte nunmehr weitreichendere und umfassendere Freihandelsabkommen mit diesen vier südlichen Mittelmeerländern abschließen. Diese sollen unter anderem den Zugang zum EU-Markt, einschließlich für Agrargüter, verbessern und zuverlässige Regelungen für Investitionen einführen.

Die EU-Handelsminister haben deshalb am 14. Dezember 2011 der EU-Kommission ein Verhandlungsmandat erteilt. Damit prüft die EU-Kommission zuerst, ob die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme solcher Verhandlungen in den jeweiligen Ländern erfüllt sind und wird dann den EU-Mitgliedstaaten Berichte vorlegen. Auf dieser Grundlage werden die EU-Mitgliedstaaten entscheiden, ob die EU-Kommission konkrete Verhandlungen zur Schaffung weitreichender und umfassender Freihandelsabkommen aufnehmen kann.

Die EU-Kommission hat bisher Verhandlungen zur Schaffung eines umfassenden Freihandelsabkommens mit Marokko im März 2013 und mit Tunesien im Oktober 2015 offiziell aufgenommen. Es wurden bisher keine Angebote zum Zollabbau für Agrargüter ausgetauscht.

VERHANDLUNGEN ZURZEIT STILLGELEGT

Indien

Die EU-Kommission hat im Juni 2007 Verhandlungen über die Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Indien aufgenommen. Die Verhandlungen sind 2015 unterbrochen worden, da beide Seiten sehr unterschiedliche Vorstellungen über den Umfang der Liberalisierung haben. Indien fordert eine asymmetrische Handelsliberalisierung, das heißt die EU soll ihre Zollsätze stärker abbauen als Indien.

Golfstaaten

Die Verhandlungen mit den Golfstaaten (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate) zur Schaffung eines Freihandelsabkommens sind seit Jahren unterbrochen. Strittig sind vor allem die Exportzölle, die etliche Golfstaaten für ihre Rohstoffe erheben.

Diese sechs Golfstaaten verfügen über keine eigene Zuckererzeugung. Die jährliche Inlandsnachfrage wird ausschließlich durch Importe von Rohzucker (vor allem aus Brasilien) und Weißzucker (aus der EU) gedeckt. Angesichts der großen Raffinationskapazitäten der Golfstaaten und ihrer geographischen Nähe zu bestimmten LDC-Zuckerexporteuren ist das Thema der Ursprungsregeln in diesem Freihandelsabkommen von großer Bedeutung für die deutsche Zuckerwirtschaft.

Malaysia

Die EU-Kommission hat im Oktober 2010 Verhandlungen über die Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Malaysia aufgenommen und ein Angebot zur Liberalisierung des Agrarhandels gemacht. Darin schlägt sie eine Abschaffung der Zollsätze für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete Erzeugnisse, ausgenommen sensible Produkte, innerhalb von drei bis sieben Jahren vor. Zucker und stark zuckerhaltige Erzeugnisse stehen auf der Liste der sensiblen Produkte, für die noch kein konkretes Liberalisierungsangebot gemacht wurde.

Philippinen

Im November 2015 haben die EU-Mitgliedstaaten grünes Licht für die Aufnahme von bilateralen Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit den Philippinen gegeben. Die Verhandlungen wurden im Mai 2016 aufgenommen.

Thailand

Die im Mai 2013 aufgenommenen Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Thailand sind angesichts der politischen Lage in Thailand seit April 2014 unterbrochen. Hinsichtlich der Liberalisierung des Handels mit Agrar- und Industriegütern wurde bislang kein Angebot ausgetauscht.

Vereinigte Staaten von Amerika

Im Juli 2013 hat die EU-Kommission die Verhandlungen zur Schaffung eines transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaftsabkommens (das sogenannte TTIP) mit den USA aufgenommen. Ziel des Abkommens ist es, unter anderem Zölle im transatlantischen Handel mit Industriegütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen möglichst vollständig abzubauen, wobei sensible Produkte gesondert behandelt werden.

Revidierte Angebote zur Liberalisierung des Handels mit Agrar- und Industriegütern wurden im Oktober 2015 zwischen der EU-Kommission und den USA ausgetauscht. Roh- und Weißzucker wurden aus diesem ersten Angebot ausgeklammert.

Aufgrund des Wechsels der US-Administration im Januar 2017 gibt es derzeit eine Verhandlungspause. Es ist noch offen, ob und wie die Verhandlungen weitergeführt werden.

Handelsabkommen der EU: Zugeständnisse für Zucker

	jährliche Kontingente 2019 - t -	Zollsatz	jährliche Steigerung - t -
A) Handelsabkommen bereits in Kraft getreten:			
AKP/LDC	unbegrenzt	0	
Westbalkan	insgesamt: 202 210		
Albanien	1 000	0	-
Bosnien & Herzegowina	13 210	0	-
Serbien	181 000	0	-
Eh. Jug. Rep. Mazedonien	7 000	0	-
Zugeständnisse CXL	insgesamt: 790 925		
Australien	9 925	98 €/t	-
Brasilien	334 054	98 €/t	-
Brasilien	78 000	11 €/t	-
Kuba	68 969	98 €/t	-
Jedes Drittland	289 977	98 €/t	-
Indien	10 000	0	-
Ecuador	in Kraft seit 01/01/2017	26 200	0
Kolumbien	in Kraft seit 01/08/2013	73 160	0
Peru	in Kraft seit 01/03/2013	25 960	0
Zentralamerika	in Kraft seit 01/08/2013	177 000	0
Panama	in Kraft seit 01/08/2013	14 160	0
Ukraine	in Kraft seit 23/04/2014	20 070	0
Moldawien	in Kraft seit 23/04/2014	unbegrenzt	0
Georgien	in Kraft seit 01/09/2014	unbegrenzt	0
Republik Südafrika	in Kraft seit 01/11/2016	150 000	0
Kontingentmengen insgesamt	1 479 685		7 980
B) Verhandlungen abgeschlossen, Freihandelsabkommen noch nicht in Kraft getreten:			
Singapur	Abbau der Zollsätze für Weiß- und Rohzucker innerhalb von 5 Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens. Inkrafttreten 2019		
Vietnam (Inkrafttreten 2019)	20 400	0	-
Mexiko (Inkrafttreten 2020)	30 000	49 €/t	-
zusätzliche zukünftige Kontingentmengen	50 400	0	0
C) Freihandelsabkommen in Verhandlung:			
Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay), Australien, Chile, Indonesien, Marokko und Tunesien.			
D) Verhandlungen zurzeit stillgelegt:			
Indien, Golfstaaten, Malaysia, Philippinen, Thailand und USA.			

Quelle: WWZ

URSPRUNGSREGELN

Die Ursprungsregeln sind für die Zuckerwirtschaft von großer Bedeutung, da sie bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Erzeugnis die Ursprungsseignenschaft erlangt und welcher Zucker oder welche stark zuckerhaltigen Erzeugnisse somit

zollfrei oder zum günstigeren Zollsatz in die EU eingeführt werden können. Umgehungshandel kann nur mit klaren und fairen Ursprungsregeln verhindert werden.

URSPRUNGSREGELN IN DEN PRÄFERENTIELLEN HANDELSABKOMMEN

Jedes ausgehandelte Freihandelsabkommen enthält ein Protokoll über die Ursprungsregeln. Die WVZ verfolgt die Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und den verschiedenen Han-

delspartnern mit größter Aufmerksamkeit und nimmt gegenüber den beteiligten Ministerien Stellung.

PRÄFERENZURSPRUNGSREGELN IN DER PAN-EUROPA-MITTELMEER-ZONE

Die EU-Außenminister haben am 26. März 2012 der regionalen Konvention über Präferenzursprungsregeln in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone zugestimmt. Diese neue regionale Konvention soll die etwa 60 bestehenden bilateralen Ursprungsprotokolle zwischen den Ländern der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone ersetzen. Vertragsparteien dieser Konvention sind zurzeit die folgenden 50 Staaten: 28 EU-Mitgliedstaaten, vier Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz), die Türkei, neun Mittelmeerländer (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien und die palästinensischen Gebiete), die westlichen Balkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien), die Färöer-Inseln sowie Moldawien.

protokolle ihrer bestehenden Freihandelsabkommen ändern und auf die Ursprungsbestimmungen der regionalen Konvention Bezug nehmen. Die EU hat diesen Schritt bisher nicht unternommen.

Parallel dazu erarbeitet die Generaldirektion „Steuern und Zollunion“ der EU-Kommission (TAXUD) einen Reformvorschlag mit dem Ziel, die bestehenden Ursprungsregeln in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone zu vereinfachen und verständlicher zu gestalten. Damit soll der Handel von Industriegütern und landwirtschaftlichen Produkten einschließlich Zucker und verarbeiteten Erzeugnissen mit hohem Zuckergehalt innerhalb dieser Zone liberalisiert und der Zugang zum EU-Markt vereinfacht werden.

Die Konvention umfasst die Bestimmungen zur Ermittlung der Ursprungsseignenschaft unter anderem für Zucker und verarbeitete Erzeugnisse mit hohem Zuckergehalt. Sie enthält auch die Regelungen unter anderem für die Ursprungskumulierung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone, für die Erstellung der Ursprungsnachweise und die territorialen Voraussetzungen.

Die Verhandlungen schreiten langsam voran, da unterschiedliche Interessen zwischen den 50 Staaten herrschen. Für einen Beschluss ist Einstimmigkeit erforderlich. Meinungsverschiedenheiten bestehen noch insbesondere für Textilien und stark zuckerhaltige Erzeugnisse.

Damit die Ursprungsregeln dieser neuen Konvention angewendet werden können, müssen die Vertragsparteien die Ursprungs-

Die EU-Kommission versucht nunmehr die Verhandlungen zu beschleunigen und hat den EU-Mitgliedstaaten Kompromissvorschläge zur Abstimmung vorgelegt. Die WVZ hat gegenüber den beteiligten Ministerien Stellung genommen.

BREXIT

Zwischen dem Vereinigten Königreich (VK) einerseits und der deutschen bzw. der europäischen Zuckerwirtschaft andererseits bestehen enge Handelsverflechtungen. Die 27 EU-Mitgliedstaaten (EU-27) exportieren rund 500 000 Tonnen Zucker jährlich in das VK, was der durchschnittlichen Produktionskapazität von zwei Zuckerfabriken entspricht. So ist das VK der wichtigste Abnehmer von europäischem Zucker weltweit. Der Brexit stellt daher die knapp 27 000 deutschen Rübenanbauer, die Zuckerindustrie mit ihren über 5 000 Beschäftigten und den Zuckerhandel vor große Herausforderungen.

Die WVZ hat deshalb die laufenden Verhandlungen über den VK-Austritt und dessen künftigen Beziehungen zur EU verfolgt, analysiert, seine Mitglieder fortlaufend darüber informiert und Positionen dazu bezogen.

Nach eineinhalb Jahren Verhandlungen einigten sich die Unterhändler der EU-27 und der britischen Regierung im November 2018 auf ein Austrittsabkommen und eine politische Erklärung zu ihren künftigen Beziehungen. Das Austrittsabkommen regelt die Modalitäten des VK-Austritts aus der EU, unter anderem die Bürgerrechte, die finanziellen Verpflichtungen des VK, die Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland sowie die Übergangsphase. In der politischen Erklärung wurden die Grundzüge der künftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU-27 skizziert. Die Staats- und Regierungschefs der EU-27 haben bereits Ende November 2018 das ausgehandelte Austrittspaket gebilligt. Seitdem liegt die Entscheidung in London.

AUSTRITTSABKOMMEN UND POLITISCHE ERKLÄRUNG ZU DEN KÜNFTIGEN BEZIEHUNGEN

Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 vor, während die bisherigen Handelsregelungen zum großen Teil beibehalten würden. Dies würde bedeuten, dass der Zuckerhandel zwischen der EU-27 und dem VK weiterhin zoll- und quotenfrei erfolgen würde. Ferner würde das VK den gleichen Außenschutz gegenüber Drittstaaten ohne Präferenzabkommen anwenden. Die Übergangsregelungen werden jedoch nur in Kraft treten, wenn dem Austrittsabkommen vom britischen bzw. Europäischen Parlament zugestimmt wird.

Während dieser Übergangsphase werden die EU-27 und das VK versuchen, ein neues Abkommen abzuschließen. In der politischen Erklärung streben die EU-27 und das VK die Schaffung einer umfassenden Freihandelszone an, ohne Zölle und ohne Kontingente. Für Zucker würde dies zu einer Beibehaltung des zoll- und quotenfreien Handels führen. Sollten sie mehr Zeit für den Abschluss eines Abkommens benötigen, kann der Übergangszeitraum einmal verlängert werden, allerdings bis maximal zum 31. Dezember 2022.

AUFTEILUNG DER WTO-EINFUHRKONTINGENTE DER EU-28

Die EU-Kommission und das VK haben im Mai 2018 den EU-Mitgliedstaaten einen konkreten Vorschlag für die Aufteilung der WTO-Einfuhrkontingente zwischen der EU-27 und dem VK unterbreitet. Nach diesem Vorschlag wird jedes Einfuhrkontingent auf der Basis der Handelsströme während des Dreijahreszeitraumes

2013–2015 aufgeteilt. Für Zucker führt der vorliegende Vorschlag dazu, dass 9 Prozent der gesamten CXL-Einfuhrkontingentmenge der EU-28 künftig auf das VK entfallen. Der Rest, das heißt 91 Prozent, entfällt dann auf die EU-27. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Ergebnis:

	Bestehende WTO-Einfuhrkontingente der EU-28 in t/Jahr		Anteil EU-27	
			in %	in t/Jahr
CXL				
Australien	9 925	a)	50,0	4 961
Brasilien	388 124	a)	92,4	358 454
Kuba	10 000	a)	100,0	10 000
Erga Omnes	372 876	a)	91,6	341 460
Indien	5 841	b)	58,4	5 841
AKP	1 294 700	b)	71,2	921 707

Anmerkungen: a) Rohrohrzucker zur Raffination bestimmt b) Zucker

Quelle: WVZ-Darstellung, basierend auf EU-VO 2019/216 vom 30. Januar 2019

Im Januar 2019 haben die Minister der EU-27 den Kommissionsvorschlag gebilligt. Die Aufteilung der WTO-Einfuhrkontingente wird am Tag des Austritts im Fall eines VK-Austritts ohne Abkom-

men oder am Ende der Übergangsphase im Fall eines VK-Austritts mit Abkommen in Kraft treten.

BESCHLUSS DER 27 STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS VOM APRIL 2019

Die Staats- und Regierungschefs der verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten haben am 10. April 2019 die Austrittsfrist bis zum 31. Oktober 2019 verschoben. Hierbei handelt es sich um eine flexible Fristverlängerung. Das VK kann schon früher die EU verlassen, sobald das Austrittsabkommen ratifiziert ist. Die EU-27 haben allerdings folgende Bedingungen für die Fristverlängerung gestellt:

- Wenn das VK im Zeitraum vom 23.–26. Mai 2019 noch ein EU-Mitgliedstaat sei und das Austrittsabkommen bis zum 22. Mai 2019 noch nicht ratifiziert haben sollte, muss das VK an der Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen. Kommt das VK dieser Verpflichtung nicht nach, scheidet das VK am 1. Juni 2019 automatisch aus der EU aus.

- Das Austrittsabkommen vom November 2018 wird nicht nachverhandelt.
- Die 27 EU-Mitgliedstaaten sind allerdings bereit, die politische Erklärung zu den künftigen Beziehungen mit dem VK zu ergänzen.
- Während der Fristverlängerung bleibt das VK ein EU-Mitgliedstaat mit allen Rechten und Pflichten. Außerdem kann das VK sein Austrittsgesuch zu jedem Zeitpunkt und ohne Zustimmung der EU-27 zurückziehen.

FORDERUNGEN DER DEUTSCHEN ZUCKERWIRTSCHAFT

Im Hinblick auf die künftigen Handelsbeziehungen des VK zur EU sind folgende Prioritäten zu beachten:

1. Der bestehende zollfreie Zugang zum VK-Markt für Zucker aus der EU-27 muss erhalten bleiben.
Das gegenwärtige Marktpotential und der Zugang der EU-27 auf dem britischen Markt darf nicht gefährdet werden.
2. Strenge Ursprungsregeln sind unerlässlich.
Das VK verfügt bei weitem über die größte europäische Raffinerie für Rohzucker. Sie raffiniert derzeit 600 000 Tonnen Zucker jährlich, verfügt allerdings über eine jährliche Raffinationskapazität von bis zu 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr. Das VK kann nach dem EU-Austritt seine Märkte im Rahmen von bilateralen Freihandelsabkommen mit Drittstaaten oder im Rahmen der WTO öffnen, beispielweise gegenüber den größten weltweiten Zuckerproduzenten und Exporteuren (Brasilien, Australien, AKP/LDC). Strenge Ursprungsregeln sind deshalb unerlässlich, um Zuckereinfuhren in die EU auf Umwegen zu unterbinden.
3. Wirksame Schutz- und Umgehungsklauseln sind erforderlich.
Die Handelsvereinbarung soll eine landwirtschaftsbezogene Klausel vorsehen, die die Möglichkeit einräumt, Einfuhrzölle wieder zu erheben, wenn beispielweise die Zuckereinfuhren einen festgelegten Schwellenwert überschreiten. Darüber hinaus soll eine Klausel eingeführt werden, um Dreieckshandel zu verhindern (z.B. das VK importiert Zucker aus Drittländern zur Deckung seines eigenen Verbrauchs und exportiert den im VK hergestellten Zucker in die EU-27). Die Klauseln müssen zügig angewendet werden können und effizient wirken.

2. DIE ZUCKERRÜBE



RÜBENANBAU UND PFLANZENSCHUTZ

WETTBEWERBSVERZERRUNGEN IM ACKERBAU

Das zurückliegende Jahr war für den Zuckerrübenanbau durch einschneidende Entwicklungen im Bereich Pflanzenschutz gekennzeichnet. Neben den direkten Auswirkungen durch das Verbot von Wirkstoffen, die für den Rübenanbau generell mit einer eingeschränkten Verfügbarkeit von Behandlungsoptionen und in der Regel mit steigenden Kosten verbunden sind, besteht die Gefahr, dass sich innerhalb der Europäischen Union Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Zuckerwirtschaft dauerhaft etablieren. Dies wurde im vergangenen Jahr am Beispiel des Verbots mehrere neonicotinoider Wirkstoffe deutlich.

Nachdem der Einsatz der Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam im Freiland im vergangenen Jahr grundsätzlich verboten wurde, haben Schweden, Finnland, Dänemark, Litauen, Belgien, Österreich, Polen, Tschechien, die Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Spanien und Kroatien für das laufende Jahr sogenannte Notfallzulassungen erteilt. Die in Deutschland gestellten Anträge auf eine Notfallzulassung für das Anbaujahr 2019 wurden vom zuständigen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit dagegen abgelehnt. Dies bedeutet zum einen ganz konkret, dass der Rübenanbau in Deutschland mit den direkten Konsequenzen aus dem Anwendungsverbot in Gestalt möglicher Ertragsverluste und höherer Behandlungskosten zurechtkommen muss. Zum anderen bedeutet die Ablehnung der Notfallzulassungen eine weitere Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des hiesigen Rübenanbaus. Die WVZ hat deshalb an die Verantwortlichen appelliert, die Belange der Landwirtschaft bei der Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen im Rahmen der Agrarpolitik zukünftig besser zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln einschränken, müssen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf erfolgen, so dass Alternativen entwickelt werden können. Innerhalb Europas müssen einheitliche Vorgaben für die Zulassung von Pflanzen-

schutzmitteln gelten. Außerdem muss die Beurteilung aller Pflanzenschutzmaßnahmen ausschließlich auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Eine Pauschalverurteilung des chemischen Pflanzenschutzes darf es nicht geben.



© WVZ/Stand: Februar 2019

RÜBENANBAU: GUT FÜR NATUR UND UMWELT

Der Anbau von Zuckerrüben wirkt sich in mehrfacher Hinsicht positiv auf Natur und Umwelt aus. Eine Reduzierung der Anbaufläche oder ein vollständiges „Aus“ für den Zuckerrübenanbau aus wirtschaftlichen Gründen würde bedeuten, dass diese Wir-

kungen wegfallen, auch mit negativen Auswirkungen für den Anbau anderer Feldfrüchte und die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe.

NATÜRLICHER PFLANZENSCHUTZ MIT DER RÜBE

Die Zuckerrübe als leistungsstarke heimische Kulturpflanze liefert seit Jahrzehnten (im Mittel) steigende Erträge durch Verbesserungen im Anbau und züchterischen Fortschritt. Zuletzt beruhen Unterschiede in der Effizienz, das heißt Aufwendungen pro Tonne Zucker, größtenteils auf Einflüssen der Jahreswitterung. Die Intensität des Anbaus blieb dagegen gleich.

Die Zuckerrübe lockert als „Gesundungsfrucht“ getreidereiche Fruchtfolgen auf, da Zuckerrüben keine Wirtspflanzen für Getreideschädlinge und -krankheiten sind. Dadurch sinkt der Druck von Problemunkräutern im Getreide und der Befall durch Schädlinge und Krankheiten im Folgejahr ist geringer. Der Pflanzenschutzmitteleinsatz im Getreide kann folglich reduziert werden und der Ertrag des nachfolgenden Getreides kann höher ausfallen als bei zwei aufeinanderfolgenden Getreidekulturen.

MIT DER RÜBE ZUR AUSGEGLICHENEN DÜNGEBILANZ

Das Rübenblatt verbleibt zu 99 Prozent klein gehäckselt als Gründünger auf dem Feld. (Quelle: Buhre et al. 2011, Sugar Industry, S. 670–677). Die Blätter enthalten einen wesentlichen Teil der von den Zuckerrübenpflanzen aufgenommenen Nährstoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium (Quelle: Bürcky et al. 2017, Sugar Industry, S. 162–167). Diese Nährstoffe stehen den nachfolgenden Kulturen zur Verfügung.

Zuckerrüben durchwurzeln den Boden bis zu 2,50 Meter tief und können daher Wasser und Nährstoffe auch noch aus größeren Tiefen nutzen (Windt, 1995, Dissertation).

Der Anbau von Zwischenfrüchten vor der Aussaat der Zuckerrüben steigert die Bodenfruchtbarkeit. Zwischenfrüchte fördern außerdem die Biodiversität der Agrarlandschaft. Des Weiteren wird die Bodenstruktur durch die Verwurzelung und die Bodenbedeckung im Herbst und Winter verbessert.

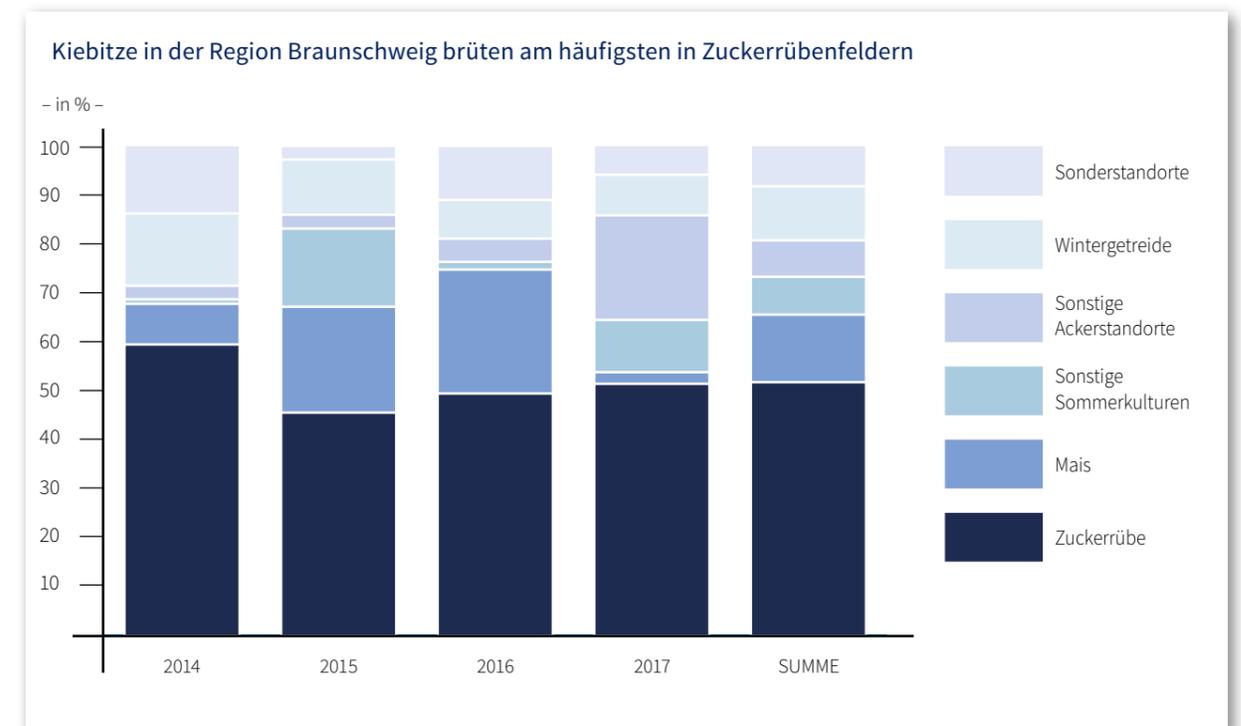
Und sie wachsen bis in den Spätherbst. Dadurch können Zuckerrüben Nährstoffe lange verwerten und hinterlassen kaum Restmengen an Nitrat im Boden. Für den höchsten Zuckerertrag benötigen Zuckerrüben keine hohen Mengen Stickstoffdünger. Deshalb ist die Nährstoffbilanz für Zuckerrüben in der Regel ausgeglichen oder sogar leicht negativ. Etablierte Beratungsverfahren zur Bemessung der Düngung stehen zur Verfügung und werden flächendeckend von Rübenanbauern genutzt.

EIN PLUS FÜR DIE ERHALTUNG VON PFLANZEN UND TIEREN

Der Anbau von Zuckerrüben trägt zur Kulturartenvielfalt des Ackerbaus in Deutschland bei. Ohne Zuckerrüben würde die Anzahl der angebaute Blattfrüchte weiter sinken. Als Folge würde der Anbau von bereits in den Fruchtfolgen vorhandenen Feldfrüchten weiter ausgedehnt werden. Die Zuckerrübe trägt durch die niedrige Bestandsdichte, den langen Verbleib im Feld und die damit verbundene Begrünung bis in den Spätherbst zur Vielfalt und Attraktivität der deutschen Agrarlandschaft (für Mensch und Tier) bei.

Spät geerntete Zuckerrübenfelder stellen ein wichtiges Nahrungsangebot für Tiere, insbesondere Vögel, dar.

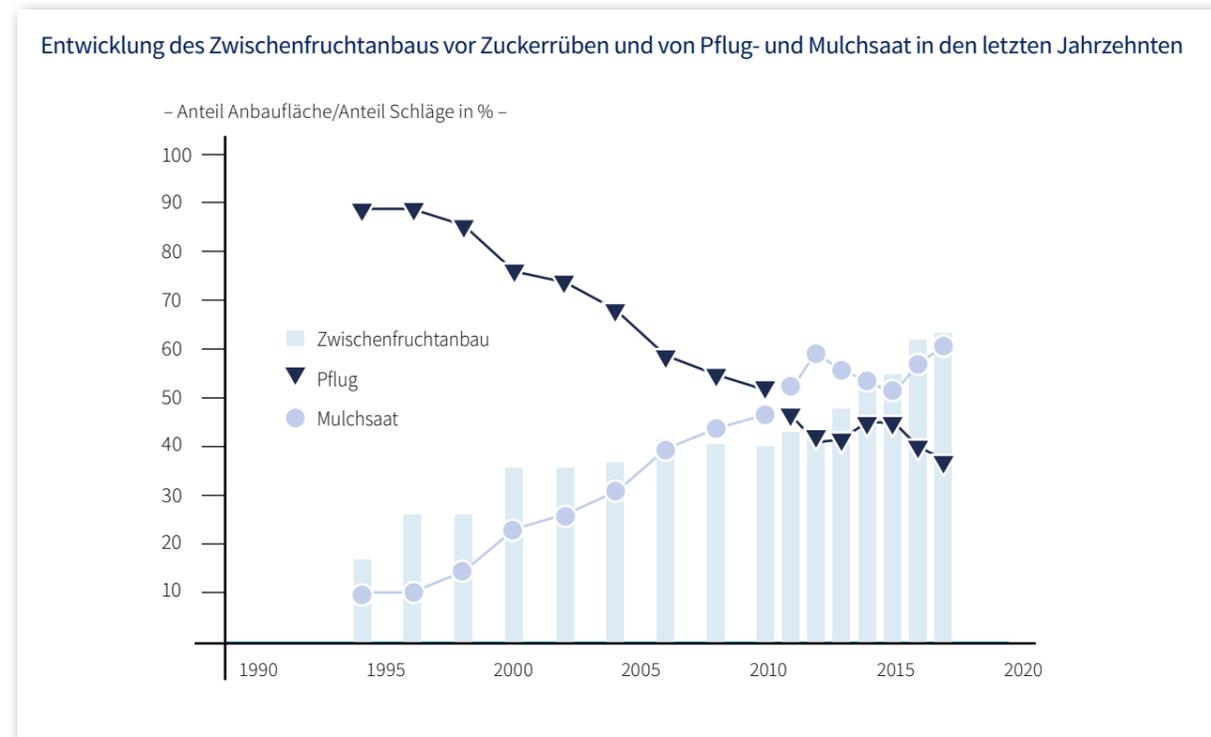
Die lange Zeitspanne mit gut erreichbarer Bodenoberfläche zwischen den Pflanzenreihen und die geringe Höhe eines Zuckerrübenbestandes zieht viele am Boden brütende Vögel an (z.B. Kiebitze, Feldlerchen).



Quelle: Böhner et al., 2017, AVES Braunschweig 8, S. 31–37; dargestellt ist die prozentuale Verteilung der Kiebitznester 2014 bis 2017 auf verschiedene Kulturen

Durch das auf über 50 Prozent der Zuckerrübenflächen angewendete Mulchsaatverfahren (Quelle: Betriebsbefragung) werden die Böden vor Erosion geschützt und Bodenlebewesen wie

etwa der Regenwurm gefördert (Marwitz et al., 2012, European Journal of Agronomy (39), S. 25–34).



Quelle: Betriebsbefragung und Expertenschätzung zur Produktionstechnik im Zuckerrübenanbau

ZUCKERRÜBENANBAU SENKT DIE NITRATBELASTUNG

Zuckerrüben können als „Sanierungsfrucht“ für nitratbelastete Grundwasserkörper eingestuft werden. Der Restnitratgehalt im Ackerboden im Herbst ist deutlich niedriger als bei vielen ande-

ren Feldfrüchten. Der Anbau von Zuckerrüben dient somit auch dem Schutz des Grundwassers.

MULTITALENT RÜBE: ALLES WIRD VERWERTET

Die Zuckerrübe ist ein herausragendes Beispiel für einen ressourcenschonenden Ackerbau. Sämtliche Bestandteile der Feldfrucht werden einer Nutzung zugeführt:

- Rübenschnitzel liefern ein hochwertiges Futtermittel.
- Melasse liefert einen wertvollen Rohstoff für die Hefe-, Bioethanol- und Biogaserzeugung.

- Carbokalk aus der Zuckergewinnung wird als Düngemittel verwendet und so als Nährstoff auf das Feld zurückgeführt.

BIOETHANOL ALS BEIMISCHUNG ZU KRAFTSTOFFEN

Bioethanol wird hauptsächlich aus zucker- oder stärkehaltigen Pflanzen gewonnen. Die Auswahl der Pflanzen richtet sich nach der regionalen Verfügbarkeit und den von der Marktlage abhängigen Preisen. In Deutschland kommen – neben einem schwankenden Anteil von Abfall- und Reststoffen vorwiegend Futtergetreide und Zuckerrüben zum Einsatz. Anders als in der Statistik bis einschließlich 2017 wurden die aktuellen Daten über die Bioethanolproduktion und die dabei eingesetzten Rohstoffe nun erstmals von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erhoben. Damit wurde auch die bisherige Systematik geändert: Die Aufschlüsselung nach Rohstoff erfolgt nun für das im Jahr 2018 insgesamt in Deutschland hergestellte Bioethanol, d. h. für Kraftstoffanwendungen, Getränke, Nahrungsmittel und die industrielle Verwendung.

Im Jahr 2018 wurden 613 087 Tonnen bzw. 7 726 365 Hektoliter Bioethanol für Kraftstoffzwecke produziert (2017: 672 930 Tonnen bzw. 8 480 531 Hektoliter). Dies entspricht einem Rückgang von 8,9 Prozent. Bereits im Jahr 2017 war die heimische Produktion in ähnlichem Maße rückläufig. Spürbar gestiegen ist 2018 hingegen der Verbrauch von Bioethanol als Beimischung zu Kraftstoffen: Er liegt mit knapp 1,2 Millionen Tonnen um rund 3 Prozent über dem Vorjahresverbrauch, bei gleichzeitig sinkendem Inlandsabsatz von Benzin.

Bioethanolproduktion in Deutschland für alle Anwendungen

- in t -

Bioethanol abgesetzt für	
Kraftstoffe	613 087
Nahrungsmittel und Getränke	92 248
Industrielle Verwendungen/Sonstige	47 246
Gesamt*	752 581

* Differenz zwischen abgesetzter und erzeugter Menge ergibt sich aus Lagerhaltung.

Auch für das Jahr 2019 erwartet die Bioethanolwirtschaft eine weitere positive Entwicklung im Verbrauch, denn zuletzt erzielte Bioethanol aus Zuckerrüben eine zertifizierte CO₂-Minderung von 74 Prozent und aus Futterweizen eine CO₂-Minderung von 84 Prozent gegenüber fossilem Benzin (Quelle: Evaluationsbericht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 2017). Der BDBe nimmt an, dass sich diese Bilanz positiv auf die Verwendung von Bioethanol als Beimischung in den Kraftstoffsorten Super, Super Plus und Super E10 sowie in der Beimischungskomponente ETBE auswirken wird. In den Jahren 2017 und 2018 mussten die Mineralölunternehmen für alle verkauften Kraftstoffe, also Benzin und Diesel, eine CO₂-Minderung in Höhe von 4 Prozent nachweisen. Der BDBe hatte mehrfach gefordert, diese Treibhausgasreduzierungsquote (THG-Quote), die auch im laufenden Jahr 2019 gilt, zu verschärfen, denn die stetige Verbesserung der Treibhausgasbilanz von zertifiziert nachhaltigen Biokraftstoffen führte dazu, dass die zur Quotenerfüllung verpflichteten Mineralölunternehmen immer weniger Biokraftstoffe beimischen mussten. Die Forderung nach einer vorgezogenen, stufenweisen Anhebung der THG-Quote wurde seitens des Gesetzgebers (noch) nicht erfüllt, obwohl damit sofort höhere Emissionsminderungen im Verkehr hätten erreicht werden können. Erst ab dem Jahr 2020 muss gemäß Bundes-Immissionschutzgesetz eine Treibhausgasreduzierung von 6 Prozent für alle in Verkehr gebrachten Kraftstoffe nachgewiesen werden.

Erzeugte Menge Bioethanol nach Rohstoffen

- in t -

Erzeugte Menge Bioethanol nach Rohstoffen		
Getreide gesamt		592 359
davon	Mais	112 079
	Weizen	242 876
	Sonstige	237 404
Melasse/Zuckerrüben		47 246
Gesamt*		753 590

NACHHALTIGKEIT

Die nachhaltige Produktion von Biokraftstoffen und somit auch für Bioethanol aus zucker- oder stärkehaltigen Pflanzen ist in Deutschland seit 2011 gesetzlich geregelt. Die deutschen Hersteller nutzen die durch die EU-Kommission anerkannten Zertifizierungssysteme REDcert und ISCC, welche alle Stufen des Produktionsprozesses von der Landwirtschaft bis zum Bioethanolhersteller erfassen. Mit der Internet-Anwendung „Nabisy“ (für Nachhaltige-Biomasse-Systeme) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung müssen die Hersteller die in Deutschland notwendigen Nachhaltigkeitsnachweise von Biokraftstoffen erbringen, bevor sie von den Mineralölunternehmen in den Verkehr gebracht werden können. Die Bundesan-

stalt veröffentlicht jährlich einen Evaluationsbericht auf Basis der Nabisy-Datenbank.

Im Jahr 2017 betrug demzufolge die Emissionsminderung durch das in Deutschland verwendete Bioethanol im Vergleich zu fossilem Benzin 82,6 Prozent. Biokraftstoffe insgesamt erzielten eine Emissionsminderung von 81,2 Prozent. Weiterhin wurde in dem Evaluationsbericht festgestellt, dass die Gesamteinsparung der Treibhausgasemissionen aller Biokraftstoffe (Bioethanol, Biodiesel, Biomethan, Pflanzenöl) 7,7 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente betrug. Daran hatte Bioethanol einen Anteil in Höhe von 2,2 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten.

GESETZLICHE UND POLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Nachdem im Jahr 2017 die 38. Verordnung zur Durchführung des novellierten Bundes-Immissionschutzgesetzes (38. BImSchV) in Kraft getreten war, gelten seit Anfang 2018 neue Werte zur

Berechnung der Treibhausgasemissionen. Als durchschnittlicher Basiswert für fossile Kraftstoffe gelten nun 94,1 g CO₂ Äq/MJ. Für Ottokraftstoff fossil wurden 93,3 g CO₂ Äq/MJ festgelegt.

DIE ROLLE VON BIOETHANOL IN DER NEUEN ERNEUERBARE-ENERGIEN-RICHTLINIE

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission zu einer novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) aus dem Jahr 2016 wurden in den beiden Folgejahren erste Beschlüsse durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament getroffen. Erst im November 2018 bot sich nach fast zweijähriger Verhandlungsdauer mit dem Abstimmungsergebnis des Europäischen Parlaments eine sichere Perspektive für die Hersteller von Biokraftstoffen für die Zeit nach 2020: Der Mindestanteil erneuerbarer Energien im Verkehr soll europaweit von 10 auf 14 Prozent im Jahr 2030 ansteigen. Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse und somit auch Bioethanol aus Zuckerrüben und Futtergetreide können auch weiterhin einen Beitrag von bis zu 7 Prozent hierzu leisten.

Daraufhin forderte der BDBe die Bundesregierung dazu auf, zügig Maßnahmen zu ergreifen, damit das Klimaschutzpotenzial von Biokraftstoffen durch höhere Anteile im Kraftstoffmix ausgeschöpft werden könne. Im Jahr 2018 lag der energetische Biokraftstoffanteil im Verkehr in Deutschland bei nur 4,6 Prozent.

Die Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wurde jüngst vom EU-Ministerrat bestätigt und muss jetzt in nationales Recht umgesetzt werden; sie gilt dann ab dem Jahr 2021. Die Bundesregierung hat angekündigt, erste Weichenstellungen noch im Jahr 2019 zu treffen.

3.

ZUCKERINDUSTRIE



LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNGSPOLITIK

Übergewicht ist der zentrale Risikofaktor für ernährungsmitbedingte Krankheiten. Es ist deswegen richtig, dass die Politik nach Ansätzen sucht, um den Anteil der Übergewichtigen in der Bevölkerung zu senken. Die deutsche Zuckerwirtschaft unterstützt dieses Ziel uneingeschränkt.

Allerdings wird in der Diskussion häufig außer Acht gelassen, dass die Ursachen für Übergewicht komplex sind und daher der Fokus auf einzelne, vermeintlich schuldige Lebensmittel oder Nährstoffe zwar populär, aber nicht zielführend ist.

Die Entstehung von Übergewicht wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst. Eine Rolle spielen neben der Ernährung z.B. auch Schlafmangel, Stress oder eine entsprechende genetische Veranlagung. Ein Problem ist insbesondere der Trend hin zu weniger Bewegung. Denn den letztlich entscheidenden Einfluss auf das Körpergewicht hat die persönliche Kalorienbilanz. Wer auf Dauer mehr Kalorien zu sich nimmt, als er verbraucht, dessen Körpergewicht wird steigen.

Die aktuellen Zahlen der vom Robert Koch-Institut durchgeführten „Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ (KiGGS Welle 2) zeigen, dass mehr als drei Viertel der Mädchen und zwei Drittel der Jungen in Deutschland die WHO-Empfehlung für ein Mindestmaß an Bewegung verfehlen.

DIE NATIONALE REDUKTIONS- UND INNOVATIONSSTRATEGIE – DER FOKUS LIEGT AUF DEN KALORIEN

Das Bundeskabinett hat am 19. Dezember 2018 die Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fett und Salz in Fertigprodukten beschlossen. Ziel ist es, „eine gesunde Lebensweise zu fördern, den Anteil der Übergewichtigen und Adipösen in der Bevölkerung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, zu senken und die Häufigkeit von Krankheiten, die durch Ernährung mitbedingt werden, zu verringern“.

Im Vorfeld hatte Bundesministerin Julia Klöckner in einer Grundsatzvereinbarung mit der Lebensmittelwirtschaft festgehal-

ten, dass die „gesunde Wahl“ im Bereich der Fertigprodukte zur „leichten Wahl“ gemacht werden soll. Dadurch soll ernährungsmitbedingten Erkrankungen und Übergewicht/Adipositas begegnet und außerdem die Nährstoffversorgung der Bevölkerung verbessert werden.

Ob die überschüssigen Kalorien aus Fett, Proteinen oder Kohlenhydraten – wie Zucker – stammen, ist letztendlich unerheblich. Zucker per se ist kein Dickmacher. Daran hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in ihrer wissenschaftlichen Veröffentlichung „Dietary reference values for nutrients: Summary report“ Ende 2017 erinnert*. Soweit sich die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) wissenschaftlich mit Zucker befasst, äußert sie sich ähnlich. So weist sie etwa in ihrer „Evidenzbasierten Leitlinie Kohlenhydratzufuhr und Prävention ausgewählter ernährungsmitbedingter Krankheiten“ oder in ihrer Kommentierung der WHO-Empfehlungen zur Zuckermenge darauf hin, dass für die Zufuhr zugesetzter Zucker alleine im Ergebnis kein Zusammenhang mit dem Risiko für ernährungsmitbedingte Krankheiten beobachtet wurde und sich Ernährungsempfehlungen nicht allein auf einen Nährstoff oder ein Lebensmittel konzentrieren, sondern immer die Kombination im Blick haben sollten.

Im Kontext von Ernährungsempfehlungen ist ohnehin zu beachten, dass der Anteil der aufgenommenen Zuckerkalorien in den Medien, in der Politik und auch seitens der Wissenschaft häufig überschätzt wird. Die aktuellsten Daten zum Zuckerverzehr liefert die vom bundeseigenen Max Rubner-Institut durchgeführte Nationale Verzehrsstudie II (NVS II). Der zufolge liegt die Aufnahme von Saccharose in Deutschland bei etwa 10 Energieprozent pro Tag. Das entspricht im Jahr in etwa 18 bis 20 Kilo Saccharose pro Kopf.

Im Fokus dieser von zahlreichen Verbänden der Lebensmittelwirtschaft unterzeichneten Grundsatzvereinbarung steht die Verringerung der Energiezufuhr durch eine Reduktion des Zuckergehaltes und/oder des Fettgehaltes.

* <https://www.efsa.europa.eu/en/supporting/pub/e15121>

Es geht also in erster Linie um die Kalorien und das Ziel, die Kalorienaufnahme der Bevölkerung zu senken. Weil dies zentral in der Grundsatzvereinbarung verankert ist, trägt die Zuckerwirtschaft die Vereinbarung mit – auch wenn sie zu den Hauptbetroffenen dieses harten Kompromisses gehört.

Dies ist konsequent, denn die Zuckerwirtschaft hat auch stets eingefordert, dass die Reduktion von Zucker mit einer erheblichen Reduktion der Gesamtkalorienzahl als Zielgröße verbunden sein muss.

Die gängige Praxis sieht allerdings anders aus: Derzeit wird Zucker in der Regel nur durch andere kalorienhaltige Zutaten (wie etwa Maltodextrin oder Stärke) ersetzt, mit der Folge, dass

die Kaloriendichte der reformulierten Lebensmittel, also die Kalorienzahl pro 100 Gramm, gleichbleibt.

So lässt sich weder die Energiezufuhr senken noch Übergewicht begegnen. Neue Rezepturen werden nur dann helfen, Übergewicht und damit ernährungsmitbedingten Krankheiten vorzubeugen, wenn sie zu einer erheblichen Kalorienreduktion führen. Die Zuckerwirtschaft fordert deswegen, dass jetzt auch alle Beteiligten bei der Reduktion genau darauf achten müssen, dass die Kalorienzahl deutlich gesenkt wird. Mehrere Selbstverpflichtungen aus verschiedenen Branchen lassen eine solche Zielrichtung vermissen und stehen insofern im deutlichen Widerspruch zu der Grundsatzvereinbarung.

MACHT REFORMULIERUNG DICK?

Rezepturänderungen, die nicht auf die Verringerung der Kaloriendichte abzielen, tragen nicht dazu bei, Übergewicht und Adipositas einzudämmen, sondern können im schlimmsten Fall sogar Übergewicht fördern. Denn der Fokus auf einzelne Nährstoffe kann schnell zum gefährlichen Bumerang werden, weil er den Blick auf die tatsächlichen Ursachen für Übergewicht verstellt.

Schon die Ergebnisse einer vom Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv) 2015 in Auftrag gegebenen Untersuchung haben gezeigt, dass Verbraucher bei einem reduzierten Zuckergehalt bzw. beim völligen Verzicht auf die Zugabe von Zucker erwarten, dass dies auch mit einem niedrigeren Energiegehalt eines Produktes einhergeht. Fast 70 Prozent der Verbraucher gehen dieser Studie zufolge davon aus, dass Produkte, die die Angabe „ohne Zuckerzusatz“ oder „ungesüßt“ tragen, auch weniger Kalorien liefern.

Eine aktuelle repräsentative Verbrauchenumfrage, die das Institut forsa im Auftrag der WVZ im Juli 2018 durchgeführt hat, bestätigt dieses Ergebnis und das eindeutige Votum der Verbraucher: Wird in Lebensmitteln Zucker reduziert, sollen auch die Kalorien runter.

Doch der Produktvergleich zeigt: Häufig liegt die Kalorienreduktion weit unter dem, was die Verbraucher fordern. Denn weniger Zucker heißt eben nicht gleich weniger Kalorien.

Nur bei Getränken hat weniger Zucker automatisch einen geringeren Kaloriengehalt zur Folge. Hier wird Zucker durch Wasser (und Süßstoffe) ersetzt. Bei festen Lebensmitteln ist das sehr viel komplizierter. Der Zucker wird zwar reduziert, muss aber – aufgrund seiner vielfältigen funktionellen Eigenschaften – durch andere Zutaten ersetzt werden, und die bringen in der Regel eben auch Kalorien mit.

Werden Kalorien, die durch die Reduktion des Zuckers eingespart werden, im Produkt nur durch Kalorien anderer Nährstoffe ersetzt, ändert sich an der Energiedichte gar nichts. Egal ob Zucker durch Stärke ersetzt wird wie bei Frühstückscerealien (Müsli oder Cornflakes), durch Maltodextrin wie bei Kakaopulver oder durch mehr Fett bei Schokopudding oder Cappuccinopulver: „Weniger Zucker“ heißt hier, dass die Energiedichte mehr oder weniger gleichbleibt. Infolgedessen kann sich auch an der persönlichen Kalorienbilanz des Konsumenten nichts ändern.

NUTRI-SCORE FÜHRT IN DIE IRRE

Alle verpackten Lebensmittel tragen eine Nährwertdeklaration mit Angaben zum Brennwert und den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz. Dies ist durch die europäische Lebensmittelinformationsverordnung verbindlich geregelt.

Zusätzlich zu dieser Nährwerttabelle soll nun mit dem Ziel, einen Beitrag zur Übergewichtsprävention zu leisten, eine erweiterte Nährwertkennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite abgedruckt werden.

Das BMEL will dazu bis Mitte 2019 einen Vorschlag vorlegen, allerdings zunächst den Bericht der EU-Kommission zur Evaluierung bestehender freiwilliger Kennzeichnungssysteme abwarten. Frau Bundesministerin Julia Klöckner hat sich bereits wiederholt zum Thema geäußert und die Ampelkennzeichnung abgelehnt. Sie ist „kein Freund der Ampel“, weil sie zu simpel gedacht ist und den Verbraucher am Ende sogar täuschen kann.

So lässt sich sicher auch das französische Nutri-Score-Modell klassifizieren, das aktuell auch in Deutschland großen Zuspruch erfährt. Denn im Ergebnis werden hier Lebensmittel auf Basis eines Algorithmus in fünf farbig unterlegte Kategorien (A bis E) unterteilt.

Für die automatisierte Berechnung wird zunächst in „negative“ und „positive“ Parameter unterschieden. Zum Beispiel wird der Gehalt an Ballaststoffen und Proteinen positiv bewertet, der Gehalt an Salz, gesättigten Fettsäuren und Zucker und die Ener-

giedichte hingegen negativ. Damit wird Wissenschaftlichkeit suggeriert.

Wie die Ampelkennzeichnung führt Nutri-Score am Ende zu der Gesamtbewertung eines einzelnen Lebensmittels. Die wissenschaftliche Basis für den Algorithmus und die Unterscheidung in „gut“ und „schlecht“ ist nicht erkennbar. Bei einer solch pauschalen Bewertung von einzelnen Lebensmitteln wird auch der individuelle Konsument nicht berücksichtigt. Jeder Mensch ist anders und hat seinen ganz eigenen Bedarf an Nährstoffen und Kalorien. Das „Wieviel“ hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel vom Geschlecht, vom Alter, von der Größe, der genetischen Veranlagung und von der Muskelmasse. Hinzu kommen die unterschiedlichen Lebensstile: Wer körperlich hart arbeitet oder viel Sport treibt, hat einen deutlich höheren Bedarf an Kalorien und Nährstoffen, als jemand mit einem weniger aktiven Lebensstil. Daher sind pauschale Bewertungen von Lebensmitteln wenig hilfreich.

Unklar ist auch, welche positiven Wirkungen Nutri-Score beim Verbraucher entfalten soll. Die französische Behörde für Lebensmittelsicherheit „ANSES“ (das Pendant zum deutschen Bundesinstitut für Risikobewertung) äußert hier erheblich Skepsis.

Klar ist jedoch, dass Nutri-Score keinen Beitrag leisten kann, Übergewicht vorzubeugen. Denn das Modell bietet Verbrauchern keine Entscheidungshilfe, mit der sie ihre Kalorienzufuhr senken können.

KALORIENLOGO – EIN SINNVOLLER BEITRAG ZUR ÜBERGEWICHTSPRÄVENTION

Für das Körpergewicht ist letztlich die Kalorienbilanz entscheidend. Der Verbraucher muss wissen, dass es beim Gewicht auf die Kalorien ankommt bzw. auf die Kalorienbilanz von aufgenommenen und verbrauchten Kalorien. Von daher kommt es bei der Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln auch in erster Linie auf die Kalorien und nicht den Gehalt einzelner Nährstoffe an.

Als Maßnahme zur Übergewichtsprävention ist daher eine zusätzliche hervorgehobene Kalorienangabe sinnvoll. Eine plakativere Auszeichnung des Kaloriengehalts könnte künftig dazu beitragen, dass die Kalorien bei der Zusammenstellung des Speiseplans generell stärker berücksichtigt werden. Zudem wäre die generelle Stärkung des Kalorienbewusstseins zusätzlich ein Beitrag im Kampf gegen Übergewicht.

kcal

SIEBEN GRÜNDE FÜR EINE KALORIENKENNZEICHNUNG

- 1. Eine Kalorienkennzeichnung packt das Problem „Übergewicht“ und Folgekrankheiten direkt an der Wurzel an. Denn entscheidend für das Körpergewicht ist die persönliche Kalorienbilanz.**
- 2. Mit der Kalorienkennzeichnung erhalten Verbraucher eine klare Entscheidungshilfe am Supermarktregal, die ihnen hilft, ihre Kalorienaufnahme zu regeln.**
- 3. Sie ist universell, d. h. auch in der Gemeinschaftsverpflegung einsetzbar.**
- 4. Die Kalorienkennzeichnung knüpft an das an, was Verbraucher bereits kennen. Sie ergänzt die bestehende und gesetzlich vorgeschriebene Lebensmittelkennzeichnung.**
- 5. Sie macht Verbraucher kompetenter und stärkt das Bewusstsein in der Bevölkerung für die Bedeutung der Kalorie und der individuellen Kalorienbilanz.**
- 6. Die Kalorienkennzeichnung verzichtet auf pauschalisierende Bewertung durch eine Farbe oder eine Klassifizierung, die immer auch zur Verbraucherfalle werden kann.**
- 7. Eine Kalorienkennzeichnung setzt auf einer soliden wissenschaftlichen Basis auf. Denn die zentrale Rolle der Kalorienbilanz für das Körpergewicht ist wissenschaftlich belegt.**

Die Wirtschaftsverbände Zucker fordern in der ernährungs- und gesundheitspolitischen Debatte einen fairen Umgang mit Zucker und liefern Politik, Medien und Verbrauchern sachgerechte und wissenschaftsbasierte Informationen.

UMWELT- UND SICHERHEITSTECHNIK

Die Themen Umwelt und Sicherheitstechnik beschreiben zwei Kernbereiche nachhaltiger Produktion und Wirtschaftsweise in der Zuckerindustrie. Sie dokumentieren täglich gelebte Beispiele für den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Natur. Das Anforderungsniveau des deutschen Umwelt- und Arbeits-

schutzrechts ist weltweit einzigartig und vielfach anspruchsvoller als die EU-rechtlichen Vorgaben. Die Anstrengungen der Zuckerindustrie in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sind im Branchenvergleich herausragend.

EUROPÄISCHE WASSERRAHMENRICHTLINIE

Mit der Ende 2000 in Kraft gesetzten Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) wurde die Wasserwirtschaft in Europa nachhaltig beeinflusst. Auf der Grundlage neuerer Ansätze des Gewässerschutzes bündelte die WRRL weitestgehend das in zahlreiche Einzelrichtlinien zersplitterte Wasserrecht der EU. Ihr vordringliches Qualitätsziel ist der "gute Zustand" für alle Oberflächengewässer, Küstengewässer und das Grundwasser innerhalb der EU. Geboten ist daher nicht allein das Vermeiden einer Verschlechterung, sondern das Erreichen einer tatsächlichen Verbesserung (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot). Dieses Ziel sollte auf der Grundlage von Bestandsaufnahmen und Überwachungen mit Hilfe von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen innerhalb von drei Bewirtschaftungszeiträumen bis 2027 erreicht werden.

Seit dem Frühjahr 2019 führt die EU-Kommission einen sogenannten „Fitness Check“, eine routinemäßige Überprüfung der Leistungsfähigkeit ihres Regelwerks, durch. Die deutsche Zuckerindustrie hat sich über ihren Dachverband CEFS an der hierzu abgehaltenen öffentlichen Konsultation beteiligt. Umweltkommissar Karmenu Vella musste in diesem Zusammenhang jedoch

konzedieren, dass europaweit die drei in der Richtlinie verankerten Bewirtschaftungszyklen für das Erreichen der Ziele der WRRL bis Ende 2027 nicht ausreichen werden. Eine Novellierung der bestehenden WRRL wird die amtierende Kommission dennoch der nächsten überlassen. Auch die Bundesregierung sieht derzeit keinen Novellierungsbedarf. Handlungsbedarf erkennt lediglich die deutsche Industrie, steht damit europaweit aber allein da.

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung zur Weservertiefung bezüglich der Auslegung des Verschlechterungsverbots u.a. klargestellt, dass begrifflich eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässers bereits dann anzunehmen ist, wenn sich nur eine Qualitätskomponente der WRRL um eine Klasse verschlechtert. Dies soll auch dann gelten, wenn diese Verschlechterung nicht zu einer schlechteren Einstufung des Gewässerzustands insgesamt führt.

Diese Entscheidung hat eine hohe Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Erfolgsaussichten von Genehmigungsverfahren ausgelöst. Deshalb wären substantielle Anpassungen der Richtlinie zur Vereinfachung der Genehmigungslage zielführend.

NOVELLIERUNG DES BAT-REFERENZDOKUMENTS „FOOD, DRINK AND MILK INDUSTRIES“

Nach vierjähriger Revision des BAT-Referenzdokuments „Food, Drink and Milk Industries“ steht der finale Beschluss des 1000-seitigen Dokuments unmittelbar bevor. Artikel 13 der EU-Richtlinie

über Industrieemissionen verpflichtet die Europäische Kommission, einen Informationsaustausch über die Erstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der Merkblätter

über beste verfügbare Techniken zu organisieren. Der Informationsaustausch findet zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen, den Umweltschutzorganisationen und der Kommission statt. Mediales Resultat dieses Informationsaustauschs sind die vom „Europäischen Büro für Integrierte Prävention und Kontrolle von Umweltverschmutzung“ (European Integrated Pollution Prevention and Control Bureau – EIPPCB) moderierten BVT-Referenzdokumente und die daraus abgeleiteten BVT-Schlussfolgerungen.

Die BVT-Schlussfolgerungen sind für das nationale Umweltrecht bindend. Ziel dieses Prozesses ist, bezüglich der Inanspruchnahme aller Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) sowie für die Bereiche Abfallvermeidung, Energie- und Ressourceneffizienz europaweit ein möglichst anspruchsvolles, integriertes Umweltrecht zu schaffen.

44. BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZVERORDNUNG

Die „Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen“ (44. BImSchV) dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/2193 von 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen (MCP-Richtlinie) in die Luft. Die Richtlinie (EU) 2015/2193 ist Bestandteil des Maßnahmenpakets für saubere Luft der EU. Letztlich geht es damit aber auch um Klimaschutz. Die Anlagen im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2193 sind bislang in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (13. BImSchV) geregelt. Ziel der gesetzgeberischen Tätigkeit ist

13. BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZVERORDNUNG

Die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) betrifft Anlagen mit einer Leistung von 50 Megawatt und mehr und soll in dieser Legislaturperiode geändert werden. Die Änderung dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (LCP). Bereits die LCP-Schlussfolgerungen standen in der deutschen Industrie unter Kritik. Diese Kritik setzt sich nun im Entwurf der Verordnung fort. BVT-Schlussfolgerungen müssen nach § 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz innerhalb eines Jahres ab Veröffentlichung in nationales Recht umgesetzt werden. Am 17. August 2017 hat die

Ein weiteres Ziel ist die Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft.

Das Referenzdokument für die Lebensmittelindustrie wurde unter Beteiligung der deutschen Zuckerindustrie im Oktober 2018 fertiggestellt. Es befindet sich derzeit in der abschließenden Prüfung durch den Ausschuss nach Artikel 75 der IED-Richtlinie und wird voraussichtlich im Sommer 2019 im Gesetzblatt der EU veröffentlicht.

Dieser Prozess ist weltweit einzigartig. Er schafft damit aber auch Rahmenbedingungen, die von Wettbewerbern aus Drittstaaten nicht eingehalten werden müssen. Darüber hinaus wird auch der Vollzug in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt. Hierdurch werden die Wettbewerbsziele der EU-Kommission nicht immer erreicht.

es, die Anforderungen in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen und an den fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen. Die 44. BImSchV erfasst Anlagen mit einer Wärmeleistung von bis zu 50 Megawatt. Der Verordnungsentwurf befindet sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren. Der Verein der Zuckerindustrie hat den Entwurf in einer Stellungnahme vom 14. November 2018 kommentiert. Dabei hat er auf eine eins-zu-eins-Umsetzung des europäischen Rechts, wie im Koalitionsvertrag von 2017 vereinbart, gedrängt und sich für eine vollzugstaugliche Abgrenzung zwischen den Regelungen der 44. BImSchV und dem für die Zuckerindustrie einschlägigen Kapitel der TA Luft ausgesprochen.

EU-Kommission die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Jahresfrist zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ist daher bereits im August 2018 abgelaufen. Das BMU hat bis März 2019 erst einen kleinen Teil der Änderungsvorschläge vorgelegt. Die Betreiber müssen für Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 17. August 2017) die Obergrenzen der Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen bereits jetzt einhalten und für bestehende Anlagen die ab August 2021 geltenden Emissionsgrenzwerte. Sie benötigen daher dringend Rechts- und Planungssicherheit.

BUNDES-VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AWSV)

Das BMU diskutiert derzeit Änderungen der 2017 nach langer Vorlaufzeit in Kraft getretenen AwSV. Für das Gros der deutschen Industrie und somit auch für die Zuckerindustrie geht es schwerpunktmäßig um die Thematik der Umladeflächen, konkret um die Flächen, auf denen Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen von Straßenfahrzeugen auf ein Transporthilfsmittel wie einen Gabelstapler umgeladen werden. Dabei ist

entscheidend, dass an solche Flächen nicht die gleichen strengen Standards angelegt werden wie an Flächen für die dauerhafte Lagerung.

Ferner wartet die Industrie auf Vorschläge zur Übernahme der bisherigen Löschwasser-Rückhalterichtlinie in die AwSV.

BUNDES-BODENSCHUTZVERORDNUNG

Seit 2007 verfolgt das BMU als Teil der so genannten „Mantelverordnung“ die Novellierung der Bundes-Bodenschutzverordnung.

Regelungen weiter praktiziert werden kann.

Am 27. März 2017 veröffentlichte es einen überarbeiteten Entwurf. Dieser berücksichtigt die wesentlichen Diskussionspunkte aus einer zuvor erfolgten Verbände- und Länderanhörung und der Ressortabstimmung. Der Verein der Zuckerindustrie hat sich dafür eingesetzt, dass die Rückführung von Rübenerde auf Äcker mit Blick auf die Ressourceneffizienz auch im Rahmen der neuen

Seit 2017 beraten Ausschüsse der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften für Abfall und Boden (LAWA und LABO) die Mantelverordnung. Das BMU gibt sich aktuell zuversichtlich, dass diese Beratungen nach der parlamentarischen Sommerpause 2019 abgeschlossen werden können und rechnet mit einem endgültigen Beschluss im Bundeskabinett zum Jahresende 2019.

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT (TA LUFT)

Die TA Luft regelt die Anforderungen für die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegenden Anlagen im Bereich der Luftreinhaltung, soweit keine anderweitigen Regelungen einschlägig sind. Im Zusammenhang mit der Zuckerrübenverarbeitung ist die TA Luft insbesondere für die hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie die verschiedenen Arten von Zuckerrübenschnitzeltrocknungsanlagen von Bedeutung. Die sachgerechte Regelung unterschiedlicher Technologien der Schnitzeltrocknung ist von hoher Bedeutung, weil jede Anlagenart auf die spezifischen Produkte und Energiekonzepte der jeweiligen Standorte zugeschnitten ist. Zuckerfabriken sind grundsätzlich so konzipiert, dass bestehende Restwärme optimal und bis zur Grenze des technisch und wirtschaftlich Machbaren genutzt werden kann.

Im Zuge der Novellierung der TA Luft hat das BMU am 16. Juli 2018 den letzten Arbeitsentwurf vorgelegt. Die Zuckerindustrie hat sich dazu am 12. September 2018 mit einer Stellungnahme kritisch geäußert. Der aktuelle Diskussionsstand zwischen BMU und BMWi stellt sich im Frühjahr 2019 wie folgt dar:

- Es soll eine Änderung bei der Thematik „Gesamtzusatzbelastung“ geben.
- Die Thematik Einsatzstoffe und Energieeffizienz ist noch in der Diskussion.
- Die Landwirtschaft kritisiert insbesondere den Anhang zur Verankerung der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL).

Die Ressortabstimmung dauert aktuell an. Der Abschluss der Ressortabstimmung ist bis Sommer 2019 geplant. Mit einem Kabinettsbeschluss ist vermutlich nicht vor Ende des Sommers zu rechnen.

ENTWURF DES NATIONALEN LUFTREINHALTEPROGRAMMS

Das BMU hat Ende Dezember 2018 den Entwurf eines Nationalen Luftreinhalteprogramms veröffentlicht. Es dient der Erreichung der in der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) festgelegten Ziele. Dabei beschreibt es den erreichten Ist-Zustand, zeigt die Wirksamkeit von verabschiedeten Maßnahmen mit Luftschadstoffreduzierungen auf und führt weitergehende Maßnahmenoptionen an. Die NEC-Richtlinie wurde durch die Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (43. BImSchV) national umgesetzt.

Das Luftreinhalteprogramm ist ein rechtlich nicht verbindliches und auf die kommenden zehn Jahre angelegtes Instrument zur Erreichung der in der NEC-Richtlinie festgelegten Ziele. Die Abschätzungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und

Beschäftigung (KWSB) sollen in den Entwurf des NEC-Luftreinhalteprogramms einbezogen werden. Das Umweltbundesamt führt die Berechnungen durch.

Der Entwurf des Luftreinhalteprogramms schlägt als Maßnahme zur Verbesserung der NOx-Situation vor, dass die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen „entsprechend der unteren Enden der vorgegebenen Bandbreiten“ in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Diesen Punkt hat der Verein der Zuckerindustrie neben anderen in einer Stellungnahme vom 28. Februar 2019 kommentiert. Eine ausgewogene Umweltpolitik muss einen nachhaltigen Ausgleich zwischen den Belangen der Klimapolitik und den Anforderungen einer klassischen Luftreinhaltung herstellen, wo beide anlässlich der Umstellungen im Zuge der Energiewende künftig vermehrt in einen Konflikt geraten können.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN IM IMMISSIONSSCHUTZRECHT

Industrieunternehmen in Deutschland problematisieren zunehmend die fehlende Rechtssicherheit in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aufgrund neuer unbestimmter Rechtsbegriffe und geänderter Vorgaben aus der europäischen und nationalen Rechtsprechung wird die gebundene Genehmigung nach BImSchG zunehmend zu einem Verfahren, in welchem zahlreiche Gutachten, sowohl auf Seiten der Projektträger als auch der Behörden das Bild prägen. Da Gutachten juristisch und naturwissenschaftlich angreifbar sind und Klagen nach sich ziehen können, ist eine rechtssichere Genehmigung, auf deren Grundlage Investitionsentscheidungen getroffen werden können, nicht mehr als Standard zu betrachten.

Neue Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, stärkere Prü-

fungstiefe der Gerichte, neue Klagemöglichkeiten für Nichtregierungsorganisationen und starke Verunsicherung bei den Behörden aufgrund von durch Gerichte kassierte Entscheidungen stehen den jährlich circa 1 500 neuen Genehmigungsverfahren, die Industrieunternehmen durchlaufen, zunehmend als Hindernis gegenüber. Dabei brauchen die Unternehmen rechtssichere und zügige Genehmigungen für ihre von der Politik immer wieder gewünschte Investitionstätigkeit. Im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode 2018 – 2022 hatten sich die Großkoalitionäre noch zu diesen Schritten bekannt:

- Abbau von Bürokratie weiter vorantreiben;
- Planungs- und Genehmigungsrecht umfassend auf Beschleunigungs- und Entbürokratisierungsmöglichkeiten überprüfen;
- EU-Regelungen 1:1 umsetzen.

NATIONALE STRATEGIE ZUR REDUZIERUNG DER LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat im Dezember 2018 ein mit allen Ressorts der Bundesregierung abgestimmtes Eckpunktepapier zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung in Deutschland vorgestellt. Dieses stellt den

ersten Schritt zu einer „Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“ dar. Die Strategie soll den Prozess koordinieren und für Transparenz und Kohärenz insbesondere zur europäischen und internationalen Ebene sorgen. Sie gibt

den Rahmen vor, um gemeinsam Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen festzulegen und ein gesellschaftliches Umdenken hin zu mehr Wertschätzung gegenüber Lebensmitteln und den Ressourcen für deren Herstellung zu erreichen.

Die Zuckerindustrie ist von der nationalen Strategie nur indirekt betroffen, da es hier in erster Linie um den Verlust frischer oder verarbeiteter Lebensmittel geht. Auch die übrige Ernährungsindustrie sieht sich nicht in Anspruch genommen, da ihre Produktion so effizient ist, dass praktisch keine Lebensmittel verloren gehen. Der Fokus liegt eher auf Handel und Endverbrauchern. Das Eckpunktepapier der Bundesregierung bot aufgrund seiner

Formulierung zu der Besorgnis Anlass, dass die von der Zuckerindustrie produzierten hochwertigen Futtermittel unter der Strategie zukünftig als „Lebensmittelabfälle“ betrachtet werden würden. Der Verein der Zuckerindustrie hat deutlich auf diesen Fehler hingewiesen und wird im weiteren Prozess genau darauf achten, dass es nicht zu weiteren Fehldarstellungen kommt.

Dem Eckpunktepapier ging eine Verbändeanhörung voraus, an der sich der Verein der Zuckerindustrie beteiligt hat. Für den Verlauf des Jahres 2019 sind sogenannte „nationale Dialogforen“ für alle Wertschöpfungsstufen geplant.

MITWIRKUNG BEI DER ERSTELLUNG VON VDI-RICHTLINIEN

Experten der Zuckerindustrie beteiligen sich regelmäßig an der Erarbeitung von für den Sektor bedeutsamen technischen Regelwerken des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI). Derzeit betrifft dies die VDI 2105 „Emissionsminderung Fackeln“. Diese VDI-Richtlinie soll für alle Typen von Fackeln zur Verbrennung von Gasen aus Betriebsstörungen und Sicherheitsventilen mit

kurzzeitigem diskontinuierlichem Anfall gelten. Für die Zuckerindustrie geht es um eine sachgerechte Berücksichtigung ihrer diskontinuierlichen Bodenfackeln (Notfackeln) als Teil der Biogasreaktoren der Abwasserbehandlungsanlagen. Diese Reaktoren dienen der effizienten Nutzung von Klärgas als Brennstoff in den Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen der Zuckerfabriken.

ARBEITSSICHERHEIT IN DER ZUCKERINDUSTRIE

Arbeitssicherheit wird in der Zuckerindustrie seit jeher großgeschrieben. Unser Sektor ist traditionell Vorreiter bei der Arbeitssicherheit. Seit über 20 Jahren beschäftigt sich die Zuckerindustrie intensiv mit den Themen Prävention und Arbeitsschutz. Für uns gilt dabei:

- Trotz des schwierigen Marktumfeldes hat die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter weiterhin eine hohe Priorität.
- Wir unterstützen die Aktion Vision Zero der BG RCI, zu der regelmäßige Schulungen und Unterweisungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wechselnden Themenschwerpunkten und Formaten gehören.
- Unsere Mitgliedsunternehmen initiieren eigene Aktivitäten, zum Beispiel:
 - Erhöhung der Sicherheitskultur durch mehrtätige moderierte Seminare mit der Ableitung von Maßnahmen und der Wirkkontrolle durch Folgeseminare noch im selben Jahr
 - Kooperationsseminare mit der BG RCI zur Schulung von Füh-

- rungskräften und Projektleitern
- Kooperationsseminare zur Weiterbildung von Sicherheitsbeauftragten
- Durchführung von Gesundheitstagen an den Produktionsstandorten
- Mit einer 1000-Mann-Quote von <12 für meldepflichtige Arbeitsunfälle im Jahr 2018 liegen wir deutlich unter den Werten der BG RCI, welche im Jahr 2017 bei 18,1 lag.

„VISION ZERO“

Der Verein der Zuckerindustrie trat Anfang 2016 der Präventionsstrategie „VISION ZERO. Null Unfälle – gesund arbeiten!“ der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) bei. Diese Strategie strebt mittels geeigneter präventiver Maßnahmen eine Arbeitswelt an, in der niemand bei der Arbeit verletzt oder gar getötet wird. Dieser Kernaspekt ist durch sieben Einzelziele unterlegt, zu deren schrittweisen Erreichung zehn

Präventionsmaßnahmen formuliert wurden.

VISION ZERO ist fester Bestandteil der Arbeitssicherheitskonzepte der Zucker erzeugenden Unternehmen Deutschlands geworden. Die Zuckerindustrie gehört zu den ersten Branchen, die eine solche Vereinbarung mit der BG RCI abgeschlossen haben. Bezogen auf die 1000-Mann-Quote (relative Unfallhäufigkeit pro 1000 Vollzeitarbeiter) ist die Zuckerindustrie einer der am sichersten arbeitenden Industriezweige in Deutschland überhaupt.

Info-SiFa 2019

Im Sommer 2019 wird der Verein der Zuckerindustrie zusammen mit seinen Mitgliedsunternehmen und der BG RCI erneut eine zweitägige Informations- und Fortbildungsveranstaltung für die Sicherheitsfachkräfte der Branche veranstalten („Info-SiFa“). Im

Mittelpunkt stehen die folgenden Themen:

- Berichte aus den Werken
- Prozesssicherheit
- Werkverkehr
- Alternsgerechter Arbeitsschutz

Sonstige Aktivitäten

Darüber hinaus tragen Infobriefe, Leitfäden zur Schadenprävention sowie zur Arbeitssicherheit in zahlreichen Bereichen dazu bei, die Arbeitsabläufe der Zuckerindustrie sicherer zu machen, sei es bezogen auf Anlagentechnologien, Verhaltensanleitungen und Prozessabläufe (etwa Nutzung von Leitern, Gefahren durch Fremdfirmen, Zentrifugen) oder bezogen auf die Verhütung von Schäden durch sonstige besondere Gefahren (Brandschutz, Explosionsschutz, etc.).

VERKEHR

Jährlich müssen in Deutschland bis zu 30 Millionen Tonnen Zuckerrüben in wenigen Wochen vom Acker in die Zuckerfabriken gebracht werden. Die Kampagne findet im Herbst und Winter bei häufig schwierigen Sichtverhältnissen und schlechten Verkehrsbedingungen statt. Dank regionaler Ernte und Verarbeitung werden die Zuckerrüben in Deutschland durchschnittlich nur über eine Strecke von rund 50 Kilometern vom Acker zur Fabrik transportiert. Eine effektive Logistik hilft durch einen optimierten Transport die Umwelt zu schonen, etwa durch den

Einsatz von Satellitennavigation und Cloud-Computing. Zudem erlaubt die digitale Vernetzung der Disponenten mit den Ladegeräten, LKW und Rodern, die Prozessplanung in Echtzeit zu adjustieren. Die LKW werden zu den richtigen Feldrändern geführt und die elektronischen Ladepapiere genau dort passend erstellt. Nach Abladen findet die Rückfahrt zum Transport von Carbonatationskalk oder Rübenerde zur Verbringung auf den Acker statt. Dadurch wird die Anfuhr optimiert und Leerfahrten weitgehend vermieden.

MAUTPFLICHT AUCH AUF BUNDESSTRASSEN

2018 dehnte der Gesetzgeber die LKW-Mautpflicht auch auf Bundesstraßen aus. Damit fallen die meisten Streckenkilometer der Rübentransporte jetzt unter die Mautgebundenheit. Das Bundesverkehrsministerium schuf daraufhin bis zum Inkrafttreten des 5. Bundesfernstraßenmautgesetzes im Januar 2019 eine erweiterte Mautbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Für den Rübentransport bedeutete dies, dass die Transporte während der Kampagne 2018/2019 als in land- und forstwirtschaft-

lichen Betrieben übliche Beförderungen von land- und forstwirtschaftlichen „Bedarfs Gütern oder Erzeugnissen“ unabhängig von der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit mautfrei bleiben konnte. Dies galt für Ladungsfahrten, Leerfahrten unterlagen grundsätzlich der Mautpflicht. Ausnahme bilden hier Rückführungen von abgespülter Rübenerde für eigene Zwecke des Landwirts oder für andere Betriebe im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des Maschinenrings im Umkreis von 75 Kilometer.

FAHRZEUG-GEWICHTSKLASSEN

Eine 2018 begonnene Initiative mehrerer Logistikverbände mit dem Ziel der Einführung einer 44-Tonnen-Klasse bei Lastkraftwagen, die von der Zuckerindustrie mitgezeichnet wurde, konnte im Berichtszeitraum nicht erfolgreich beendet werden, da sich das

Bundesverkehrsministerium wegen Befürchtungen eines starken öffentlichen Widerstands nicht zu einer entsprechenden Gesetzesinitiative bereitfand.

FAHRERMANGEL

Schätzungen auf Basis der Fahrerkartenstatistik des Kraftfahrt-Bundesamtes zufolge sind mittlerweile eine Million gewerbliche Kraftfahrer in Deutschland 45 Jahre und älter. Von denen werden demnächst – so die Schätzung – jährlich etwa 67 000 in Rente gehen. Es kommen allerdings nur knapp 27 000 neue Fahrer pro Jahr hinzu, so dass jedes Jahr weitere 40 000 Fahrer fehlen dürften. Das führt inzwischen zu akuten Engpässen in der gesamten Logistikbranche. Dem steht die Tatsache entgegen, dass jährlich nur rund 16 000 Menschen den Beruf des Berufskraftfahrers in Deutschland ergreifen, davon rund 3 000

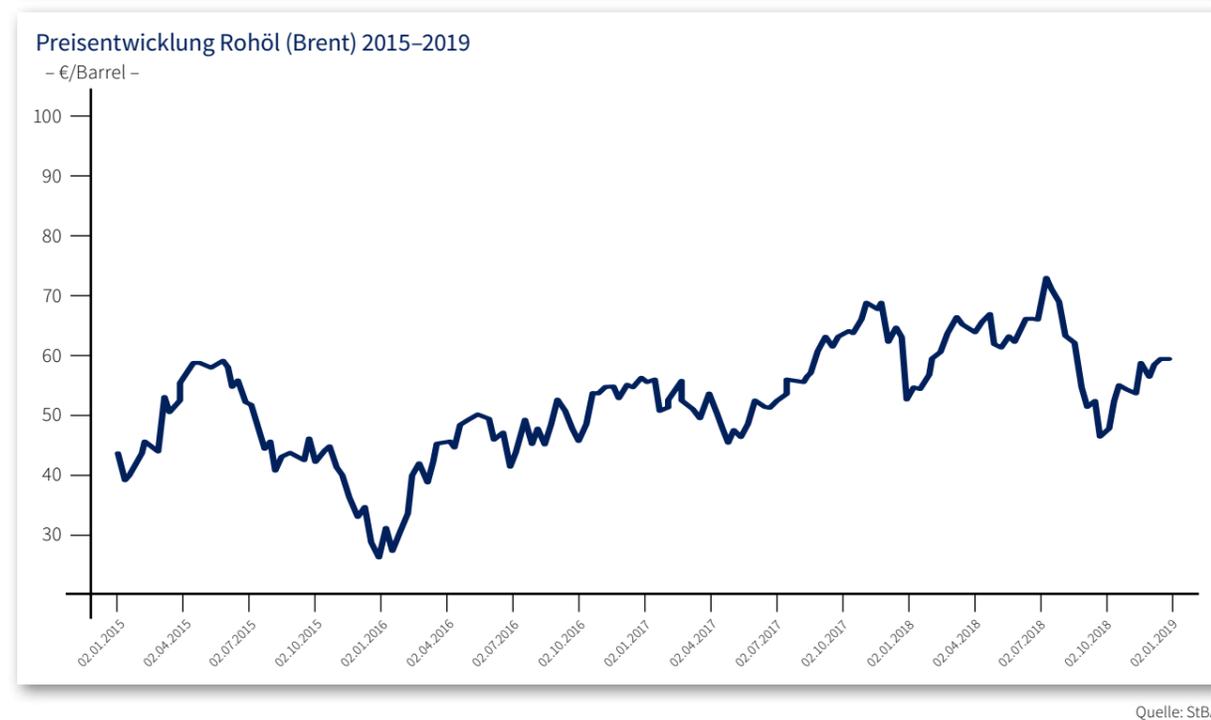
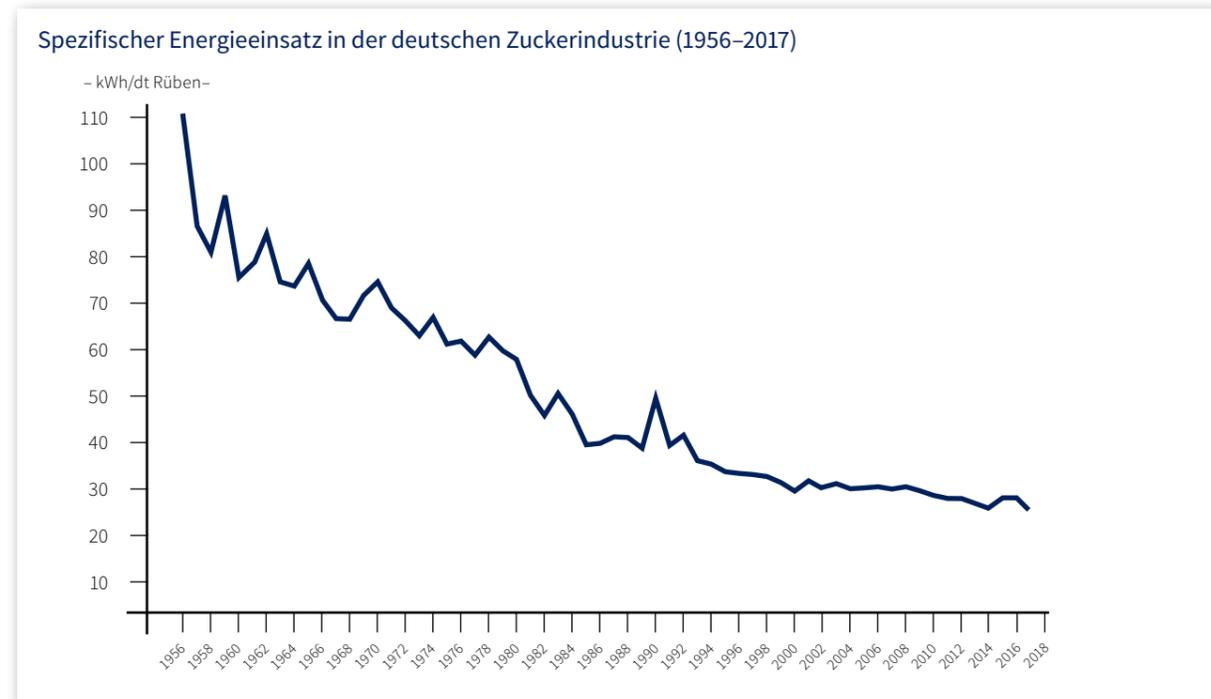
als Absolventen der dreijährigen Berufsausbildung und rund 13 000 über die beschleunigte Grundqualifikation der Industrie- und Handelskammern.

Die Zuckerindustrie sieht einem wachsenden Versorgungsmangel im Bereich der Logistikdienstleistungen in Deutschland durchaus mit Sorge entgegen, denn dort, wo sie nicht durch die Erzeuger selbst geleistet werden, finden Rübentransporte durch gewerbliche Lohnunternehmer statt, die sich dem Problem des Fahrer Mangels ausgesetzt sehen.

ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK

Der Einsatz von Energie ist in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung für die nachhaltige Wirtschaftsweise der deutschen Zuckerindustrie. Die Energieeffizienz der Produktionsanlagen sowie die wirtschaftliche Verfügbarkeit kohlenstoffarmer Brennstoffe stehen in engem Zusammenhang mit den Klimaschutzleis-

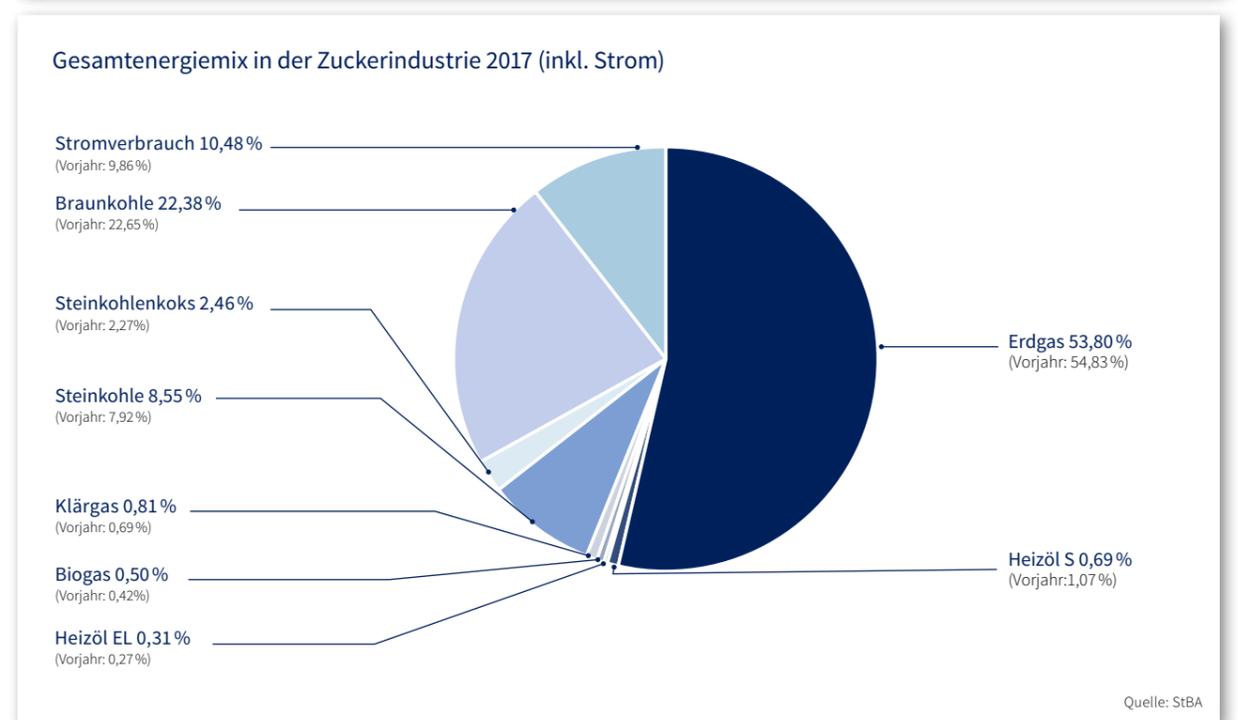
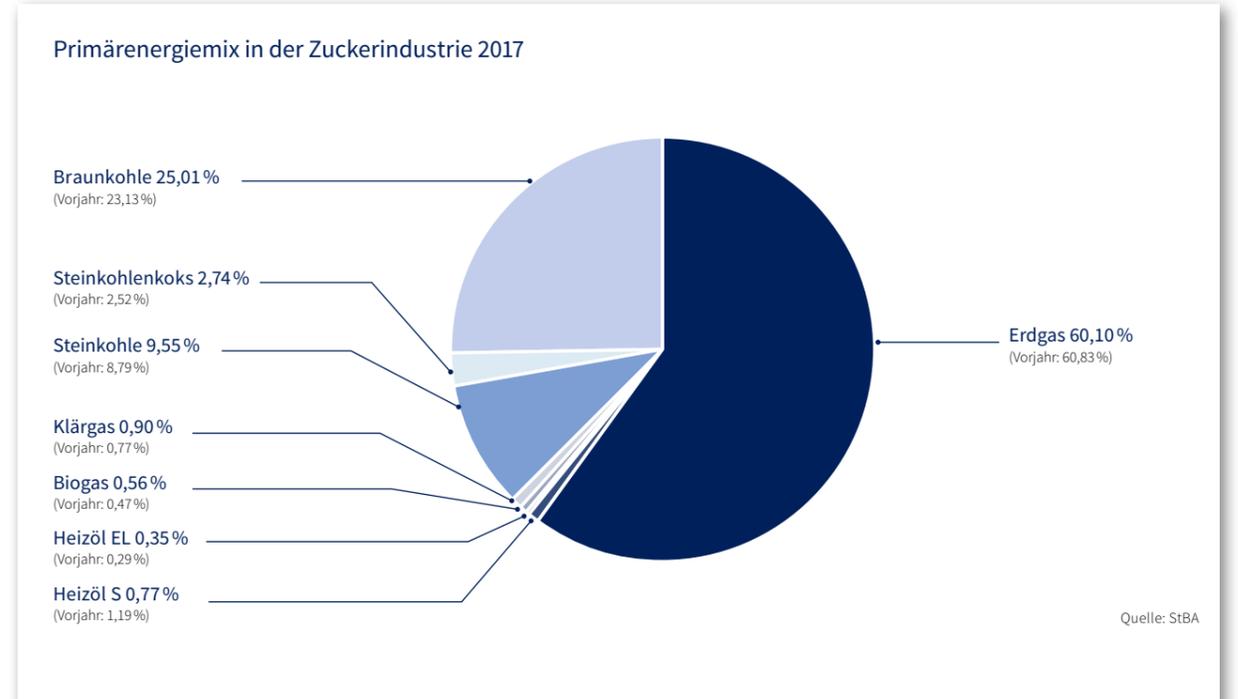
tungen des Zuckersektors. Gleichzeitig stellen die Energiekosten mit einem durchschnittlichen Anteil von 19 Prozent an den Produktionskosten (2017/18) eine ganz entscheidende Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Zuckererzeugung dar.



ENTWICKLUNG DES ENERGIEMIX

Die Unternehmen der Zuckerindustrie haben im Kalenderjahr 2017 rund 62 Prozent gasförmige Brennstoffe bei der Erzeugung eingesetzt: Erdgas sowie Bio- und Klärgas (Brennstoffmix ohne Elektroenergie nach Angaben des Statistischen Bundesamtes). Gegenüber dem Vorjahr kamen rund 3,2 Prozent mehr gasförmige Brennstoffe zum Einsatz. Somit ist der Trend hin zu koh-

lenstoffarmem Brennstoff ungebrochen. Lediglich aufgrund des gegenüber dem Vorjahr geringfügigen Anstieges des Gesamtenergieverbrauchs (rund 5,2 Prozent) in Folge der um mehr als 25 Prozent höheren Rübenverarbeitungsmenge im Kalenderjahr 2017 wirkt dies im nachstehenden Diagramm, als habe es bei der Erdgasverwendung keine positive Bewegung gegeben.



WELTKLIMAGIPFEL 2018 IN KATTOWITZ

Vom 2. bis 15. Dezember 2018 fand im polnischen Kattowitz die 24. Weltklimakonferenz statt (COP24). Dort ging es um die Frage, wie das Pariser Klimaabkommen operationalisiert werden soll. Drei Jahre nach Verabschiedung des Klimaabkommens haben sich die Vertragsstaaten weitestgehend auf ein Regelwerk geeinigt. Nicht entschieden wurde über den für die Wirtschaft wichtigen Artikel 6 zu kooperativen Ansätzen und Marktmechanismen. Eine Entscheidung soll 2020 auf der COP25 in Chile fallen.

Mit dem Regelwerk von Kattowitz legen die Vertragsstaaten die Grundlage zur Erfüllung der 2015 in Paris vereinbarten Ziele. Für die dringend benötigte Investitionsoffensive ist es zentral, dass die Regeln für alle gelten. Es ist gut, dass auf der COP24 ein Regelwerk verabschiedet wurde. Aufgrund des aktuellen Gegenwindes für multilaterale Vereinbarungen und protektionistischer Tendenzen einzelner Staaten kann das Ergebnis der COP24 als Erfolg der Handlungsfähigkeit der Vereinten Nationen angesehen werden.

Sichtbare Fortschritte konnten im Bereich der Transparenz der **nationalen Minderungsbeiträge** (Nationally Determined Contributions – NDCs) erzielt werden. Ab 2024 müssen alle Vertragsstaaten mindestens die IPCC-Richtlinien aus dem Jahr 2006 für die Treibhausgas-Berichterstattung erfüllen. Damit werden Probleme wie Unklarheiten und Transparenz bei gewählten Bezugspunkten, beispielsweise „business as usual“, adres-

siert und gelöst. Für die NDCs gilt dabei weiterhin das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit. Für Entwicklungsländer, die aufgrund von unzureichenden Kapazitäten die Richtlinien nicht erfüllen können, ist ein Flexibilitätsmechanismus eingerichtet worden. Es wird aber langfristig angestrebt, dass alle Länder quantitativ und qualitativ gleichwertige Berichte erstellen. Eine, wie von Brasilien gefordert, rein qualitative (nicht tonnenscharfe) Berichterstattung wurde abgelehnt. Da die Erstellung der Berichte für die Vertragsstaaten erst ab 2024 verpflichtend ist – statt ursprünglich 2022 – werden diese nicht zur globalen Bestandsaufnahme 2023 (Global Stock Take) vorliegen. Schon 2018 gab es statt einer globalen Bestandsaufnahme lediglich einen Bericht des Weltklimarates (IPCC) zu Klimafolgen. Für die globale Klimapolitik bedeutet das Verzug. Eine transparente Berichterstattung und das Monitoring von Emissionsentwicklungen ist und bleibt ein wichtiger Baustein, um Planungssicherheit für Unternehmen zu schaffen. Nur dadurch wird ersichtlich, wohin die einzelnen Länder steuern.

In einem weiteren Schritt haben sich die Vertragsstaaten auf eine gemeinsame Vorgehensweise zur Verbesserung der Transparenz in weiteren Bereichen wie Messung, Berichterstattung und Überprüfung des nationalen Fortschrittes u. a. bei Anpassung, Finanzierung und Technologietransfer geeinigt. Es ist vorgesehen, eine regelmäßige Expertenüberprüfung der nationalen Berichte vorzunehmen.

KLIMAPOLITISCHE VISION DER EU „A CLEAN PLANET FOR ALL“

Die EU-Kommission hat am 28. November 2018 ihre klimapolitische Vision für ein treibhausgasneutrales Europa in 2050 („A Clean Planet for all“) vorgelegt. Diese Vision ist unterlegt mit einer eingehenden Analyse der Voraussetzungen und Handlungsoptionen. Sie soll eine Orientierung vermitteln und Optionen aufzeigen, wie Europa bis 2050 Treibhausgas-Neutralität (THG-Neutralität) erreichen könnte. Der Referenzpfad baut auf dem energie- und klimapolitischen Rechtsrahmen für 2030 auf. Dieser würde voraussichtlich zu einer THG-Minderung von 45 Prozent in 2030 und 60 Prozent in 2050 führen. Die EU-Kommission schlägt acht zusätzliche „What-if-Szenarien“ im Einklang

mit den Zielsetzungen des Pariser Klimaabkommens vor. Diese sehen Minderungsziele von minus 80 Prozent bis hin zur (praktisch völligen) THG-Neutralität der EU in 2050 vor.

Rat und Europaparlament prüfen die strategischen Optionen. Das Parlament möchte unter Federführung des Umweltausschusses ENVI einen (unverbindlichen) Initiativbericht als Reaktion auf die Vorschläge erarbeiten. Die Staats- und Regierungschefs werden sich auf dem Europäischen Gipfel am 9. Mai 2019 in Sibiu (Rumänien) mit der künftigen Klimastrategie befassen. Der Europäische Rat wird auf der Grundlage der Klimavision der

EU-Kommission eine Richtung zur Ausarbeitung der konkreten Strategie vorgeben (u. a. Festlegung des Ambitionsniveaus, von minus 80 Prozent THG-Emissionen bis hin zu Netto-Nullemissionen). Es ist allerdings noch nicht klar, wie konkret sich der

Europäische Rat bereits im Mai 2019 äußern wird. Bis Anfang 2020 möchte die EU eine ehrgeizige Strategie verabschieden und gemäß dem Pariser Abkommen dem UN-Klimasekretariat übermitteln.

CLEAN ENERGY PACKAGE DER EU – ENERGIEPOLITISCHER RAHMEN 2021 BIS 2030

Die EU-Kommission, der Rat und das Europaparlament haben sich in drei Trilogrunden im Juni 2018 auf eine Neufassung der Richtlinien zur Energieeffizienz in der EU aus 2012 und zum Ausbau erneuerbarer Energien aus 2009 sowie auf eine Verordnung zur Governance der Energieunion geeinigt. Alle drei Rechtsakte sind Teil des EU-Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ (Clean Energy Package). Das Europäische Parlament hat sodann am 13. November 2018 nach fast zweijähriger Verhandlungsdauer die Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) beschlossen. Am 6. Dezember 2018 hat auch der EU-Minister rat das Legislativpaket formal verabschiedet. Die Neuregelungen gelten ab dem Jahr 2021 und formulieren EU-Ziele für erneuerbare Energien bis 2030. Die Neufassung bedarf noch der Umsetzung in nationales Recht.

Im Verkehrsbereich soll der Mindestanteil erneuerbarer Energien von zehn Prozent im Jahr 2020 auf 14 Prozent im Jahr 2030 steigen. Hierzu können Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse auch weiterhin einen Beitrag von bis zu 7 Prozent leisten. Die Mitgliedsstaaten haben außerdem die Möglichkeit, den Grenzwert für Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse niedriger anzusetzen und dann auch das Erneuerbare-Energien-Verkehrsziel von 14 Prozent in gleicher Höhe abzusenken.

Neu ist der Beitrag von fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas basierend auf in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen zum Endenergieverbrauch des Verkehrssektors. Dieser soll im Jahr 2022 auf mindestens 0,2 Prozent, im Jahr 2025 auf mindestens 1 Prozent und bis 2030 auf mindestens 3,5 Prozent steigen. Der Beitrag der Biokraftstoffe, die aus gebrauchtem Speiseöl und tierischen Fetten hergestellt werden (vgl. Anhang IX Teil B), ist auf bis zu 1,7 Prozent des Energiegehalts der auf dem Markt bereitgestellten Kraftstoffe für den Verkehr begrenzt.

Zur Erfüllung der Mindestanteile können Biokraftstoffe und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, weiterhin mit dem Doppelten ihres Energiegehaltes auf das zu erreichende Ziel angerechnet werden.

Die Faktoren für die Mehrfachanrechnung von erneuerbarer Elektrizität für Straßen- und Schienenfahrzeuge wurden von 5 auf 4 bzw. von 2,5 auf 1,5 gesenkt. Neu ist die 1,2-fache Veranschlagung des Energiegehaltes von nicht biogenen Kraftstoffen für den Luft- und Seeverkehr.

Der Beitrag von Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse mit einem hohen Risiko für indirekte Landnutzungsänderungen (iLUC) wird auf den Stand von 2019 begrenzt und soll bis 2030 auf null Prozent abgesenkt werden. Die EU-Kommission muss bis Februar 2019 einen Vorschlag entwickeln, bei welchem Kraftstoffen ein solches hohes Risiko besteht. Konkrete Vorschläge hierzu liegen noch nicht vor.

Im Rahmen ihrer Klima- und Energiepolitik bis 2030 verfolgt die EU drei Hauptziele:

- Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent (gegenüber dem Stand von 1990),
- Erhöhung des Anteils **erneuerbarer Energiequellen** auf 32 Prozent,
- Steigerung der **Energieeffizienz** um 32,5 Prozent.

Der Rahmen wurde im Oktober 2014 von den EU-Staats- und Regierungschefs angenommen und baut auf dem Klima- und Energiepaket 2020 auf. Er steht auch im Einklang mit den längerfristigen Zielen des Fahrplans für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050, des Energiefahrplans 2050 und des Verkehrsweißbuchs.

a) Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent

Der Rahmen sieht als verbindliches Ziel für 2030 eine Senkung der Treibhausgasemissionen auf dem Gebiet der EU um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 vor. Auf diese Weise kann die EU

- kosteneffiziente Maßnahmen zur langfristigen Senkung der Emissionen um 80 – 95 Prozent bis 2050 im Rahmen der erforderlichen Reduzierungen durch die Gruppe der Industrieländer treffen;
- einen gerechten und ehrgeizigen Beitrag zum Übereinkommen von Paris leisten.

Zur Erreichung des Ziels von mindestens 40 Prozent

- müssten die unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fallenden Wirtschaftszweige ihre Emissionen um 43 Prozent gegenüber dem Stand von 2005 senken;
- müssten nicht unter das EHS fallende Wirtschaftszweige ihre Emissionen um 30 Prozent gegenüber dem Stand von 2005 senken (durch individuelle verbindliche Ziele für die einzelnen Mitgliedstaaten).

b) Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger auf 32 Prozent

Der Energieanteil aus erneuerbaren Energien sollte mindestens 32 Prozent des Bruttoendenergieverbrauchs der EU betragen.

c) Steigerung der Energieeffizienz um 32,5 Prozent

Bis 2030 muss sich die Energieeffizienz in der EU um 32,5 Prozent verbessert haben.

Neues Steuerungssystem

Damit die Energieunion unter Erfüllung der Klima- und Energieziele für 2030 effizient und kohärent verwirklicht werden kann, soll durch das Paket der transparente und dynamische Steuerungsprozess weiter verbessert werden.

Nutzen und Kosten

Eine gemeinsame Politik für den Zeitraum bis 2030 gibt Investoren mehr Rechtssicherheit und hilft bei der Koordinierung der Maßnahmen der EU-Länder.

Der Rahmen fördert Fortschritte bei der Verwirklichung einer CO₂-armen Wirtschaft und beim Aufbau eines Energiesystems, das

- erschwingliche Energie für alle Verbraucher sicherstellt,
 - die Energieversorgungssicherheit der EU erhöht,
 - unsere Abhängigkeit von Energieeinfuhren verringert und
 - neue Möglichkeiten für Wachstum und Beschäftigung schafft.
- Im Zeitraum 2011 – 2030 sind für die EU insgesamt im Durchschnitt jährlich zusätzliche Investitionen in Höhe von voraussichtlich 38 Milliarden Euro notwendig.
- Sofern die Ziele kosteneffizient erreicht werden, soll das Energiesystem im Jahr 2030 den Prognosen der EU zufolge (ausgedrückt in Prozent des BIP der EU) nur 0,15 Prozent mehr kosten.
 - Insgesamt wird eine Verschiebung von Betriebskosten (Brennstoff) zu Kapitalkosten (Investitionen) erwartet.

UMSETZUNG DER EMISSIONSHANDELSREGELN FÜR DIE 4. HANDELSPERIODE (2021 – 2030)

Die Novellierung der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG ist am 9. April 2018 in Kraft getreten. Zur Umsetzung der neuen Regeln für die 4. Emissionshandelsperiode bedarf es jedoch weiterer Rechtsakte auf europäischer wie nationaler Ebene.

Free Allocation Rules

Die Free Allocation Rules (FAR), eine Umsetzungsverordnung zur EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG in der Fassung vom 14. März 2018, ist am 28. Februar 2019 in Kraft getreten. Sie regelt die wesentlichen Details für die ab der 4. Emissionshandelspe-

riode (2021 – 2030) geänderte Zuteilung von Emissionszertifikaten. Mit dem Zuteilungsantrag sind auch ein verifizierter „baseline data report“ (Basisdatenbericht), ein von der zuständigen Behörde zu genehmigender „monitoring methodology plan“ (Methodenplan) und ein „verification report“ (Verifizierungsbericht) einzureichen.

Die FAR enthält die näheren Vorgaben, die diese Dokumente erfüllen müssen, sowie grundlegende Anforderungen an die Erhebung und den Detaillierungsgrad der einzureichenden

Daten. Der Methodenplan ist an den Überwachungsplan angelehnt, in dieser Form und in der für das Antragsverfahren vorgesehenen Funktion aber neu. Dies ist deswegen nicht unwichtig, weil es nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich nicht möglich ist, den Zuteilungsantrag nachträglich zu korrigieren. Es ist also eine umso größere Aufmerksamkeit bei der Zusammenstellung der Antragsdaten geboten.

Neben den Bestimmungen zur Datenerhebung enthält die FAR-Verordnung u.a. die noch ausstehenden Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer, für die bei der Zuteilung die Produktionsmengen im ersten Kalenderjahr nach der Inbetriebnahme maßgeblich sein sollen. Die Hoffnung, dass die FAR die Details regeln würden, wie die neu eingeführte Zuteilungsanpassung bei Produktionssteigerungen bzw. -verringerungen um mehr als 15 Prozent aussieht, hat sich leider nicht erfüllt: Dies soll in einem weiteren delegierten Rechtsakt geschehen. Das Gleiche gilt für die Festlegung der Produkt-Benchmarks und die der als abwanderungsbedroht einzustufenden Wirtschaftssektoren (sog. Carbon Leakage).

Ein Gedankenaustausch mit der Generaldirektion CLIMATE im November 2018 brachte Klarheit bezüglich der folgenden Fragen, die für die hocheffizienten Anlagen der Zuckerindustrie von Bedeutung sind:

- Die Berechnungen im Annex VII Kapitel 8 der FAR-Regulierungen beziehen sich auf die Ermittlung des Benchmarks, nicht auf die freie Zuteilung. Hier wird der Vergleich gezogen zwischen einer KWK-Anlage und einer Kombination aus Kessel und externem Strombezug, mit der Folge, dass die CO₂-Intensität einer KWK-Anlage geringer sein wird und daher ein kleinerer Benchmark gilt.
- Reine Biomassefeuerungen werden weder beim Wärmehoch noch beim Brennstoff-Benchmark berücksichtigt. Allerdings führt bereits der geringste Anteil fossiler Brennstoffe dazu, dass die Anlage in die Benchmark-Berechnung mit einbezogen wird. Auch dies führt zu einer weiteren Verschärfung der Benchmarks.

Deshalb sollte im Gegenzug zur Vermeidung von unangemessener Überförderung eine subventionierte Biomasseverwendung als Brennstoff sowie eine denkbare Besserstellung von getrennter Wärme- und Stromerzeugung (im Vergleich zur hocheffizien-

ten, gekoppelten Wärme- und Stromerzeugung) durch die Beihilfeleitlinien der EU beschränkt werden.

Nationale Umsetzung

- Am 25. Januar 2019 ist die Novelle des **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)** in Kraft getreten. Diese Novelle ist die Grundlage für die Fortführung des EU-Emissionshandels in der kommenden Handelsperiode (2021 bis 2030) in Deutschland und dient der nationalen Umsetzung der neuen EU-Emissionshandelsrichtlinie.

Mit diesen Regelungen wird der Emissionshandel für die Zeit ab 2021 neu geregelt. Das Gesamtbudget der zulässigen Emissionen verringert sich stärker als bisher; der aufgelaufene Zertifikateüberschuss wird schneller und nachhaltiger abgebaut. Gleichzeitig soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der EU durch die Fortführung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gesichert werden. Durch die zügig eingeleitete Umsetzung der Richtlinie in einem Zeitraum von weniger als vier Monaten schafft die Bundesregierung die Voraussetzungen für einen rechtzeitigen Start des Antragsverfahrens zur kostenlosen Zuteilung der Zertifikate im Frühjahr 2019.

Eine weitere Neuregelung der Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Falle von zusätzlichen Kraftwerkstilllegungen Emissionszertifikate zu löschen, damit zusätzliche Emissionsminderungen nicht im Gesamtbudget des Emissionshandels verpuffen. Nach dem TEHG wird diese Option für die Anwendung in Deutschland vorgesehen. Die Löschung von Zertifikaten setzt jeweils einen Beschluss der Bundesregierung voraus.

- Darüber hinaus hat das BMU am 14. Januar 2019 den Referentenentwurf für einen **Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030)** als weiteres untergesetzliches Regelwerk vorgelegt. Sie dient vor allem der Konkretisierung verschiedener Regelungen für die 4. Handelsperiode des EU-Emissionshandels (2021 bis 2030).

Auf der Basis der Verordnungsermächtigungen des TEHG enthält die Verordnung insgesamt neun Regelungsbereiche, die jeweils in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst sind.

Der zweite und der dritte Abschnitt enthalten konkretisierende Regelungen für die Emissionsberichterstattung und den Überwachungsplan. Der vierte Abschnitt enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit der Versteigerung von Emissionszertifikaten. Im fünften Abschnitt werden einzelne ergänzende Regelungen für die Datenanforderungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur kostenlosen Zuteilung von Berechtigungen getroffen. Im sechsten, siebten und achten Abschnitt werden die Regelungen zur Zulassung von Einzelsachverständigen sowie die Regelung zu einheitlichen Anlagen nach § 24 TEHG aus der für die laufende Handelsperiode geltenden Emissionshandelsverordnung 2020 übernommen. Der neunte Abschnitt enthält die Regelungen zur Befreiung von Kleinemittenten.

Strompreiskompensation

Die sogenannte Strompreiskompensation ist eine besondere staatliche Beihilfe, die auf der Grundlage der Emissionshandelsrichtlinie und einer spezifischen EU-Beihilfeleitlinie einen Ausgleich für die zusätzliche Kostenbelastung ermöglicht, die sich daraus ergibt, dass sich die Stromkosten für industrielle Nutzer durch den Emissionshandel erhöhen. Maßgebliche Faktoren sind die Handelsintensität und die Emissionsintensität. Die Beihilfe können Anlagen derjenigen Sektoren beanspruchen, die aufgrund ihres Stromverbrauchs und der darin enthaltenen Mehrkosten für CO₂-Zertifikate in besonderer Weise als belastet gelten. Die zugehörige Beihilfeleitlinie für die 4. Handelsperiode soll bis zum 3. Quartal 2020 novelliert werden.

Allgemein spricht man von einer Beihilfe für „indirekte Kosten“: Beim Standardfall geht man davon aus, dass Strom aus dem Netz gekauft wird, in dessen Strompreis die Mehrkosten für die

zur Stromerzeugung zu erstehenden Zertifikate enthalten sind. Diese Mehrkosten sollen schematisch ausgeglichen werden. Hintergrund ist, dass für jede Art der Stromerzeugung keine freien Zuteilungen erteilt werden, sondern der Zertifikatebedarf durch Versteigerungen zu decken ist.

Grundsätzlich ist für die **Eigenerzeugung** von Strom eine Gewährung dieser Beihilfe nicht ausgeschlossen. Allerdings ist die Zuckerindustrie gegenwärtig nicht als begünstigte Branche im Anhang der noch aktuellen Leitlinie für die 3. Handelsperiode genannt.

Im Rahmen der Vorbereitung der Regeln für die Strompreiskompensation für die 4. Handelsperiode fand bis 9. April 2019 eine Konsultation für diejenigen Sektoren statt, die sich für geeignet halten, in der 4. Handelsperiode als Begünstigte für diese staatliche Beihilfe in Betracht zu kommen (sog. Targeted Consultation). Die europäische Zuckerindustrie hat sich an dieser Anhörung mit der Argumentation beteiligt, dass auf Anlagenebene eine Einbeziehung in diese Beihilfe möglich sein müsste, angesichts einer zunehmenden Elektrifizierung der Produktion anlässlich der Auswirkungen der Energiewende.

Die europäische Zuckerindustrie zählt nach den Bewertungen der EU-Kommission für die Jahre 2013 – 2015 zu den stärker belasteten Sektoren und spricht sich deshalb für die 4. Handelsperiode für eine Berücksichtigung als Sektor in der Liste des Begünstigtenkreises der maßgeblichen Beihilfeleitlinie aus. Hierbei unterstützt die Zuckerindustrie den Ansatz zur Auswahl dieser Sektoren, den die chemische Industrie im Rahmen der Konsultation vorschlägt.

Drittstrommengen. Dabei handelt es sich um Vergünstigungen bei der Berechnung der EEG-Umlage und der KWKG-Umlage.

Weitere Neuregelungen im KWKG beziehen sich auf eine Änderung der Förderregeln im Falle eines Brennstoffwechsels bei **Dampfsammelschienenschaltungen** und der **Förderung von Hochtemperaturdampferzeugung** durch das KWKG.

• Abgrenzung von Drittstrommengen

Nach der Grundregel des § 62b Absatz 1 EEG sind Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Gleiches gilt für die Abgrenzung von Strommengen mit verschiedenen hoher EEG-Umlage wie zum Beispiel bei Eigenversorgung. Schließlich sind auch selbst verbrauchte Strommengen von an Dritte weitergeleiteten Strommengen abzugrenzen. Zweck all dieser Regelungen ist es, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Stromkostenprivilegierungen zu vermeiden. Bei der EEG-Umlagen-Privilegierung im Rahmen der Eigenversorgung ist außerdem noch erforderlich, dass Erzeugung und Selbstverbrauch strikt zeitgleich bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall stattfinden. Es können also nicht etwa Erzeugung und Selbstverbrauch über bestimmte Zeiträume saldiert und dabei zwischenzeitlich auch Strommengen von Dritten bezogen werden.

Würde man jedoch eine Abgrenzung von Selbstverbrauch und Drittverbrauch für jede noch so geringe Strommenge verlangen, führte dies zu technisch unmöglichem oder unverhältnismäßigem Messaufwand (z.B. Stromverbräuche Dritter zum Aufladen von Smartphones, Benutzen von mitgebrachten Laptops, Kaffeekochen, zur Reinigung oder Durchführung kleinerer Handwerkerarbeiten im Anschlussbereich des Anlagenbetreibers). Für solche und ähnliche Konstellationen enthält § 62a EEG eine Vereinfachungsregelung. Danach müssen bestimmte Bagatellstrommengen nicht abgegrenzt werden, können also dem weiterleitenden Unternehmen als Selbstverbrauch zugerechnet werden (mit der Folge, dass die Umlagenbefreiung auch für diese – eigentlich von nicht privilegierten Dritten verbrauchten – Strommengen gilt). Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass es sich um geringfügige Strommengen handelt und diese nicht gesondert abgerechnet werden. Auch die Unternehmensgröße und die Höhe seines Stromverbrauchs soll bei der Bewertung berücksichtigt werden. Die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung ist gegenwärtig noch mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden, was die Gewichtung des Merkmals „geringfügige Stromverbräuche Dritter“ angeht. Im Falle einer fehlerhaften Abgrenzung droht der Verlust der Privilegierung.

Soweit die Bagatellregelung nicht greift, ist eine genaue Abgrenzung von selbst verbrauchten Strommengen und Drittstrommengen vorzunehmen. Außerhalb des Anwendungs-

bereichs der vorgenannten Vereinfachungsregelung dürfen nur die selbst verbrauchten Strommengen für die Reduzierung der EEG-Umlage herangezogen werden. Maßgeblich für die Zurechnung des Stroms ist, wer jeweils Betreiber der Stromverbrauchseinrichtung ist. Hier kommt es bei Einschaltung Dritter auf dem Betriebsgelände zu Abgrenzungsproblemen. Maßgeblich ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Stromverbrauchseinrichtungen ausübt, deren Fahrweise bestimmt und das wirtschaftliche Risiko von Stromausfällen trägt. Dies erfordert neben einer Vertragsanalyse auch eine tatsächliche Betrachtung.

Bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit des Einsatzes von geeichten Zählern erlaubt § 62b Absatz 2 Nummer 2 EEG auch den Einsatz von Schätzverfahren. Diese müssen dann jedoch die Voraussetzungen nach § 62b Absatz 3 EEG erfüllen. So müssen sie in sachgerechter und in einer für nicht sachverständige Dritte jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbarer Weise erfolgen. Außerdem verlangt § 62b Absatz 4 EEG eine Testierung der Korrektheit von Schätzungen durch Wirtschaftsprüfer.

• Dampfsammelschienenschaltungen

Bestandteil des Energiesammelgesetzes ist auch eine Neuregelung für Dampfsammelschienenschaltungen im KWKG. Ziel der Novellierung ist die Schaffung von Anreizen auch zur Teilmodernisierung von industriellen KWK-Anlagen in Dampfsammelschienenschaltung, die nach der Novellierung 2016 insbesondere beim Einsatz fester Brennstoffe nur im Falle einer vollständigen Modernisierung (kompletter Brennstoffwechsel) und bei sehr hohen Umrüstkosten (50 Prozent einer Neuanlage), Verzicht auf Stromeigenversorgung und Akzeptanz der Abregelbarkeit zur Netzstabilisierung in den Genuss einer Förderung gelangt wären. Dies hatte zuletzt zu einem deutlich gebremsten Fortschritt beim treibhausgasneutralen Umbau der industriellen KWK geführt.

Die vorgesehene Novellierung berücksichtigt jedoch nicht in angemessener Weise die wärmegeführten industriellen Anlagen, die trotz hoher Feuerungswärmeleistung den Schwellenwert des neuen § 8 Absatz 2 KWKG von > 50 MW elektrisch für die Modernisierung vielfach nicht erreichen. Die Anlagen der Zuckerindustrie mit < 50 bis max. 200 MW Feuerungswär-

meileistung erreichen bei einem Stromanteil an der Erzeugung von rund 20 Prozent diesen Wert nicht und werden von der Anreizregelung für eine Teilmodernisierung nicht erfasst.

Mit Blick auf die Ziele der Energiewende ist hier dringender Nachbesserungsbedarf gegeben.

ERGEBNISSE DER KOMMISSION „WACHSTUM, STRUKTURWANDEL UND BESCHÄFTIGUNG“

Am 6. Juni 2018 wurde die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung von der deutschen Bundesregierung eingesetzt, um ein Konzept für einen Ausstieg aus der Kohlenutzung zur Energieerzeugung zu entwickeln. Diese Kommission hat ihren Abschlussbericht am 26. Januar 2019 vorgelegt. Dieser Bericht enthält Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung. Als Teil der Energiewende liegt damit ein Vorschlag für den Kohleausstieg vor, der Klimaschutz, Wirtschaftswachstum, Arbeitsplatzschutz und Versorgungssicherheit berücksichtigt. Insbesondere wird für das Jahr 2038 ein Enddatum vorgeschlagen, bis wann der Kohleausstieg abgeschlossen sein soll. Gleichzeitig zeigt die Kommission Maßnahmen auf, mit denen die derzeitige noch vorhandene Lücke zur Erreichung des sehr ambitionierten, nationalen Klimaziels 2020 möglichst gering gehalten werden kann.

- Der **Ausstiegfahrplan** sieht vor, die Kapazität an Braun- und Steinkohlekraftwerken des Jahres 2017 von 43 GW stufenweise bis zum Jahr 2022 um 13 GW und bis zum Jahr 2030 um weitere 13 GW auf 17 GW abzusenken. Bis zum Jahr 2038 soll der Ausstieg abgeschlossen sein. Eine Öffnungsklausel kann einen früheren Ausstieg bereits im Jahr 2035 ermöglichen. Dieser Ausstiegsplan beinhaltet keine spezifische Nennung von Kraftwerken. Des Weiteren sind auch Entschädigungsregelungen für Kraftwerksbetreiber nur nach einer allgemeinen Schematik vorskizziert. So ist beispielsweise für den Zeitraum 2019 bis 2022 vorgesehen, dass Entschädigungen auf der Grundlage einvernehmlicher Vereinbarungen bzw. vertraglicher Grund-

lage erfolgen können. Im Zeitraum 2023 bis 2030 sind lediglich freiwillige Stilllegungsprämien für Steinkohlekapazitäten und Verhandlungsoptionen für Braunkohlekapazitäten vorgesehen. Ferner beinhaltet der Abschlussbericht keine klaren Aussagen für Industriekraftwerke, die von dem Kohleausstieg de facto auch betroffen sein werden.

- Für die Braunkohleregionen sind umfangreiche **Strukturhilfen** im Milliarden-Euro-Bereich sowie zahlreiche strukturpolitische Maßnahmen vorgesehen.
- Im Hinblick auf die **energiewirtschaftliche Modernisierung** und die Aufrechterhaltung der **Versorgungssicherheit** wird der Ausstieg flankiert durch einen Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent bis zum Jahr 2030 sowie eine Ausweitung der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung mit Anreizen für die Umrüstung auf Gas bis zum Jahr 2030. Darüber hinaus ist eine Modernisierung und bessere Auslastung der Stromnetze sowie eine Wasserstoffstrategie angesprochen. Die Versorgungssicherheit soll durch ein umfassendes Monitoring während der gesamten Ausstiegsphase gewährleistet bleiben. Die Kosten für die Stromverbraucher sollen für die vom Emissionshandel betroffenen Sektoren durch eine Fortentwicklung der Strompreiskompensation erreicht werden. Darüber hinaus ist eine Überarbeitung des Systems der Entgelte, Abgaben und Umlagen im Bereich EEG, KWKG und Energiesteuer intendiert. Ferner soll die Einführung eines CO₂-Preises für die nicht vom Emissionshandel betroffenen Sektoren geprüft werden. Diese Maßnahmen dienen insbesondere auch der Stabilisierung der Preise für Stromendverbraucher.

KLIMASCHUTZGESETZ 2050

Das BMU hat am 20. Februar 2019 einen noch weitgehend unabgestimmten Entwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) an das Bundeskanzleramt übermittelt, um den bis dahin ins Sto-

cken geratenen Beratungen zwischen den Regierungsfractionen neuen Schub zu verleihen. Dem war zu Jahresbeginn 2019 eine Diskussion um ein innerhalb der Regierung umstrittenes Begleit-

gesetz vorangegangen, das den zuständigen Ressorts (auf deren Kosten) die Verantwortung für die Realisierung der Sektorziele abverlangen sollte (sog. Kerngesetz). Das KSG stützt sich auf den bereits im November 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen Klimaschutzplan 2030.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf sieht die folgenden Regelungen vor:

- Zwischenziele bis 2050, es gilt das obere Ende des Zielkorridors für 2050 (d. h. ein Minderungsziel von 95 Prozent gegenüber 1990). Bis 2030 soll Deutschland durchschnittlich über alle Sektoren 55 Prozent weniger CO₂ emittieren als 1990.
- Sektorziele für die Dekaden 2020, 2030, 2040 und 2050 vor (die Energiewirtschaft ist mit Verweis auf den Bericht o. g. Strukturkommission noch ausgenommen).
- Verpflichtet werden die Ministerien, welche über Maßnahmenpakete die jährliche Zielerreichung sicherstellen sollen. Bei Nicht-Erreichen müssen Sofortprogramme innerhalb von sechs Monaten aufgesetzt werden, um die jeweils identifizierte Minderungslücke zu schließen.
- Etwaige Strafzahlungen müssen von dem jeweils zuständigen Ministerium über den eigenen Haushalt geleistet werden.
- Ein Klimarat (7-köpfiges Sachverständigenrat) fungiert als Prüfstelle für klimapolitische Entscheidungen der Bundesregierung sowie zur Bewertung von Entwicklungen und Empfehlung von Maßnahmen. Der Klimarat wird vom Bundestag alle fünf Jahre auf Vorschlag von Mitgliedern bestehender Umwelt-Sachverständigenräte neu ernannt. Dieser Rat wird von einer Geschäftsstelle unterstützt.

Insbesondere in der deutschen Wirtschaft wird die Befürchtung laut, dass eine Fixierung von Etappenzielen für Sektoren die Gesamtzielerreichung dadurch verteuere, dass ein Zwang zum frühzeitigen Einsatz von noch nicht ausgereiften Lösungen entstehe. Es wird der Einwand vorgebracht, dass sich Innovationen zeitlich vielfach in Sprüngen entwickelten, weswegen eine kosteneffiziente Gesamtzielerreichung erst in der letzten Dekade realistisch sei.

Ferner wird kritisiert, dass keine klare Trennung zwischen den Sektoren erkennbar sei, die dem Emissionshandel unterliegen, und solchen, die nicht unter das Regime dieses Handelssystems

fallen. Die Sektoren des Emissionshandels (Industrie und Energiewirtschaft) erfüllen die an sie gestellten Anforderungen der EU und des UN-Klimaübereinkommens von Paris durch ihre Teilnahme am Emissionshandel und die damit verbundenen Emissionsrestriktionen. Im Falle einer zusätzlichen Anwendung des Klimaschutzgesetzes auf diese Sektoren bestünde eine Doppelbelastung, die für diese Sektoren in anderen Mitgliedstaaten der EU nicht gilt.

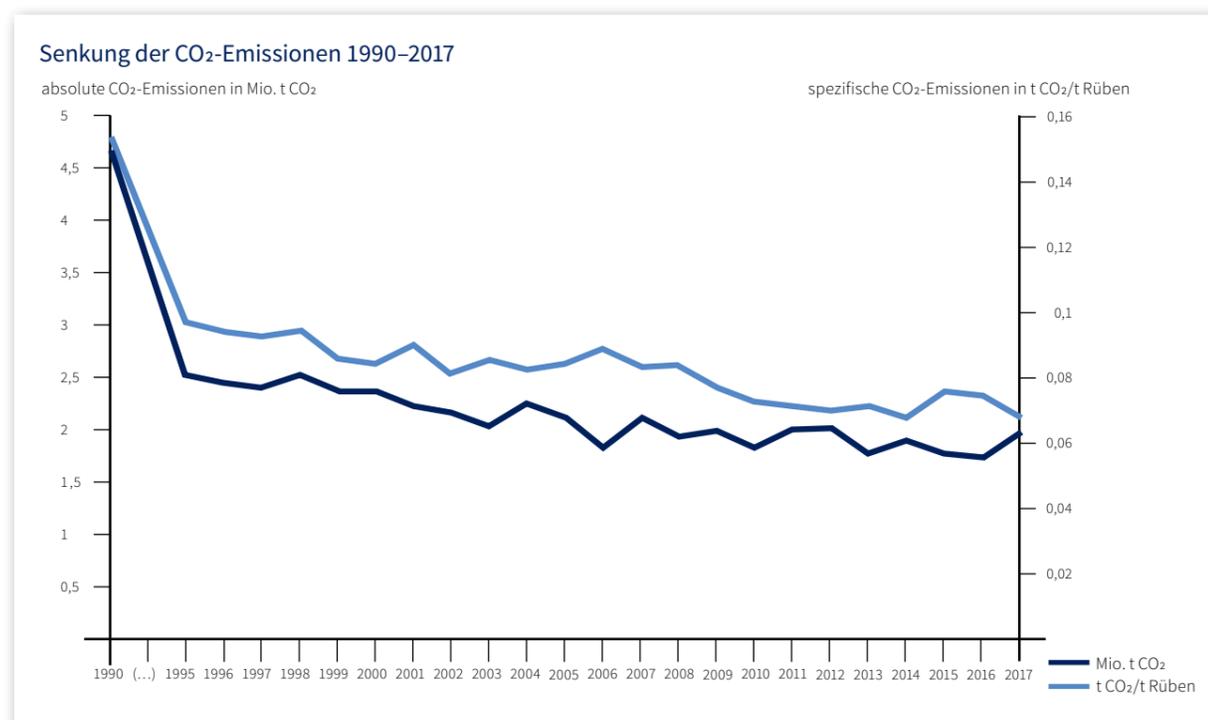
Hinzukommt, dass die sich abzeichnende Verfehlung des nationalen Minderungsziels bis 2020 von 40 Prozent gegenüber 1990 keinen Verstoß gegen EU-Recht darstellt, da auf EU-Ebene weit geringere Zielanforderungen an die betroffenen Sektoren der Mitgliedstaaten bestehen. Bislang hat Deutschland eine Minderung von 31 Prozent gegenüber 1990 erreicht und liegt damit einhalb Jahre vor dem Zieljahr immer noch weit vor den anderen EU-Mitgliedstaaten. Nachdem sogenannten Effort-Sharing-Beschluss der EU aus dem Jahr 2009 entfiel auf Deutschland für die nicht dem Emissionshandel unterliegenden Sektoren eine Minderungspflicht von nur 14 Prozent gegenüber 2005 bis zum Jahr 2020 (für die Emissionshandelssektoren von 21 Prozent). Hierbei bewirkt die Abweichung des Basisjahres (2005 statt 1990), dass eine unmittelbare Vergleichbarkeit erschwert ist. Gleichwohl zeigen die Zahlen, dass Deutschland bereits 2018 eine Minderung von ca. elf Prozent gegenüber 2005 erreicht hat, obwohl der im Jahr 2011 beschlossene, vorzeitige Ausstieg aus der Stromerzeugung aus Atomkraft einen anfänglich nicht eingeplanten Anstieg der nationalen CO₂-Emissionen auslöste, der durch zusätzliche Maßnahmen zu kompensieren ist. Der nunmehr beschlossene, vorzeitige Kohleausstieg und weitere Maßnahmen im Gebäude und Verkehrsbereich werden jedenfalls weitere Senkungsbeiträge leisten, so dass die Hoffnung auf die Erreichung des nationalen 40-Prozent-Ziels bis 2020 durchaus begründet ist.

Ein eigens für die Beratungen des Gesetzentwurfs eingerichtetes „Klimakabinett“ (Umwelt, Wirtschaft, Verkehr, Bauen, Landwirtschaft, Finanzen) unter Vorsitz von Bundeskanzlerin Frau Dr. Merkel hat am 10. April 2019 den weiteren Fahrplan beraten. Ziel ist, bei weiteren Klimakabinettssitzungen im Mai, Juni und August 2019 Maßnahmen für die einzelnen Sektoren gemeinsam zu beraten, um bis Ende 2019 sämtliche erforderlichen Regelungen zu verabschieden.

TREIBHAUSGASMINDERUNGEN IN DER ZUCKERINDUSTRIE 1990 – 2017

Die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie führen seit 1995 auf der Grundlage der Klimaschutzvereinbarung der deutschen Wirtschaft und der Bundesregierung für den Zeitraum 1990 bis 2012 jährlich ein anonymisiertes Monitoring durch, um

die CO₂-Minderungen der Branche zu belegen. Dieses Monitoring beruht – auch nach dem Auslaufen dieser Selbstverpflichtung – unverändert auf den standardisierten Vorgaben des RWI Leibniz-Instituts Essen (Monitoringinstitut 1995 – 2012).



Danach lagen die spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2017 mit 67 kg CO₂/t Rübenverarbeitung knapp 56 Prozent unter dem Wert des Jahres 1990. Der spezifische Energiebedarf lag 2017 bei 25,54 kWh/dt Rüben und damit ca. 48 Prozent niedriger als 1990 und rund 8,5 Prozent unter dem Vorjahreswert. Die absoluten CO₂-Emissionen lagen im Jahr 2017 mit 1,96 Millionen Tonnen um 57,8 Prozent niedriger als im Basisjahr (4,64 Millionen Tonnen) und damit trotz einer um mehr als 25 Prozent höheren Rübenverarbeitung nur um 12,6 Prozent über dem Vorjahresniveau. Der Gesamtenergiebedarf (einschließlich Stromverbrauch) lag im Jahr 2017 mit 26,89 Millionen Gigajoule nur halb so hoch wie der Energiebedarf des Basisjahres und 14,4 Prozent höher als im Jahr 2016 mit seiner schwachen Ernte (die Zahlen dieser

Erhebung liegen geringfügig unter den Daten des Statistischen Bundesamtes).

Bei diesen – gegenüber dem Basisjahr signifikanten – Minderungsleistungen ist zu berücksichtigen, dass die deutsche Zuckerindustrie auch im Jahr 1990 bereits ausschließlich mit hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugte. Damit beruhen diese zwischenzeitlichen Minderungen auf umfassenden, kostenintensiven Effizienzmaßnahmen, die über die Installation hocheffizienter Kraftwerke hinausgehen. Dies macht die deutsche Zuckerindustrie zu einem Vorreiter im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz.

RECHT UND STEUERN

Die steuerrechtlichen Aufgaben des Vereins der Zuckerindustrie betreffen vorrangig die Rechtsetzung auf nationaler wie auf EU-Ebene in den Bereichen Unternehmens- und Energiesteuer.

Darüber hinaus sind damit auch wirtschaftsrechtliche Regelungen verbunden, die den Sektor betreffen.

UNTERNEHMENSSTEUERRECHT

Am 23. November 2018 hat der Bundesrat dem vom Bundestag bereits verabschiedeten „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (ursprünglich "Jahressteuergesetz 2018") zugestimmt.

Mit dem Gesetz sollen fachlich gebotene und aufgrund aktueller Rechtsprechung bzw. EU-Vorgaben zwingend notwendige Rechtsänderungen im Steuerrecht erfolgen. Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- Verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften (Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz KStG gemäß § 34 Abs. 6 KStG):
Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 29. März 2017 (2 BvL 6/11) entschieden, dass der Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften nach § 8c Satz 1 KStG alter Fassung gegen das Grundgesetz verstößt. Es ging dabei um die Regelung, wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft

anteilig wegfällt, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25 Prozent und bis zu 50 Prozent der Anteile übertragen werden. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, den Verfassungsverstoß rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 zu beseitigen.

Daher wird § 8c Satz 1 KStG a.F. für diesen Zeitraum ersatzlos aufgehoben. Der quotale Verlustuntergang nach der Regelung für die Zeit ab 2007 wird auch für schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2015 aufgehoben.

- Folgeänderungen zum Investmentsteuerreformgesetz 2018, z.B. Teilfreistellung nach InvStG und Organschaft (§ 15 KStG)
- Folgeänderungen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz im EStG
- Einführung diverser neuer lohnsteuerlicher Regelungen (z. B. § 3 Nr. 15 und Nr. 37 EStG)
- Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet (§§ 22f und 25e - neu - UStG)

STEUERLICHE FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Bundesfinanzminister Olaf Scholz will Forschung und Entwicklung in deutschen Unternehmen in den nächsten vier Jahren mit 5 Milliarden Euro steuerlich fördern. Bund und Länder sollen die Förderung mit je 2,5 Milliarden Euro finanzieren. Nach Ablauf der vier Jahre ist eine Überprüfung geplant. Union und SPD hatten sich bereits im Koalitionsvertrag auf die Einführung der steuerlichen Forschungsförderung festgelegt.

Gefördert werden sollen Forschungsausgaben im Inland. Die Unterstützung soll sich am Bruttolohnaufwand der Unternehmen für ihre Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung bemessen. Es könnten maximal 2 Millionen Euro angesetzt werden, wovon 25 Prozent steuerlich geltend gemacht werden könnten, also höchstens 500 000 Euro pro Unternehmen und Jahr.

Für den 15. Mai 2019 ist der Kabinettsbeschluss geplant. Das Inkrafttreten der steuerlichen Forschungsförderung wird für Anfang 2020 erwartet.

ZWEIERLEI VERWENDUNGSZWECK IM ENERGIESTEURECHT

Ausgehend von der jüngeren EuGH-Rechtsprechung zum Regelungsbereich der „zweierlei Verwendungszwecke“, der im deutschen Recht von § 51 Abs. 1 Nr. 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG) erfasst wird (Energiesteuerentlastung in Fällen des Verheizens von Energieerzeugnissen für die thermische Abluftbehandlung), beabsichtigt die Bundeszollverwaltung, eine Dienstanweisung zur Änderung der Anwendung dieser Regelung im Sinne der neueren EU-Rechtsprechung aus dem Jahr 2015 zu erlassen. Hierdurch würde eine Normänderung im Wege eines Rechtsetzungsverfahrens vermieden.

Nach Auffassung der Bundeszollverwaltung ist es aufgrund eines EuGH-Beschlusses vom 17. Dezember 2015 zwingend erforderlich, dass auch für die Gewährung einer Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung die Grundsätze für die Verwendung von Energieerzeugnissen zu zweierlei Verwendungszwecken angewendet werden. Dies bedeutet, dass neben dem Heizzweck noch ein zweiter Zweck hinzutreten muss. Dieser zweite Zweck muss darin bestehen, dass das Energieerzeugnis selbst, seine Bestandteile oder seine Verbrennungsprodukte verfahrenstechnisch oder chemisch für die Abfall- und Abluftbehandlung zwingend erforderlich sind. EU-rechtlich sind Sachverhalte mit „zweierlei Verwendungszweck“ durch § 2 Abs. 4 b) 2. Anstrich Energiesteuerrichtlinie (2003/96/EG) vom Anwendungsbereich ausgenommen und damit EU-rechtlich nicht steuerbar.

Ein so verstandener zweiter Verwendungszweck ist bei den in der Industrie verwendeten klassischen Verfahren zur thermischen Abfall- und Abluftbehandlung regelmäßig nicht darstellbar, so dass die Entlastungsnorm des § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG nach der neuen Auslegung für die Unternehmen ins Leere ginge und damit ihre Entlastungswirkung verlöre.

- Eine EuGH-Entscheidung vom 2. Oktober 2014 (C-426/12) zur CO₂-Abscheidung bei der Carbonatation der Zuckerindustrie kam zu dem Ergebnis, dass ein Fall des steuerentlasteten Dual-Use im Sinne der Energiesteuerrichtlinie gegeben sei. Diese

Norm korrespondiert in diesem konkreten Sachverhalt mit § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG. Der EuGH hatte in dieser Entscheidung den Begriff „zweierlei Verwendungszweck“ in folgender Konstellation bejaht: Ein Energieerzeugnis wird in einem Herstellungsprozess verbrannt und das durch die Verbrennung entstehende Zwischenprodukt (CO₂) wird zwingend für die Herstellung benötigt und kann anderweitig nicht hergestellt werden. In diesem Fall wird das Energieerzeugnis sowohl als Heizstoff als auch als Ausgangsstoff für das zwingend erforderliche Zwischenprodukt verwendet.

- Ein neuerer Beschluss des EuGH vom 17. Dezember 2015 (C-529/14) zur Ammoniakzersetzung kam für den zu entscheidenden Sachverhalt zu dem Ergebnis, dass eine thermische Schadstoffvernichtung als steuerpflichtiges Verheizen einzustufen sei. Gestützt hierauf sieht die Bundeszollverwaltung nunmehr Handlungsbedarf bezüglich einer geänderten Anwendung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG. Im zugrunde liegenden Fall wurde für die Herstellung des Ammoniaks lediglich der getrocknete und überhitzte Dampf gebraucht. Das zusätzliche Verbrennen von Erdgas war nur notwendig, um innerhalb des Kaminzuges die umweltrechtlich vorgeschriebene Mindesttemperatur zu erreichen (reines Verheizen). Für die Dampftrocknung und die Zersetzung des Methanols hingegen hätte das sogenannte Armgas (brennbare Mischung aus versch. Prozessgasen) allein ausgereicht, das heißt die weiteren Zwecke sind steuerlich unabhängig von Erdgaseinsatz.

Der Versuch, die Generalzolldirektion (GZD) auf der Grundlage einer Ausarbeitung von Experten für Verbrennungsprozesse der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Zusammenhang mit dem Verheizens-Begriff (§ 1a Nr. 12 EnergieStG) und dem Dual-Use-Begriff (Energiesteuerrichtlinie) von der Aufrechterhaltung eines breiteren Anwendungsbereichs der in Rede stehenden Regelung im EnergieStG zu überzeugen, scheiterte im vergangenen Jahr an der sehr restriktiven Auslegung der EuGH-Rechtsprechung durch die GZD.

ENERGIESTEUERLICHER SPITZENAUSGLEICH FÜR 2019 – EFFIZIENZ-MONITORING-BERICHT 2017

Im Jahr 2013 ist die Nachfolgevereinbarung der Klimaschutzselbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft gegenüber der Bundesregierung für den Zeitraum bis 2020 in Kraft getreten, die durch die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung rechtlich umgesetzt wurde. Sie regelt – wie die im Jahr 2012 erfolgreich abgeschlossene Vereinbarung – die Voraussetzungen für die jährliche Gewährung des energiesteuerlichen Spitzenausgleichs für die Betriebe des produzierenden Gewerbes, zu denen auch die 20 deutschen Zuckerfabriken zählen.

Das produzierende Gewerbe hat sich in diesem Zusammenhang zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 zum Nachweis einer jährlich reduzierten Energieintensität verpflichtet. Ziel ist, für die Jahre 2013 bis 2015 eine jährliche Reduzierung des Energiebedarfs um 1,3 Prozent und für die Folgejahre bis 2020 um 1,35 Prozent nachzuweisen (insgesamt 10,65 Prozent).

Am 19. Dezember 2018 hat das Bundeskabinett den für die Gewährung des energiesteuerlichen Spitzenausgleichs im

CO₂-STEUER

Die Diskussion um die Einführung einer CO₂-Steuer auf die Verwendung von fossilen Energieerzeugnissen als wesentlicher Teil einer Reform des Energiesteuerrechts nimmt seit Jahresbeginn 2019 deutlich an Fahrt auf. Der Versuch der EU-Kommission, im Jahr 2011 ein eigenständiges CO₂-Steuerelement in die EU-Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG einzubeziehen, ist im Rahmen des REFIT-Programms der Gemeinschaft für eine bessere Rechtsetzung im Jahr 2014 aufgegeben worden. Das Ziel der EU-Kommission wäre unabhängig davon mit hoher Wahrscheinlichkeit am Einstimmigkeitsprinzip gescheitert, das für die EU-Steuergebung gilt.

Angesichts der sich häufenden Meldungen zum Fortschreiten des Klimawandels mehren sich die Stimmen aus Wissenschaft und Politik, Treibhausgase über das Energiesteuerrecht generell mit einem Marktpreis zu versehen, um einen Anreiz zum Umstieg auf einen treibhausgasneutralen Konsum zu schaffen. Ziel ist, dem Effekt, den der EU-Emissionshandel durch den Zertifikate-

Antragsjahr 2019 maßgeblichen Monitoringbericht 2017 zur Steigerung der Energieeffizienz angenommen. Das RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung hat in seinem aktuellen Bericht festgestellt, dass das in der Energieeffizienzvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft für das Jahr 2017 vereinbarte Ziel zu mehr als 100 Prozent erreicht wurde. Ziel für 2017 war, die Energieintensität um mind. 6,6 Prozent gegenüber der Basisperiode (2007–2012) zu senken. Erreicht wurde eine Senkung um 14,9 Prozent. Damit kann der Spitzenausgleich für das Antragsjahr 2019 gewährt werden.

Für das Jahr 2017 hätte plangemäß ein Review durch Überprüfung des Minderungsziels erfolgen sollen. Nach derzeitigem Stand der Kommunikation zwischen den entscheidenden Ministerien (BMF, BMWi und BMU) sollen sich die 2019 beginnenden Beratungen direkt auf die Anschlussregelung nach 2022 richten, sodass ein Review innerhalb der Laufzeit der aktuellen Effizienzvereinbarung entfällt.

preis für die Industrie und die Energiewirtschaft erzeugt, mittels einer Steuer gesamtgesellschaftlich Wirkung zu verschaffen.

Der aufsteigende Zertifikatepreis des Emissionshandels liegt gegenwärtig bei rund 28 Euro pro Tonne CO₂. Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2005 hat der Emissionshandel zuverlässig zu den vorgegebenen Minderungen von Treibhausgasemissionen geführt. Anders als bei einer reinen CO₂-Bepreisung liegt dem Emissionshandel ein Mengensystem zugrunde, das heißt die maximal emittierbare Menge an Treibhausgasen ist fix vorgegeben. Der Preis bildet sich darauf aufsetzend aufgrund der Mengenverknappung. Eine Zielverfehlung ist somit bei regulärem Verlauf praktisch ausgeschlossen.

Eine Steuer steht demgegenüber für ein Preissystem ohne Mengenkontrolle. Deshalb bedarf es zur Auslösung des steuernden Anreizes eines vergleichsweise hohen Preises. Die vielfach als Beispiel herangezogene CO₂-Steuer in Schweden liegt mit ca.

130 Euro je Tonne CO₂ vergleichsweise hoch und wäre gegenüber den Endverbrauchern politisch aller Voraussicht nach schwer vermittelbar.

Umgekehrt beruht das gegenwärtige Stagnieren der nationalen Minderungserfolge in hohem Maße darauf, dass insbesondere in den Bereichen Verkehr und Gebäudeheizung keine umfassenden Minderungsinstrumentarien greifen. Vereinzelt wird auch die Forderung aufgestellt, diese Sektoren in den Emissionshandel einzubeziehen. Dies würde allerdings an Umsetzungshürden und

am – für private Endverbraucher – vergleichsweise hohen bürokratischen Aufwand scheitern.

Deshalb ist gegenwärtig nicht auszuschließen, dass für die Bereiche Verkehr und Gebäudeheizung zeitnah eine CO₂-Steuer eingeführt wird. Hierbei wäre allerdings – ähnlich wie beim Klimaschutzgesetz – darauf zu achten, dass die bereits vom Emissionshandel erfassten Sektoren (Industrie und Energiewirtschaft) nicht durch eine zusätzliche CO₂-Steuer einer Doppelbelastung unterzogen werden.

ÄNDERUNGEN BEI STROMSTEUER-BEFREIUNGEN

Der Deutsche Bundestag hat am 11. April 2019 ein Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften verabschiedet, um für eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung zu sorgen. Bisher gewährte Befreiungen von der Stromsteuer, z.B. für Kleinanlagen bis zu einer Nennleistung von bis zu zwei Megawatt (MW), gelten als staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages. Die Bundesregierung hat daher einen Gesetzentwurf eingebracht, um diese Befreiungen von der Steuer beihilferechtskonform auszugestalten. „Dabei sollen die Steuerbefreiungen einen klar definierten Anwendungsbereich erhalten und für die Zukunft rechtssicher und ohne großen bürokratischen Aufwand gewährt werden können“, heißt es in der Begründung zu dem Gesetz.

Die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Stromsteuergesetzes (StromStG) umfasst künftig Strom, der in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei MW aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zum reinen Eigen- bzw. Selbstverbrauch des Betreibers der Stromerzeugungsanlage verwendet wird. Das Erfordernis eines „Grünstromnetzes“ fällt weg. Dadurch und durch die Beschränkung auf den Selbstverbrauch erhält die Befreiung nach Angaben der Regierung innerhalb des Stromsteuerrechts einen klar definierten Anwendungsbereich, „der bei Stromerzeugungsanlagen dieser Größenordnung zudem nicht Gegenstand der maßgeblichen Förderung für in das Netz eingespeisten Strom nach den bestehenden Begünstigungsregelungen ist“.

Die Grundstruktur der bisherigen Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für Erzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei MW soll erhalten bleiben. Die Befreiungen sollen künftig jedoch auf Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern oder mittels umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie (KWK) erzeugt wird, beschränkt werden.

Als Vereinfachung allseits begrüßt werden die Änderungen in den §§ 8 Abs. 7 und 14 Abs. 2 EnergieStG, wodurch künftig solche Sachverhalte einer zielführenden Regelung zugeführt werden können, bei denen sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass ein Steueraussetzungsverfahren nicht ordnungsgemäß eröffnet wurde (geringfügige Verfahrensabweichungen beim Verbringen aus dem Steuergebiet).

Es bedürfte allerdings unbedingt einer gleichartigen Regelung auch für die Beförderung von Alkoholerzeugnissen in den §§ 17 und 18 Alkoholsteuergesetz (AlkStG). Auch in diesem Regelungsbereich werden Beförderungen unter Steueraussetzung gleich der Beförderung von Energieerzeugnissen durchgeführt. Um einen Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz bei diesen völlig gleichgelagerten Sachverhalten zu vermeiden, bedarf es deshalb einer gleichartigen Anpassung der Regelungen des Steueraussetzungsverfahrens im AlkStG an die des Steueraussetzungsverfahrens für Energieerzeugnisse im geänderten EnergieStG.

GESETZ ZUM SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

Die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung wurde durch das „Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ (GeschGehG) in nationales Recht umgesetzt. Ziel ist, einen in sich stimmigen Schutz vor rechtswidriger Erlangung, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu erreichen. Das Gesetz ist am 25. April 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am Folgetag in Kraft getreten.

Durch das GeschGehG werden §§ 17 bis 19 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb aufgehoben. Diese Normen sind im Wesentlichen in § 23 GeschGehG übernommen worden. Danach wird die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Durch die Bezugnahme auf die einzelnen Handlungsverbote des § 4 GeschGehG wird deutlich, dass nur eine auch zivilrechtlich rechtswidrige Handlung nach dem GeschGehG unter die Strafvorschrift fallen kann.

Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen: Basis des GeschGehG ist die Definition des Geschäftsgeheimnisses. Nach § 2 Nr. 1 GeschGehG muss es sich dabei um eine Information handeln, die „weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist“ und „Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist“ und „bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht“. Der subjektive Wille zur Geheimhaltung ist daher nicht mehr ausreichend. Vielmehr müssen Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Praxis wird zeigen, welche Maßnahmen konkret notwendig

sein werden. Im Gesetzgebungsverfahren wurden hier physische Zugangsbeschränkungen und vertragliche Schutzmechanismen gefordert.

Geschäftsgeheimnis im Verfahren: Ein weiteres Ziel der zugrunde liegenden Know-How-Richtlinie war die Berücksichtigung der Besonderheiten des Geheimnisschutzes und die Wahrung der Vertraulichkeit während eines Gerichtsverfahrens. Geheimnisinhaber sollten nicht von der Durchsetzung ihrer Ansprüche durch die Gefahr einer Offenlegung – und damit ggf. Rechtsverlust nach der Begriffsbestimmung – während eines Verfahrens abgeschreckt werden. Entsprechend beinhaltet nun auch das GeschGehG begleitende Verfahrensvorschriften für die sogenannten Geschäftsgeheimnisstreitsachen. Allerdings hat das Gericht die Möglichkeit, auf Parteiantrag Informationen als geheimhaltungsbedürftig einzustufen, wenn diese potentiell Geschäftsgeheimnisse sind (§ 16 Abs. 1 GeschGehG). Aus dieser Einstufung folgen die Pflicht der Parteien und anderer Verfahrensbeteiligter, die Informationen vertraulich zu behandeln sowie ein Nutzungs- und Offenlegungsverbot außerhalb des Verfahrens (§ 16 Abs. 2 GeschGehG). Verstöße hiergegen können vom Gericht mit einem Ordnungsgeld von bis zu 100 000 Euro und Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten sanktioniert werden (§ 17 GeschGehG).

Whistleblowing: Besonders praxisrelevant sind die in § 5 GeschGehG vorgesehenen Regelungen zur rechtlich zulässigen Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses. Aus dieser Regelung ergibt sich, dass rechtmäßig und somit straffrei handelt, wer ein Geschäftsgeheimnis „zum Schutz eines berechtigten Interesses“ offenlegt, etwa „zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens“ (§ 5 Nr. 2 GeschGehG). Danach soll „Whistleblowing“ straffrei sein, „wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen“.

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Im Rahmen der Tarif- und Sozialpolitik beschäftigen sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber der deutschen Zuckerindustrie insbesondere mit Fragen der Entgeltfindung und den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, die in den Tarifverträgen ihren

Niederschlag finden. Die Ausbildung von Nachwuchskräften und der soziale Dialog auf europäischer Ebene sind weitere wichtige Schwerpunkte.

TARIFVERHANDLUNGEN 2019

Die aktuellen Tarifverhandlungen sind von den Herausforderungen durch die praktisch vollständige Liberalisierung des europäischen Zuckermarktes und den unverändert bestehenden Wettbewerbsverzerrungen auf globaler wie auf EU-Ebene geprägt. Die dritte Verhandlungsrunde ist für den 24. Mai 2019 (nach dem Redaktionsschluss dieses Jahresberichts) terminiert.

Die Eingangsforderung der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) umfasst eine nicht bezifferte, angemessene lineare Anhebung aller Entgeltgruppen sowie der vier Stufen der Ausbildungsvergütungen für 12 Monate und eine zusätzliche, jährlich wiederkehrende Zahlung in Höhe von 450,00 Euro für NGG-Mitglieder (abhängig vom Nachweis der Mitgliedschaft).

BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG IN DER ZUCKERINDUSTRIE

Seit Jahren engagieren sich die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie sehr stark im Bereich Ausbildung. Im Jahr 2018 wurden 428 junge Menschen ausgebildet, davon 348 im gewerblichen und 80 im kaufmännischen Bereich. Dies waren insgesamt 34 Auszubildende mehr als im Jahr 2017. Mit einer auf die Stammebelegschaft bezogenen Ausbildungsquote von 9,37 Prozent (gegenüber 9,3 Prozent in 2017) knüpft die Zuckerindustrie an das hohe Niveau der letzten Jahre an und hat im Vergleich zu anderen Branchen ihre Spitzenposition ausgebaut.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2018 in der deutschen Zuckerindustrie im Jahresdurchschnitt insgesamt 5 134 Menschen beschäftigt (2017: 4 955). Nach eigenen Erhebungen des Vereins der Zuckerindustrie liegt die Gesamtbelegschaft des Sektors (einschließlich Auszubildende) bei 6 025 Mitarbeitern und die Stammebelegschaft per 15.11.2018 bei 4 569 Arbeitnehmern.

SOZIALER DIALOG

Auf europäischer Ebene nimmt die Zuckerindustrie zusammen mit ihrem Sozialpartner – dem Europäischen Verband der Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Tourismusgewerkschaften (EFFAT) – im Rahmen des sogenannten sozialen Dialogs ihre soziale Verantwortung wahr. Der europäische soziale Dialog umfasst Gespräche, Konsultationen, Verhandlungen und gemeinsame Maßnahmen von Organisationen der Arbeitgeber- und der

Arbeitnehmerseite. Der Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog im Zuckersektor trifft sich seit 2001 jährlich unter Beteiligung der EU-Kommission. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Corporate Social Responsibility (Verhaltenskodex über die soziale Verantwortung der Unternehmen, Beschäftigungsfähigkeit, Strukturfragen, ökologische Nachhaltigkeit, Auswirkungen von Agrar- und Zuckermarktreformen auf die Beschäftigung etc.).

Beschäftigte in der deutschen Zuckerindustrie

Jahr	Stammebelegschaft im Mai	Kampagnebelegschaft im November	Belegschaft im Jahresdurchschnitt ¹⁾
2000	6 393	7 206	6 677
2001	6 388	7 111	6 577
2002	6 201	6 835	6 444
2003	6 172	6 826	6 345
2004	5 891	6 516	6 099
2005	5 795	6 229	5 939
2006	5 374	5 783	5 446
2007	5 060	5 483	5 179
2008	4 469	4 813	4 544
2009	4 302	4 856	4 491
2010	3 940	4 408	4 084
2011 ²⁾	4 372	4 967	4 578
2012	4 500	5 070	4 687
2013	4 474	5 135	4 689
2014	4 581	5 266	4 828
2015	4 601	5 164	4 789
2016	4 550	5 277	4 803
2017	4 683	5 476	4 955
2018	4 892	5 609	5 134

¹⁾ Durchschnitt errechnet aus Monatsangaben.

²⁾ Durch eine Schwerpunktverlagerung wurde ab Januar 2011 ein weiterer Betrieb der Zuckerindustrie zugeordnet. Hierdurch ist auch die Veränderung der Beschäftigtenzahlen begründet.

Quelle: StBA

4. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT



Aufgabe der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker (WVZ) im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist es, die Interessen der Zuckerwirtschaft öffentlich zu vertreten. Informationen werden dafür zielgruppengerecht aufbereitet und aktiv in die gesellschaftliche Diskussion eingebracht. Dazu wird klassische Medienarbeit genutzt, sowie die Entwicklung von Publikationen, die Präsenz auf Fachveranstaltungen, digitale Informationsmittel und der Austausch über soziale Medien. So soll ein Bewusstsein für die Bedeutung von Zucker in einer ausgewogenen Ernährung geschaffen, die Rolle der Zuckererzeugung als zentraler Wirtschaftsfaktor in ländlichen Räumen sowie der Nutzen des Rübenanbaus für die Umwelt dargestellt werden.

Stärker als je zuvor ist die deutsche Zuckerwirtschaft gefordert, ihre konstruktive und aktive Rolle in der öffentlichen Diskussion um Zucker fortzuführen. Auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen trägt sie dabei zur Versachlichung der Debatte um Zivilisationskrankheiten bei. Sie setzt sich intensiv mit neuen Erkenntnissen aus der Wissenschaft auseinander und widerlegt etwaige Ernährungsmythen rund um Zucker. Im Blick hat sie dabei immer die Balance zwischen Genuss, Ernährung und Bewegung.

VERBRAUCHERBEFRAGUNG

Begleitend zur Entwicklung der Reduktionsstrategie wurde 2018 das Institut Forsa von der deutschen Zuckerwirtschaft mit einer Umfrage über die Verbrauchererwartungen bei zuckerreduzierten Produkten beauftragt. Die Ergebnisse zeigten deutlich: Verbraucher erwarten, dass in zuckerreduzierten Produkten auch der Kaloriengehalt deutlich sinkt. Die Studie wurde vor allem von Fachmedien aufgegriffen und im Kontext des Ernährungsreports 2019 des Bundesernährungsministeriums (BMEL) wiederholt zitiert.

AUSBAU DER INITIATIVE „SCHMECKT RICHTIG!“

Im Rahmen der Initiative „Schmeckt Richtig!“ lädt die deutsche Zuckerwirtschaft zu einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Zucker ein. Dabei werden weit verbreitete Ernährungsmythen aufgegriffen und einem Faktencheck unterzogen. Darüber hinaus stellt die Website www.schmeckrichtig.de sorgfältig recherchierte Sachinformationen über das Naturprodukt Zucker zur Verfügung. Über die digitalen Kanäle wie Facebook und Twitter finden die Inhalte weitere Verbreitung. Der Dialog mit dem Verbraucher wird über diese Wege gesucht und auch zunehmend gefunden.

Neue Wege beschreitet die Initiative mit dem YouTube-Kanal „Schmeckt Richtig!“. Unter dem Motto „Zucker ist Liebe“ werden Geschichten erzählt, bei denen der Genuss die turbulenten Widrigkeiten des Alltages kompensiert. Die erste Folge wurde zu Weihnachten 2018 veröffentlicht und fand große Verbreitung und Zustimmung.

FAIR PLAY FÜR UNSERE ZUCKERRÜBENANBAUER

Rund 10 000 Landwirte und Beschäftigte der Zuckerwirtschaft haben Anfang 2019 in allen Regionen des Zuckerrübenanbaus für faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Zuckermarkt demonstriert. Unter dem Motto „Fair Play für unsere Zuckerrübenanbauer“ wurde für den Erhalt der Wertschöpfungskette Zucker gekämpft. Akute Wettbewerbsnachteile bringen die deutsche Zuckerwirtschaft in eine Notlage, durch die der Zuckerrübenanbau in Deutschland gefährdet ist und weitere Schließungen von Zuckerfabriken drohen.

Die Kundgebungen begleitete die WVZ in den sozialen Netzwerken und mit dem neugeschaffenen Portal www.wir-sind-zucker.de. Mit dieser Plattform wird (nicht nur) unseren Zuckerrübenanbauern in Deutschland die Möglichkeit gegeben, auf die Bedeutung des Zuckers für sich und ihre Familien hinzuweisen. Mittels Video- oder Bildbeiträgen beziehen sie zur aktuellen Diskussion um Zucker öffentlich Stellung.



5.

DATEN UND FAKTEN



ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND

- 1 Zuckerrübenverarbeitung und Zuckererzeugung
- 2 Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland
- 3 Entwicklung des Zuckerrübenenertrages in Deutschland
- 4 Entwicklung der Zuckererzeugung in Deutschland
- 5 Zuckerabsatz einschl. Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren
- 6 Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen
- 7 Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen 2017/18
- 8 Zuckerbilanzen
- 9 Melassebilanzen
- 10 Melasse-Außenhandel
- 11 Futtermittel aus Zuckerrüben, Erzeugung und Ablieferung
- 12 Außenhandel mit Rübenschnitzeln

ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

- 13 Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2017/18
- 14 Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2018/19
- 15 Zuckererzeugung in der Europäischen Union 2018/19

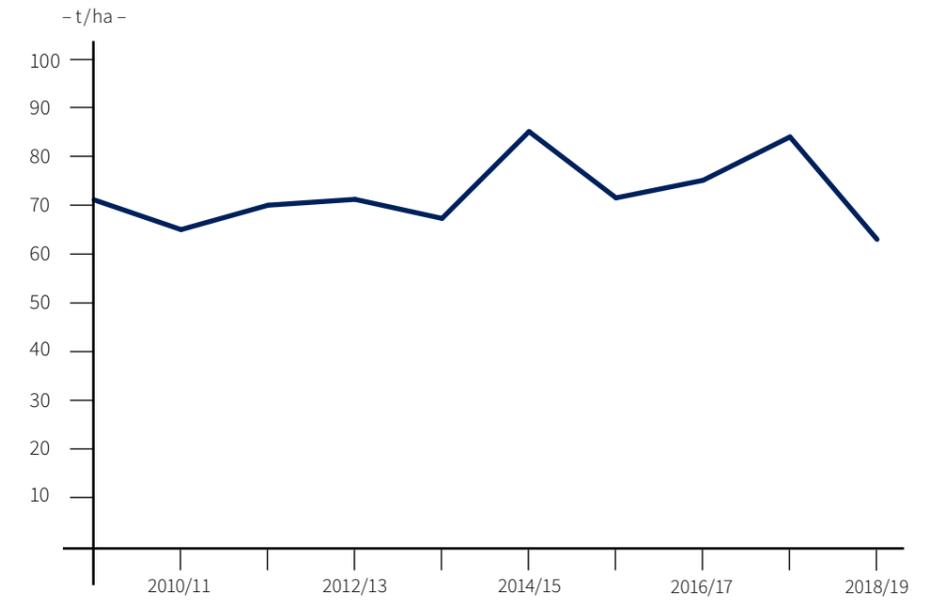
WELTZUCKERMARKT

- 16 Weltzuckerbilanzen
- 17 Weltzuckererzeugung
- 18 Weltzuckererzeugung und -absatz 2018/19
- 19 Entwicklung der Weltzuckererzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckererzeugung
- 20 Zuckererzeugung nach Kontinenten
- 21 Zuckerabsatz nach Kontinenten
- 22 Welt-Nettohandel mit Zucker
- 23 Weltmarktpreis für Rohzucker

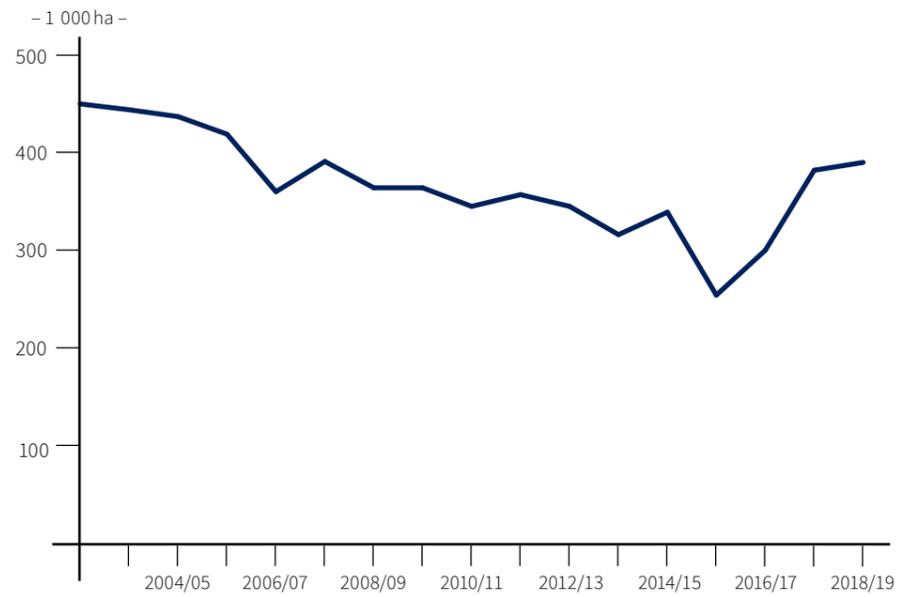
1. Zuckerrübenverarbeitung und Zuckererzeugung

	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Rübenanbaufläche in ha	364 207	344 820	357 032	345 254	315 548	339 041	254 483	299 692	382 012	390 285
Rübenanbauer	33 256	32 542	31 886	31 319	30 663	30 231	29 508	28 509	27 142	26 571
Rübenverarbeitung in t	25 919 041	22 441 432	25 028 051	24 610 437	21 274 127	28 901 424	18 220 313	22 537 544	32 123 703	24 645 598
Zuckerrübenenertrag in t/ha	71,2	65,1	70,1	71,3	67,4	85,2	71,6	75,2	84,1	63,1
Zuckergehalt in %	18,15	17,27	18,03	18,22	17,73	17,33	17,98	17,85	17,89	19,00
Durchschnittsausbeute an Zucker in %	16,23	15,34	17,05	16,31	16,11	15,54	16,15	15,82	16,07	17,01
Zuckerertrag in t/ha	11,55	9,98	11,95	11,63	10,87	13,25	11,56	11,9	13,51	10,74
Zuckererzeugung in t Ww	4 232 290	3 469 277	4 266 670	4 013 887	3 428 298	4 491 076	2 942 281	3 566 206	5 161 378	4 191 148

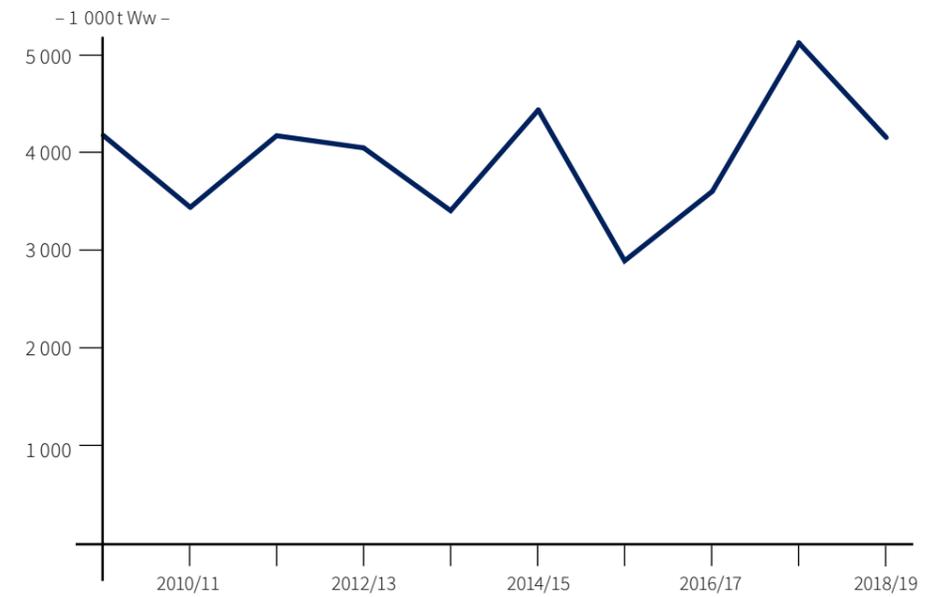
3. Entwicklung des Zuckerrübenenertrages in Deutschland



2. Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland



4. Entwicklung der Zuckererzeugung in Deutschland



5. Zuckerabsatz einschl. Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren

Jahr (Okt./Sept.)	Inlandsabsatz - t Ww -	Zucker in zuckerhaltigen Waren			Gesamtabsatz - t Ww -
		Einfuhr - t Ww -	Ausfuhr - t Ww -	Nettoeinfuhr - t Ww -	
2007/08	3 232 471	1 095 703	1 457 827	-362 124	2 870 347
2008/09	3 118 676	1 092 818	1 412 747	-319 929	2 798 747
2009/10	2 954 485	1 241 000	1 487 000	-246 000	2 708 485
2010/11	3 111 917	1 140 000	1 539 000	-399 000	2 712 917
2011/12	3 142 979	1 170 000	1 554 000	-384 000	2 758 979
2012/13	3 045 500	1 212 000	1 592 000	-380 000	2 665 500
2013/14	3 026 067	1 189 000	1 643 000	-454 000	2 572 067
2014/15	3 164 220	1 183 000	1 676 000	-493 000	2 671 220
2015/16	3 124 032	1 236 000	1 726 000	-490 000	2 634 032
2016/17	2 932 754	1 214 000	1 706 000	-492 000	2 440 754
2017/18 v*	3 042 952	1 183 000	1 621 000	-438 000	2 604 952

v* = vorläufig

Quellen: BLE, StBA

6. Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen

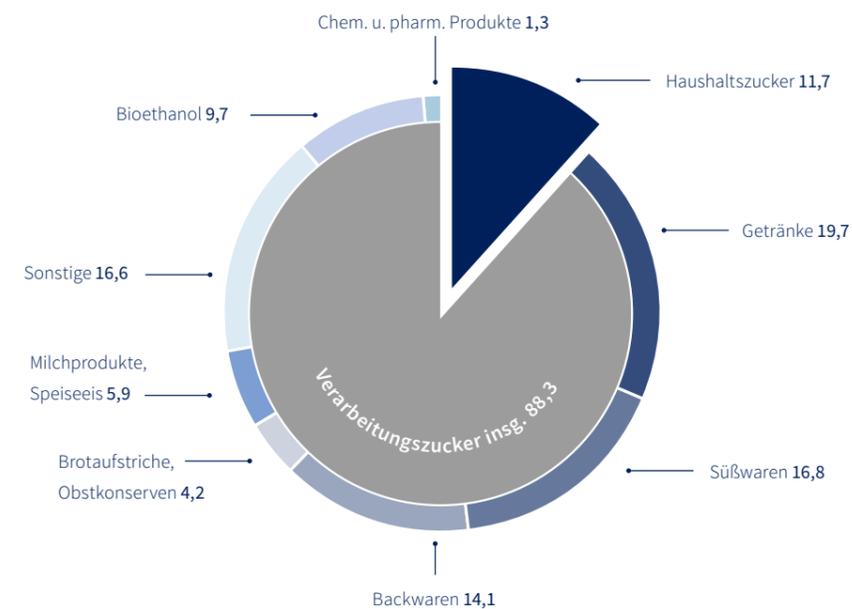
- in t Ww -

Empfängergruppen	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
1. Haushaltszucker	329 184	316 344	324 477	356 057
2. Verarbeitungszucker	2 247 087	2 247 563	2 309 991	2 351 220
davon für:				
- Süßwaren	521 500	488 937	472 609	511 567
- Backwaren	318 608	314 327	396 119	403 348
- Nähr-, Backmittel	115 129	90 233	26 054	24 958
- Brotaufstriche, Obst-, Gemüsekonserven	151 219	150 098	122 349	128 347
- Speiseeis und Milcherzeugnisse	135 959	157 077	167 707	180 682
- Wein, Sekt	21 365	43 067	23 800	22 713
- Bier, Spirituosen	33 855	43 607	29 517	21 522
- Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Obstwein	472 972	440 935	533 527	555 704
- Sonstige Produkte	476 480	519 282	538 309	502 379
- Inlandsabsatz für Nahrung	2 576 271	2 563 907	2 634 468	2 690 117
- Chemische und pharm. Produkte	25 113	36 344	35 705	40 427
- Alkoholhersteller (Non-Foodbereich)	448 942	385 281	262 581	295 248
Gesamtabsatz	3 050 326	2 985 532	2 932 754	3 042 952

Quelle: BLE

7. Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen 2017/18

- in % -



Quelle: BLE, StBA

8. Zuckerbilanzen

- in t Ww (Oktober/September) -

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Anfangsbestände ¹	3 079 677	4 108 660	4 122 199	4 595 812
Erzeugung	4 491 076	3 320 089	3 803 956	5 197 226
Einfuhren	683 988	711 384	647 181	560 035
davon:				
a) aus EU-Ländern	620 442	583 337	507 867	485 649
- Weißzucker	(581 175)	(544 949)	(475 400)	(472 787)
- Rohzucker	(39 267)	(38 388)	(32 467)	(12 862)
b) aus Drittländern	63 546	128 047	139 314	74 386
- Weißzucker	(32 644)	(43 403)	(44 234)	(43 519)
- Rohzucker	(30 902)	(84 644)	(95 080)	(30 867)
Ausfuhren	1 095 755	1 032 402	991 992	1 882 590
davon:				
a) nach EU-Ländern	956 055	871 821	865 568	1 597 603
b) nach Drittländern	139 700	160 581	126 424	284 987
Inlandsabsatz	3 050 326	2 985 532	2 985 532	2 932 754
Endbestände ¹	4 108 660	4 122 199	4 595 812	4 977 694

¹ Ohne Erzeugung aus Rüben der neuen Kampagne im September.

Quellen: BLE, StBA

9. Melassebilanzen

– in t (Oktober/September) –

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17*	2017/18
Anfangsbestand	85 223	87 714	112 942	121 821	151 374
Erzeugung	592 469	704 716	559 146	729 918	788 183
Einfuhren	156 624	89 350	109 593	126 855	110 525
Ausfuhren	237 161	329 723	239 393	363 156	348 875
Inlandsabsatz	509 441	439 115	420 467	464 064	578 323
• für Futterzwecke	163 093	183 948	153 918	207 190	286 788
davon:					
– Mischfutterbetriebe	39 467	34 828	35 319	62 841	97 372
– Antrocknung an Schnitzel	54 513	129 147	98 540	116 739	165 619
– Absatz an die Landwirtschaft	69 113	19 973	20 059	27 610	23 797
• Hefefabriken	202 423	175 814	120 778	109 072	111 756
• Brennereien, Herstellung von Ethylalkohol/Bioethanol (ab 12/13)	45 615	66 518	60 424	48 424	72 167
• sonstige Abnehmer	98 310	12 835	85 347	99 378	107 612
Endbestand	87 714	112 942	121 821	151 374	122 884
Melasseanfall – in % der Rübenverarbeitung –	2,78	2,44	3,07	2,74	2,44

* nach Redaktionsschluss 2016/17 wurden die Zahlen seitens BLE korrigiert

Quellen: BLE, StBA

10. Melasse-Außenhandel

– in t (Oktober/September) –

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Importe insgesamt:	156 624	89 350	109 593	126 855	110 525
davon aus:					
– EU-28	54 599	48 373	45 293	61 040	65 140
– AKP und Indien	44 048	12 905	33 624	–	5 114
– sonst. europ. Staaten	3 195	10 606	3 686	334	49
– Nord- und Mittelamerika	52	7 997	87	63 257	35 881
– Südamerika	7 977	1 962	26 549	2 224	3 607
– Ostasien	46 753	7 507	354	–	34
Exporte insgesamt:	237 161	329 723	239 393	363 156	348 875
davon nach:					
– EU-28	237 011	329 611	238 428	362 238	346 918
– sonst. europ. Staaten	145	104	964	882	1 137
– Nord- und Mittelamerika	3	2	1	2	11
– Ostasien	–	6	–	1	4
– sonstigen Ländern	2	–	–	33	805

Quelle: StBA

11. Futtermittel aus Zuckerrüben, Erzeugung und Ablieferung

– in t – *

	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Anfangsbestand am 01.10.	79 668	41 629	143 452	83 823	88 596	101 866
Erzeugung insgesamt:	3 083 761	2 885 836	2 890 283	2 513 825	2 738 214	3 108 366
davon:						
– (Zucker-) Rübenmassschnitzel	72 407 (2,4 %)	28 756 (1,0 %)	23 114 (0,8 %)	11 626 (0,5 %)	13 591 (0,5 %)	17 326 (0,5 %)
– (Zucker-) Rübenpressschnitzel	1 525 187 (49,5 %)	1 550 597 (53,7 %)	1 520 352 (52,6 %)	1 432 887 (57,0 %)	1 475 160 (53,8 %)	1 633 690 (52,6 %)
– (Zucker-) Rübenrockenschnitzel	26 933 (0,9 %)	36 791 (1,3 %)	26 325 (0,9 %)	15 423 (0,6 %)	17 873 (0,7 %)	21 395 (0,7 %)
– (Zucker-) Rübenmelasseschnitzel	1 293 402 (41,9 %)	1 153 166 (40,0 %)	1 222 413 (42,3 %)	1 012 730 (40,3 %)	1 114 687 (40,7 %)	1 343 301 (43,2 %)
– Zuckerrüben-Kleinteile	165 832 (5,4 %)	116 526 (4,4 %)	98 079 (3,4 %)	41 159 (1,6 %)	116 903 (4,3 %)	92 654 (3,0 %)
Ablieferung insgesamt:	3 121 800	2 784 013	2 949 912	2 509 052	2 626 265	2 862 593
davon an:						
– Rübenanbauer	1 266 648 (40,6 %)	1 239 310 (44,5 %)	1 141 986 (38,7 %)	964 131 (38,4 %)	1 074 290 (40,9 %)	1 184 288 (41,4 %)
– Nichtrübenanbauer	1 855 152 (59,4 %)	1 544 703 (55,5 %)	1 807 926 (61,3 %)	1 544 921 (61,6 %)	1 551 975 (59,1 %)	1 678 305 (58,6 %)
Endbestand am 30.09.	41 629	143 452	83 823	88 596	101 866	110 737

*gem. EU-VO 68/2013 Katalog Einzelfuttermittel

Quelle: BLE

12. Außenhandel mit Rübenschnitzeln

– in t „Trockenschnitzelwert“¹ (Oktober/September) –

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Importe insgesamt:	75 478	75 397	126 481	40 218	71 848
davon aus:					
– EU-28	38 778	47 129	77 625	40 067	62 257
– sonst. europ. Staaten	36 700	28 268	48 856	151	7
Exporte insgesamt:	358 128	455 965	407 042	411 872	457 421
davon nach:					
– EU-28	330 162	397 708	383 491	361 485	438 629
(davon: Niederlande)	(185 406)	(222 285)	(262 607)	(209 018)	(238 535)
– sonst. europ. Staaten	3 389	648	2 008	879	631
– sonstigen Ländern	24 577	57 609	21 543	49 508	18 161

¹ Um die verschiedenen Schnitzelarten miteinander vergleichen zu können, wird nicht der absolute Trockensubstanzwert verwendet; stattdessen werden alle Schnitzelarten auf den bei Trockenschnitzeln vorherrschenden Trockensubstanzgehalt von 90 % umgerechnet.

Quelle: StBA

13. Zuckernerzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2017/18

– in tWw –

Mitgliedstaaten	Anbaufläche 1 000 ha	Zucker- erzeugung	Übertragung aus 2016/17	Zuckernerzeugung und Übertragung
1	2	3	4	3 + 4
Deutschland	375	4 895 088	233 312	5 128 400
Frankreich				
– Mutterland	451	6 096 118	351 619	6 447 737
– DOM	–	191 247	–	191 247
Polen	232	2 312 844	265 840	2 578 684
Italien	37	305 254	35 785	341 039
Großbritannien	94	1 400 000	22 510	1 422 510
Spanien	33	567 589	90 526	658 115
Niederlande	86	1 325 501	27 500	1 353 001
Belgien/Luxemburg	65	972 109	29 786	1 001 895
Tschech. Republik	58	655 468	47 872	703 340
Dänemark	33	396 893	8 600	405 493
Ungarn	15	146 000	22 582	168 582
Kroatien	24	229 143	60 213	289 356
Österreich	43	467 735	81 270	549 005
Schweden	31	306 906	27 000	333 906
Griechenland	6	36 514	13 519	50 033
Slowakei	23	179 591	52 127	231 718
Finnland	12	71 598	27 842	99 440
Litauen	16	140 615	38 076	178 691
Rumänien	27	218 477	21 320	239 797
Portugal				
– Kontinent	–	–	–	–
– Azoren	–	9 937	–	9 937
EU-28	1 661	20 924 627	1 457 299	22 381 926

Quelle: Europäische Kommission

14. Zuckernerzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2018/19*

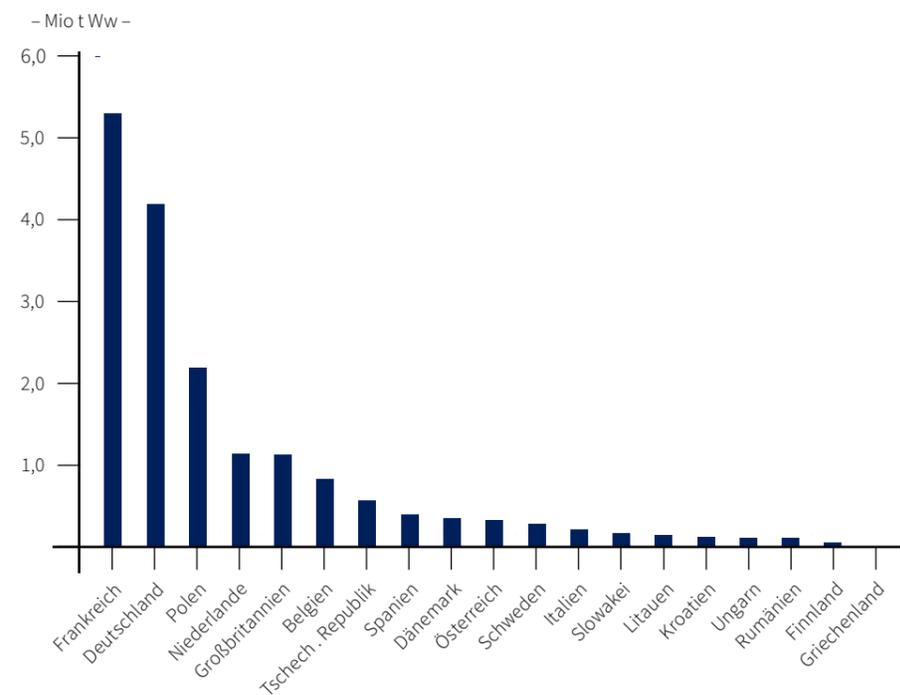
– in tWw –

Mitgliedstaaten	Anbaufläche 1 000 ha	Zuckernerzeugung
1	2	3
Deutschland	392	4 195 019
Frankreich		
– Mutterland	440	5 104 556
– DOM	–	198 108
Polen	239	2 191 294
Italien	34	216 244
Großbritannien	97	1 133 456
Spanien	37	390 685
Niederlande	85	1 138 018
Belgien	64	830 316
Tschech. Republik	58	572 797
Dänemark	34	351 849
Ungarn	14	110 143
Kroatien	17	119 487
Österreich	32	324 845
Schweden	31	279 488
Griechenland	1	8 424
Slowakei	23	166 228
Finnland	10	53 228
Litauen	16	147 085
Rumänien	25	107 744
Portugal		
– Kontinent	–	–
– Azoren	–	–
EU-28	1 649	17 639 014

*vorläufige Zahlen! Stand: April 19

Quelle: Europäische Kommission

15. Zuckererzeugung in der Europäischen Union 2018/19



Quelle: F.O. Licht

16. Weltzuckerbilanzen

– in 1 000 t Rohwert (Oktober/September) –

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19 v*
Anfangsbestände	79 010	80 537	71 235	68 210	75 747
Erzeugung	180 730	174 062	179 497	193 258	184 969
Einfuhr	64 556	71 610	70 121	69 780	69 080
Ausfuhr	65 095	75 006	72 165	71 756	69 473
Verbrauch	178 664	179 968	180 478	183 745	186 279
Endbestände	80 537	71 235	68 210	75 747	74 044
Endbestände in % des Verbrauchs	45,08	39,58	37,79	41,22	39,75

v* = vorläufig

Quelle: F.O. Licht

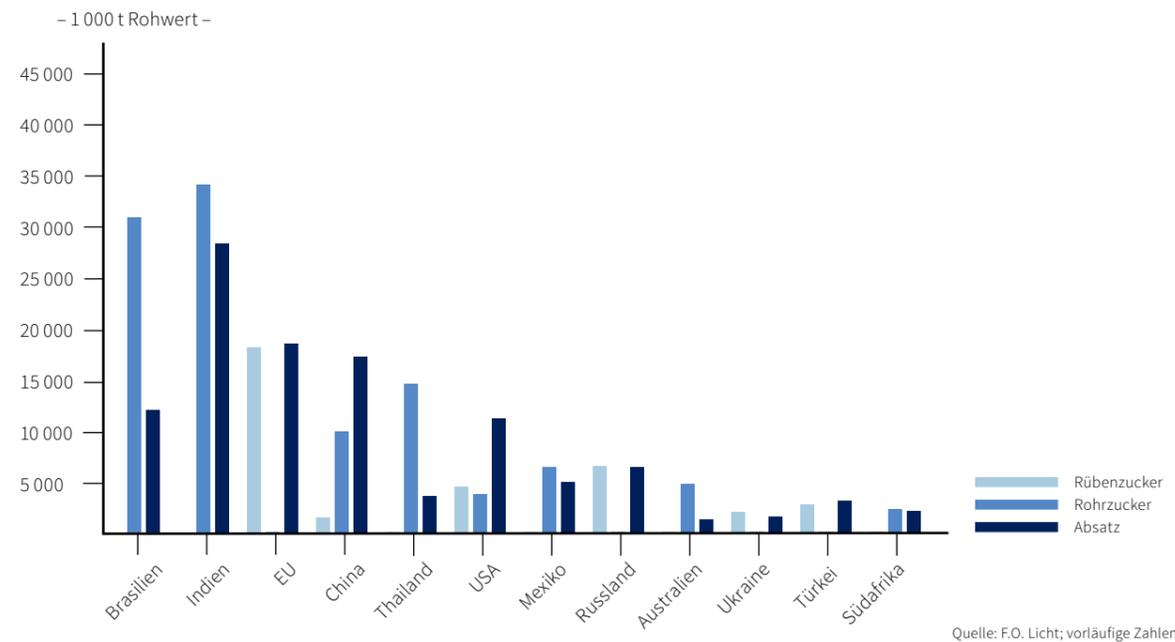
17. Weltzuckererzeugung

Kampagnejahr	in % der Gesamterzeugung	
	Rübe	Rohr
1999/00	27,5	72,5
2000/01	27,9	72,1
2001/02	24,3	75,7
2002/03	24,9	75,1
2003/04	24,2	75,8
2004/05	26,5	73,5
2005/06	25,6	74,4
2006/07	21,8	78,2
2007/08	20,9	79,1
2008/09	21,1	78,9
2009/10	21,5	78,5
2010/11	19,5	80,5
2011/12	21,8	78,2
2012/13	20,7	79,3
2013/14	19,5	80,5
2014/15	21,4	78,6
2015/16	20,8	79,2
2016/17	22,7	77,3
2017/18	23,2	76,8
2018/19 v*	22,2	77,8

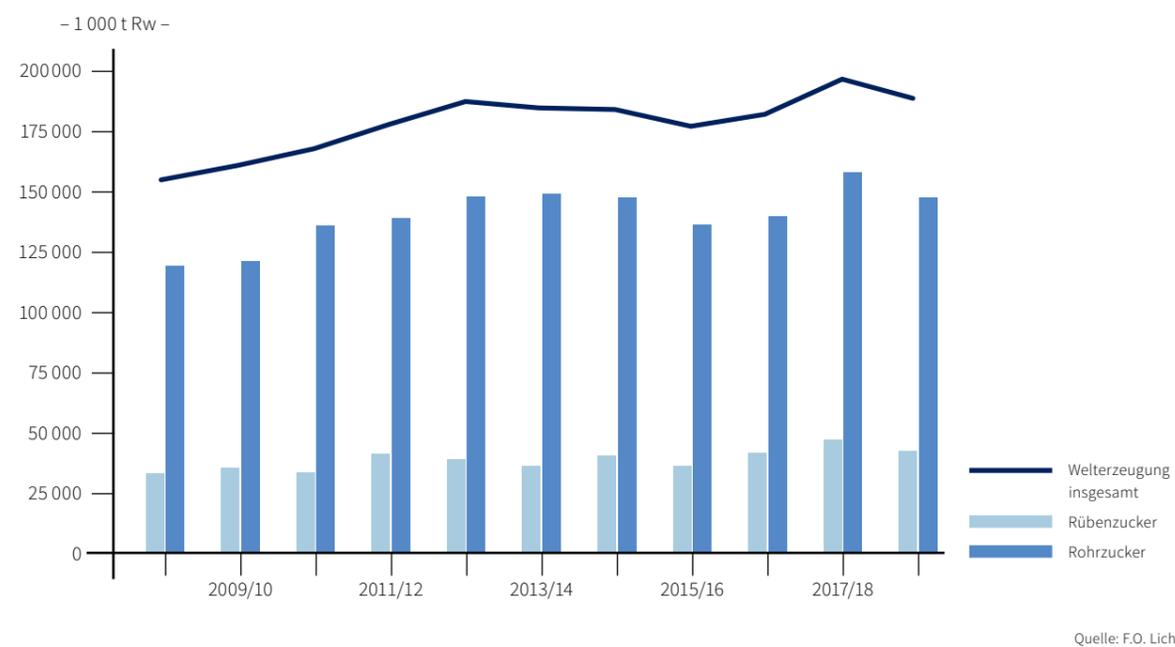
v* = vorläufig

Quelle: F.O. Licht gemäß Schätzung Weltzuckererzeugung

18. Weltzuckererzeugung und -absatz 2018/19



19. Entwicklung der Weltzuckererzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckererzeugung



20. Zuckererzeugung nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19v*
EU	19 147	15 098	17 567	21 108	18 177
Türkei	2 216	2 309	2 786	2 643	2 754
Russland	4 929	5 765	6 739	7 029	6 318
Ukraine	1 941	1 719	2 172	2 261	1 869
andere europ. Länder	1 705	1 170	1 577	1 655	1 434
Europa	29 938	26 061	30 841	34 696	30 552
USA	7 836	8 153	8 129	8 427	8 111
Kuba	1 900	1 600	1 900	1 100	1 500
Guatemala	3 130	2 970	2 867	2 907	2 860
Mexiko	6 180	6 314	6 141	6 155	6 350
andere	3 643	3 205	3 788	3 843	3 887
Nord- und Mittelamerika	22 689	22 242	22 825	22 432	22 708
Argentinien	1 974	2 130	2 333	1 181	1 850
Brasilien	34 706	40 511	41 954	32 652	30 859
Kolumbien	2 519	2 278	2 246	2 503	2 396
andere südam. Länder	3 185	3 060	3 089	3 903	3 142
Südamerika	42 384	47 979	49 622	40 239	38 247
China, VR	11 474	9 459	10 095	11 207	11 550
Indien	30 617	27 372	22 100	35 295	32 609
Indonesien	2 706	2 466	2 323	2 421	2 656
Pakistan	5 629	5 560	7 697	7 172	6 635
Philippinen	2 271	2 208	2 526	2 115	2 293
Thailand	11 579	10 024	10 299	15 027	14 500
andere asiatische Länder	4 578	4 680	5 085	5 161	5 525
Asien	68 854	61 769	60 125	78 900	75 768
Ägypten	2 485	2 500	2 600	2 700	2 700
Südafrika	1 852	1 657	1 979	2 243	2 297
andere afrikanische Länder	6 929	6 761	6 625	7 003	7 524
Afrika	11 266	10 918	11 204	11 946	12 521
Australien	5 254	4 978	4 778	4 818	4 926
andere Länder Ozeaniens	256	204	200	228	247
Ozeanien	5 510	5 182	4 978	5 046	5 173
Insgesamt	180 641	174 151	179 595	193 259	184 969

v* = vorläufig

Quelle: F.O. Licht

21. Zuckerabsatz nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19v*
EU	19 228	18 643	18 703	18 605	18 508
Türkei	2 546	2 685	2 835	2 966	3 058
Russland	5 933	6 239	6 343	6 373	6 403
Ukraine	1 849	1 691	1 505	1 504	1 490
andere europ. Länder	1 639	1 644	1 628	1 616	1 610
Europa	31 195	30 902	31 014	31 064	31 069
USA	10 903	10 932	11 143	11 054	11 100
Kuba	775	800	800	650	655
Guatemala	849	828	871	898	900
Mexiko	4 797	4 894	4 946	4 954	4 950
andere	3 412	3 471	3 496	3 574	3 586
Nord- und Mittelamerika	20 736	20 925	21 256	21 130	21 191
Argentinien	1 885	1 811	1 737	1 670	1 670
Brasilien	12 032	11 746	11 700	11 950	11 979
Kolumbien	1 782	1 907	1 793	1 762	1 776
andere süd-am. Länder	4 907	4 509	4 217	4 637	4 691
Südamerika	20 606	19 973	19 447	20 019	20 116
China, VR	16 600	17 283	16 739	17 000	17 150
Indien	27 842	27 010	26 522	27 717	28 261
Indonesien	6 554	6 992	7 567	7 425	7 725
Pakistan	5 000	5 235	5 540	5 900	6 300
Philippinen	2 427	2 369	2 302	2 401	2 462
Thailand	3 489	3 500	3 500	3 500	3 500
andere asiatische Länder	22 282	23 342	23 496	23 513	23 877
Asien	84 194	85 731	85 666	87 456	89 275
Ägypten	3 486	3 629	3 736	3 879	3 986
Südafrika	2 210	2 205	2 185	2 125	2 100
andere afrikanische Länder	14 548	15 178	15 609	16 424	16 896
Afrika	20 244	21 012	21 530	22 428	22 982
Australien	1 327	1 294	1 278	1 273	1 272
andere Länder Ozeaniens	356	350	357	375	375
Ozeanien	1 683	1 644	1 635	1 648	1 647
Insgesamt	178 658	180 187	180 548	183 745	186 279

v* = vorläufig

Quelle: F.O. Licht

22. Welt-Nettohandel mit Zucker¹

– in 1 000 t Rohwert –

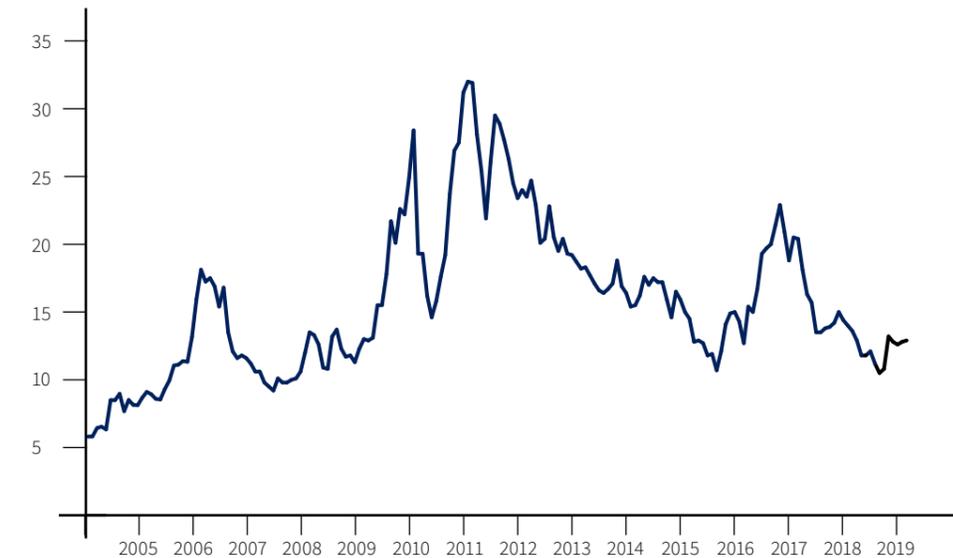
Länder	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19v*
EU	-1 706	-1 921	-1 254	2 290	219
Europa	-2 725	-3 044	-632	2 914	469
Nordamerika	2 027	850	1 689	127	1 775
Südamerika	22 969	29 228	29 215	22 629	17 591
Amerika	24 996	30 078	30 904	22 756	19 366
Asien	-15 569	-18 253	-19 714	-16 841	-12 210
Afrika	-9 346	-9 821	-10 956	-10 169	-10 740
Ozeanien	3 457	3 853	3 655	3 314	3 507

¹ Nettoexporte sind positiv und Nettoimporte sind negativ ausgewiesen.
v* = vorläufig

Quelle: F.O. Licht

23. Weltmarktpreis für Rohzucker

– in US cts/lb –



6. ORGANISATORISCHE GESAMTÜBERSICHT



Organigramm der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker und des Vereins der Zuckerindustrie



Stand: April 2018

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Als zentrale Organisation der deutschen Zuckerwirtschaft wurde 1950 die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) in Bonn gegründet. Seit 2018 hat sie ihren Sitz in Berlin.

Als Mitglieder gehören ihr zurzeit die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der insgesamt ca. 26 500 Rübenanbauer in Deutschland, vier Zucker erzeugende Unternehmen und vier Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen dieser drei Wirtschaftsgruppen politisch zu fördern und gegenüber Behörden, anderen Wirtschaftskreisen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt insbesondere auf den Gebieten Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben, Zucker und Nebenerzeugnissen, Zuckermarkt- und Agrarpolitik sowie Außenhandelsrecht und Handelspolitik.

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Der Verein der Zuckerindustrie (VdZ) ist der Zusammenschluss der vier Zucker herstellenden Unternehmen in Deutschland. Er ist der älteste Industrieverband Deutschlands. Unter dem Namen „Verein für die Rübenzuckerindustrie im Zollverein“ wurde er von 85 Rübenzuckerfabriken 1850 in Magdeburg gegründet. Seit 2018 hat er ebenfalls seinen Sitz in Berlin.

Heute nimmt der Verein der Zuckerindustrie neben seiner Funktion als Arbeitgeberverband die Interessen des Wirtschaftszweiges insbesondere in den Gebieten Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht und Ernährung, Steuerrecht, Umwelt- und Sicherheitstechnik sowie Förderung der Forschung zu Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben wahr.

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Vorsitzender: Dr. Hans-Jörg Gebhard

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Vorsitzender: Axel Aumüller

GESCHÄFTSSTELLE

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Geschäftsstelle: Friedrichstraße 69, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
wvz-vdz@zuckerverbaende.de
www.zuckerverbaende.de

Hauptgeschäftsführer: Günter Tissen
(in Personalunion) (Wirtschaftliche Vereinigung Zucker/Verein der Zuckerindustrie)

Geschäftsführer: Stefan Lehner
(Wirtschaftliche Vereinigung Zucker)

RA Marcus Otto
(Verein der Zuckerindustrie)

RA Michael Ricke-Herbig
(Verein der Zuckerindustrie)



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E.V.
VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E.V.